Bedenken

über die Frage:

Wie dem Bauernstande Freyheit und Eigenthum in den Ländern, wo ihm beydes fehlet, verschaffet werden könne?

gedruckt im Jahre 1769;

---

und

Zusätze

zu solchem Bedenken

gedruckt im Jahre 1771;

---

von neuem aufgelegt sammt

Zulagen.

Altona, gedruckt bey J. D. A. Eckhardt. 1786.

Bedenken

über die Frage:

Wie dem Bauernstande Freyheit und Eigenthum in den Ländern, wo ihm beydes fehlet, verschaffet werden könne?

Frankfurt und Leipzig, 1769.

Sr. Königl. Majestät

Christian

dem Siebenten

Könige von Dänemark und

Norwegen ꝛc. ꝛc.

widmet

diese Betrachtungen über einen der würdigsten Gegenstände, welche einen Menschenfreund auf dem Throne beschäftigen können,

allerunterthänigst

der Verfasser.

Vorrede.

Schon seit einiger Zeit habe ich darauf gedacht, gegenwärtiges **Bedenken** und **Zusätze** dazu, da die erste Ausgabe vergriffen ist, von neuem auflegen zu lassen, und kein Zeitpunkt könnte dazu gelegener seyn, als der gegenwärtige, da die darin vorgetragenen Wahrheiten der Gegenstand einer in Dänemark, zu Untersuchung der Verfassung und Verbesserung des Bauernstandes, angesetzten solennen ansehnlichen Commission geworden sind.

Das **Bedenken** ist in der, zwar nicht erklärten, jedoch wenigstens meinen damaligen Mitbürgern sichtlichen Rücksicht auf Dänemark, dessen Einwohner und Unterthan ich damals war, geschrieben, und ward geschrieben auf Veranlassung und mit Beyfall zweyer bedeutenden Männer, meiner Gönner, in der Absicht, bey der, durch des Königes erklärte gnädige Gesinnungen für den Bauernstand, erregten allgemeinen Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand, und bey den streitigen Meynungen darüber, die Materie

aus einander und ins Licht zu setzen. Kurz vor der Ausgabe der Zusätze hatte ich aufgehört, Mitglied der damaligen Landwesenscommission zu seyn, welches ich zwar nur auf eine kurze Zeit, aber gerade in der Zeit gewesen war, in welcher eine durch zwo vorhergegangene Verordnungen angekündigte Verordnung zu Bestimmung der Frohndienste in besagter Commission zu Stande kam, zu welcher ich mich gerne zu meinem Theil bekenne.

Beyde Schriften haben zu ihrer Zeit, ihres Orts, merkliche und bekannte Sensation gemacht, und ich meyne mit Beystimmung meiner, der Umstände der Zeit — der damaligen und nachherigen Zeiten künftigen Freunde; ohne Ruhmredigkeit, mich als einen frühen und warmen Prediger der jetzt zur Sprache kommenden Wahrheiten ansehen zu können, der selbige in Umlauf zu bringen vorzüglich beygetragen, und zu den gegenwärtigen Untersuchungen den Weg bereitet hat.

Also, als alter Einwohner von Dänemark, das ich während eines grossen Theil meines Lebens, als mein zweytes Vaterland ansah, als Diener dieses

Staa-

Staates eben auch in diesem Fache, und als Verfasser gegenwärtiger Schriften, glaube ich, daß es mir gezieme, bey erneuerter Verbreitung derselben, zugleich auch eine nähere mit Vorschlägen begleitete Erörterung des zur Untersuchung auf dem Tapete liegendem Verhältnisses zwischen Gutsherren und Bauern in Dänemark, eine Erörterung nach meinen Sätzen und nach meiner Weise vorzulegen, daß es sogar nicht nur mir gezieme, sondern obliege, die Ausführbarkeit meiner Vorschläge zu zeigen, und daß solche Erörterung zur Aufklärung der Wahrheit dienen und den Liebhabern der Wahrheit willkommen seyn werde.

Oft habe ich auf eine Fortsetzung der Zusätze gedacht, die als Noten anzusehen sind, auch wäre zu solchen Noten von Seite 25 bis Ende des Bedenkens noch Text genug, und hätte ich besonders wohl Lust, das S. 17. 18 und des S. 70 in Absicht auf Papiergeld und Circulation gesagte zu commentiren; aber veränderte Lage, Versetzung in eines andern Herrn Dienst, Amts- und andere Geschäfte, vermindern, zumal bey auch zunehmenden Jahren, den Trieb zu solcher Fortsetzung, und häufen die Hindernisse.

Der geneigte Leser erhält hier
das Bedenken und
die Zusätze, beyde so, wie selbige, jenes im Jahre 1769, letztere im Jahre 1771, aus der Presse gekommen sind.

Ferner als Zulagen:

I. einige Betrachtungen über die Verfassung der Nationalmiliz in Dänemark.

II. Gründe der im Jahre 1771 in Dänemark durch die damalige General-Landwesenscommission bewürkten Verordnung zu Bestimmung der Frohndienste.

III. Beyspiel einer mit einem Gute im Herzogthume Schleswig geschehenen, meinen Grundsatzen gemäßen Verordnung.

IV. Vorstellung der Königl. Dänischen General-Landwesenscommission, an den König, d. d. 17ten August 1771.

V. eine nähere Erörterung des in Dänemark zwischen dem Gutsherrn und den auf seinem Gute wohnenden Bauern obwaltenden Verhältnisses, und Vorschläge.

Oldenburg,
den 21sten Nov. 1786.

G. C. Oeder.

Be-

Bedenken über die Frage: Wie dem Bauernstande Freyheit und Eigenthum in den Ländern, wo ihm beydes fehlet, verschaffet werden könne?

Wenn ich auf nichts zu sehen hätte, als auf die Lauterkeit der Absichten, mit denen ich schreibe, so würde ich mich ohne Bedenken nennen, aber die Behutsamkeit verbietet mir es, wenigstens jetzo noch, zu thun; der Sache und mein selbst wegen.

Der Sache wegen, um alle Aufmerksamkeit, deren diese Schrift gewürdiget werden mag, von dem Verfasser ab, bloß auf die Gründe zu leiten.

Mein selbst wegen, weil die Frage, an deren Erörterung ich mich wage, eine wahre Streitfrage ist, und nur gar zu leicht zu gehäßigen Gesinnungen Anlaß giebt, deren Gegenstand niemand gern seyn mag.

Ich enthalte mich deswegen auch der ausdrücklichen Benennung dieses oder jenen Landes, und behandle die Frage ungefähr so, wie eine arithmetische Aufgabe mit Zeichen unbestimmter Grössen, an deren Statt in jedem besondern Falle bestimmte Zahlen gesetzt werden können, obschon ich fühle, daß mein Vortrag Gefahr läuft, dadurch trocken zu werden.

Man muß sich mit einer strengen Unpartheylichkeit waffnen, um sich bey Erörterung dieser Frage zwischen dem Contraste der Meynungen durchzuhelfen. Auf

der einen Seite Despotismus derjenigen Gutsherren, welche für das Vergnügen, über Nebenbürger zu herrschen, als für Majestätsrechte streiten; ängstliche Sorgen anderer, daß der Bauerstand auf ihre Kosten gewinnen würde; verjährte Vorurtheile, als wenn keine andere bessere Verfassung möglich wäre, als die einmal eingeführte: auf der andern Seite unbillige Vorwürfe gegen die Gutsherren ohne Unterschied, als wenn ihre Widersetzlichkeit die einzige Ursache wäre, die alles Gute hindere; fromme Wünsche, ohne recht eigentlich zu wissen, wo der Fehler liegt, und die Hülfe angebracht werden soll; Ungeduld, die alles mit Gewalt durchsetzen und Anschlägen keine Zeit zur Reife lassen will.

Ich enthalte mich deswegen auch geflissentlich der moralischen Gründe, und der leicht übertriebenen Vorstellungen, als wenn die Einschränkung der Freyheit des Bauernstandes die einzige Quelle aller seiner Laster wäre, und mit Erweiterung der Freyheit ein merklich höherer Grad der Tugend folgen müßte.

Die Frage ist von der größten Wichtigkeit, und von ihrer Entscheidung und Bewerkstelligung der Entscheidung hängt das gegenwärtige und künftige Schicksal der Staaten ab. Sie können convulsivisch erschüttert und zerrüttet werden, und es kann der Weg zu einem erweiterten Flor gebahnt werden.

Die Frage ist zugleich ausnehmend verwickelt, und schlagt in alle Theile der Staatsverwaltung ein; Bevölkerung, Gewerbe, Vertheidigungsstand, Finanzwesen, alles muß dabey in Betrachtung gezogen werden, jedes insbesondere und alles zusammen genommen im ganzen.

Zur vollständigen Erörterung gehört ein Buch, aber ein Buch findet nicht so leicht Zutritt und Gehör an denen Orten, von woher die Beförderung oder

Hinter-

Hintertreibung des Guten erwartet werden muß. Man muß sich deswegen begnügen, die Hauptbetrachtungen unter einem gemeinschaftlichen Gesichtspunkte zu vereinigen: Ist man damit nur erst so glücklich, die ersten Blicke zu gewinnen und zu heften, und ist der Gesichtspunkt richtig genommen, so folget das übrige allmählig von selbsten.

Ich will den Inhalt meiner Gedanken voransetzen, und hernach die Hauptpunkte weiter ausführen.

Inhalt.

Ich bin der festen Meynung, daß der Zustand des Landes, wo der Bauer sein eigenes Feld bauet, dem Zustande desjenigen vorzuziehen sey, wo er ohne Eigenthum und mit eingeschränkter Freyheit arbeitet.

Ich halte also diejenige Verfassung des Landwesens in einem Staate für die beste, wenn der Boden durchgehends in Portionen vertheilt ist, welche nicht grösser sind, als daß sie ohne Frohndienste von ihren Bewohnern bestritten werden können; wenn ein jeder Bewohner einer solchen Portion sie als sein Eigenthum ansehen und behandeln kann; und wenn die Rechte der höhern Stände an diesen Portionen in bestimmten Abgaben angesetzt sind. So wie die besondere Verfassung in einem jeden Staate von dieser Verfassung mehr oder weniger entfernt ist, halte ich sie für minder und minder vortheilhaft, oder gar für schädlich.

Aus oben angegebener Verfassung fliesset eine erweiterte Bevölkerung, und mit dieser Bevölkerung alle glückliche Folgen derselben: Erweiterung des bürgerlichen Gewerbes, sicherer Vertheidigungsstand, und ein auf diese zwey Umstände gegründetes Ansehen und Macht des Staats.

Ich halte es auch für möglich, diese gewünschte Verfassung in einem jeden Staate, wo derselben die Verfassung grosser Landgüter im Wege ist, durch Zergliederung derselben zu erreichen, ohne Verlust der Eigenthümer solcher Güter, weder an Herrlichkeit, noch Einnahme, noch Sicherheit fürs Künftige.

Aber nicht durch Befehl und Zwangsmittel.

Auch nicht anders als allmählig.

Ich würde also dem Fürsten eines solchen Staates, der selbst Domainen hat, rathen, als Landesherr durch Anbefehlung einer schriftlichen Bestimmung der Frohndienste den Weg zu bahnen; und als Gutsherr seiner Domainen das Beyspiel zu geben.

Nähere Bestimmung meiner Meynung.

Ich lasse Stufen in dem Vorzuge einer Verfassung vor der andern zu, und meine Meynung ist nicht, eine jede mit gleichem Tadel zu belegen. Solche Stufen sind:

1. Knechtschaft des Bauern und der Seinigen ohne besondere Protection der Gesetze.
2. Knechtschaft, doch unter Protection und näherer Aufsicht der Gesetze.
3. Pächterstand des fröhnenden Bauern auf Lebenszeit, mit persönlicher Freyheit, doch noch ohne schriftliche und gerichtliche Bestimmung des Frohndienstes.
4. Pächterstand auf Lebenszeit, mit gerichtlicher Bestimmung des Frohndienstes.
5. Pächterstand auf Erbpacht mit bestimmten Frohndiensten.
6. Erbpacht ohne Frohndienste, gegen Abgaben.

7. Eigen-

7. Eigenthümlicher Besitz des Hofes, gegen gemessene Frohndienste.
8. Eigenthümlicher Besitz des Hofes, gegen Abgaben an den Gutsherrn, ohne Frohndienste, mit völliger bürgerlichen Freyheit, bloß mit Beybehaltung eines Nexus zwischen dem Hofe und Gute, dessen Theil er bleibt.

Diese letzte Stufe ist dann eben die Verfassung, die ich anpreise, und der sich die vorhergehenden allmählig nähern. Ueber die Verwerflichkeit der ersten ist ja wohl kein Streit, und es wäre zur Ehre der Menschheit zu wünschen, daß diese Verfassung nirgend wirklich seyn möchte. Die zweyte und dritte Stufe sind von den erträglichen Graden des Frohndienstes die gewöhnlichsten, und kaum verdient noch die zweyte erträglich genannt zu werden. Die vierte, fünfte, sechste und siebente sind annoch wenig gewöhnlich, und vielleicht als nuançen der Annäherung zur Vollkommenheit in verschiedenen Ländern, nach Maaßgabe der in jedem obwaltenden Umstände, als nöthig, und als Stufen, über die man nicht wegspringen kann, anzusehen. Denn ich, der ich, wie weiter erhellen wird, von Billigung eines gewaltsamen und übereilten Verfahrens gänzlich entfernt bin, sehe und fühle den Sprung von der zweyten Stufe zur achten gar wohl. Unterdessen ist es einer Regierung anständig, die beste mögliche Verfassung vor Augen und zum Zwecke zu haben, und da, wo sie freye Hände hat, wie ein Fürst bey seinen Domainen, den Weg zum Ziele zu verkürzen, und damit ihr Beyspiel um so viel lehrreicher und eindringender zu machen.

Mit Eingeständniß der Gradation behaupte ich nun den Vorzug der achten Stufe, und glaube, daß man bey einem aufmerksamen ringsumher auf die europäischen Staaten gewendeten Blicke finden werde,

daß ihr grösserer oder geringerer Flor sich nach der Stufe der Verfassung ihres Bauernstandes richte, in so fern der Flor des Staats von der Landwirthschaft abhängt.

Es beruhet aber der Flor des Staates nicht auf dem Landwesen allein, sondern zugleich mit auf bürgerlichem Gewerbe, Handel und Fabriken. Wenn also ein Land bey einer minder vortheilhaften Verfassung seines Bauernstandes dennoch merklich stark bevölkert ist, weil es zugleich im Besitze beträchtlicher Fabriken und Handlung ist, so beweiset das nichts gegen mich, sondern es bleibt immer Grund zu behaupten, daß es noch stärker bevölkert seyn würde, wenn die Verfassung des Bauernstandes noch vortheilhafter wäre, und daß ein von Seiten der Industrie minder beglücktes Land sich nicht auf das Beyspiel verlassen, und darüber die mögliche Verbesserung seines Bauernstandes versäumen dürfe.

Uebrigens versteht sich, ohne weitläuftige Ausführung, daß, wenn man von Aufhebung der Frohndienste spricht, man damit zugleich eine Zergliederung der grossen Haupthöfe und Meyereyen zu verstehen giebt, weil dergleichen Haupthöfe ohne Frohndienste mit lauter Gesinde, welches in der Herrschaft beständigem Brod und Solde stehen sollte, keinesweges getrieben werden können, sondern ein Gutsherr seine Rechnung dabey schlecht finden würde.

Bevölkerung.

Die zuverläßigste Quelle der Bevölkerung eines Staates suchet man billig in dem Bauernstande, der mit Erzielung der Nahrungsmittel und aller Güter der ersten Nothwendigkeit für sich und für die übrigen Stände mit, sich beschäftiget. Er ist in allen Staaten, auch in denen, wo die andern Nahrungswege,

Schiff-

Schifffahrt, Handel und städtisches Gewerbe, bis zu ihrem höchsten Gipfel blühen, immer noch der zahlreichste, und in den meisten derjenigen Länder, welche der Gegenstand dieses Bedenkens sind, macht er die drey Viertheile der Nation, auch mehr aus. In diesem Stande ist auch einer unter den Endzwecken und Antrieben zur Ehe, das mutuum Adjutorium, vorzüglich stark, denn anstatt daß der Städter den Aufwand des ehelichen Lebens, und den Anwuchs der Familie scheuet, so findet vielmehr der Landmann an seiner Gattinn, auch selbst an den Kindern, wenn sie etwas heran gewachsen sind, Gehülfen seiner Arbeit und Miterwerber. Man kann sich also darauf in diesem Stande verlassen, daß wo ein Platz für ein paar Eheleute sich zeiget, er auch besetzt wird.

Es geht mit der Vermehrung im menschlichen Geschlechte und bey den Thieren sehr geschwind zu, so lange bis ein gewisser Grad erreicht ist, welchen der Vorrath von Nahrung bestimmt. Das sieht man an dem schnellen Wachsthume der europäischen Colonien in den andern Welttheilen, an der Wiederbevölkerung der Länder, wo Krieg und Pest aufgeräumt haben, und an dem so geschwind sich ersetzenden Abgange des Viehes nach der Viehseuche. Bey erreichtem Grade steht die Vermehrung stille, und wenn sie weiter getrieben werden soll, muß ein neuer Ausweg zur Nahrung sich öffnen. Das geschieht durch Zergliederung der Haupthöfe bey aufgehobenen Frohndiensten.

Erstlich sind die aus dem zergliederten Herrnlande entspringende neue Höfe, so viele Plätze für neue Familien, und das macht einen beträchtlichen Zuwachs, wenn man bedenket, daß in den meisten Ländern, von denen hier die Rede ist, das Herrenland den vierten Theil des Bodens ausmacht.

Hernach so sind immer unter denen freygegebenen Frohnhöfen viele von beträchtlicher Grösse und einer Theilung fähig, und die tägliche Erfahrung lehret, daß fleißige Hände auf einem kleinen wohlgebauten Flecken Landes sich oft besser nähren, als andre auf grossen minder gebauten Höfen.

Und drittens werden bey Gelegenheit der Vertheilung des urbaren Landes, die noch nicht urbaren Stellen, welche aus Mangel der Hände und Antrieb zu anzustrengendem Fleisse unbebauet liegen bleiben, allmählig auch angegriffen. Denn wenn sich zwey neue Familien in die Portion theilen, in deren Besitze bisher nur eine Familie gewesen war, so dünkt einer jeden ihr Antheil nicht groß genug, sie sehen sich also angetrieben, durch Urbarmachung der vor der Thüre liegenden bisher verschmäheten Flecken sich zu vergrössern, und weil ihrer mehrere Hände sind, können sie das auch nach und nach bewerkstelligen.

Solchergestalt geschiehet von selbsten, wenn es nur irgend an sich möglich ist, durch eine Vermehrung der Einwohner **von innen heraus**, was man durch Einwohner **von außen herein**, durch Colonisten, niemals erhalten wird, und was man in vielen Staaten oft mit vielem Aufwande vergebens gesucht hat. Colonisten haben nur da statt, wo ein Campus derelictus ist, qui cedit occupanti, **ganze Strecken** von gutem und schlechten Lande, da denn die Colonisten vorerst über das gute sich hermachen, das schlechtere aber bis auf weiter liegen lassen. Aber in einem Lande, welches bereits bewohnt, wenn gleich schlecht bewohnt ist, welches einmal, wenn gleich in grosse Grundstücke repartirt ist, wo die einmal vorhandenen Einwohner im Besitze der guten Flecken sind, hat man den Colonisten nichts anzuweisen, als bloß lauter schlechtes Land, welches überdem fast immer gleich-

wohl

wohl auch von den alten Einwohnern in Anspruch genommen wird. Es können also die Colonisten bey lauter schlechtem Lande, und über die physikalischen Hindernisse, bey dem Widerwillen und Hasse der alten Einwohner, unmöglich aufkommen, ohne ein immerwährendes kostbares Zuthun der Regierung, welche finden wird, daß Unterthanen, wie schätzbar auch überhaupt Unterthanen sind, für solchen Preiß zu theuer erkaufet werden.

Diese Bevölkerung im Bauernstande von innen heraus ist bey der Verfassung möglich, die ich anpreise, und die zukünftigen Einwohner des Staats werden unfehlbar aus dem Schoosse der alten Familien hervorkommen, wenn die Plätze zu ihrer Aufnahme bereitet sind. Sie ist aber bey allen vorhergehenden Stufen, selbst bey der sechsten und siebenten unmöglich, und es findet sich in solchen Ländern gegen die weitere Bevölkerung des Staats, in so fern sie aus dem Bauernstande herrühren soll, eine ewige Barriere. Wo sollten die Plätze zum Unterkommen neuer Familien herkommen? Die Gutsherren werden das Bauerland nicht auf Kosten des Haupthofes und mit Abbruch am Herrenlande vermehren, aber wohl sind die Beyspiele vom Gegentheile häufig, ungeachtet Landesherrlicher Verbote dieses verderblichen Verfahrens, welches einer der geraden Wege zur Entvölkerung eines Staats ist. Die Vertheilung der grossen Pflicht- oder Frohnhöfe hat auch nicht statt, weil sie ihrer Bewohner Eigenthum nicht sind. Die Gutsherren könnten darauf denken, aber die wenigsten Gutsherren wohnen auf ihren Gütern, und wenn es ihnen einfiele, so bringen andere Hindernisse sie geschwind wieder davon ab: es sollten mehr Wohnungen errichtet werden; man will, heißt es, lieber rechtschaffene Bauern, als armseliges Gesindel auf dem Gute haben, u. d. m.

Wo sollte auch überhaupt die Aufmunterung zu heyrathen unter Leuten herrühren, die kein Eigenthum haben, deren ganzer Zustand ohne feste bleibende Stelle precaire ist?

Das Urbarmachen noch unbebauter Stellen muß wohl unterbleiben, wo kaum zur Bearbeitung des einmal seit Jahrhunderten pflügbaren Landes Hände genug sind. Ja so sehr an sich solche Verbesserungen im Staate zu wünschen sind, weil jeder urbar gemachter Flecken eine Eroberung ist, so weiß ich doch nicht, ob man nicht bey solchen Umständen noch mehr Ursache hat, ihre Unterlassung zu wünschen, weil sie gewöhnlich zu einer neuen Last für den fröhnenden Bauer gereichen.

Zusammenhang des Landwesens mit dem bürgerlichen Gewerbe.

Man kann beyderley Gewerbe, die Landwirthschaft und das bürgerliche Gewerbe nur in Gedanken trennen, und jedes besonders betrachten, aber in ihrem Betriebe sind sie unzertrennlich, und dürfen auch nie in den Untersuchungen und bey den Verfügungen einer Regierung getrennet werden, so daß die Fragen über den Vorzug dieser beyden Hauptstämme des Gewerbes, des einen vor dem andern, sehr unerheblich sind, und schädlich werden, wenn sie eine Begünstigung des einen Gewerbes auf Kosten des andern veranlassen. So wie eine Hand die andre wäscht, so gebrauchen die Menschen einander: auf ihren wechselseitigen Bedürfnissen beruhet alles Gewerbe, und erweitert sich mit der Menge der Menschen, die einander gebrauchen, und mit der Mannigfaltigkeit ihrer Bedürfnisse. Die Regierung hat dabey die Aufsicht und es ist ihre

Pflicht, alle Hindernisse wegzunehmen, welche von Einschränkung der Freyheit herrühren, aber ihr directes Zuthun ist selten nöthig, und da wo es an Menschen fehlt, die einander durch ihre Bedürfnisse in Arbeit setzen können, unkräftig.

Es haben also das Landwesen und das bürgerliche Gewerbe bey ihrer Aufnahme und bey ihrem Verfall einen parallelen Gang, dem wir mit unsern Betrachtungen etwas folgen müssen, um zu sehen, wie die im Bauernstande anfangende Bevölkerung eine weitere Bevölkerung im bürgerlichen Stande nach sich ziehet, und durch Erweiterung dieses Standes selbst auch wieder begünstiget wird; wie diese Räder in einander eingreifen.

Der Erdboden ist bis auf einen hohen Grad fruchtbar, der nur selten, in einzelnen beglückten Flecken, in den vergangenen und dem gegenwärtigen Jahrhunderte erreicht worden ist, und es ist gewiß weiser, dem Erfolge die Bestimmung desselben ruhig zu überlassen, als sie voreilig zu unternehmen. Man sagt wohl kaum zu viel, wenn man sagt, daß die Natur nach der Maasse ergiebig ist, als die Menschen durch Fleiß und mit Verstand von ihr fodern. Zum Fodern gehöret Anlaß, Wünsche die befriedigt werden können, Kenntnisse vieler Dinge, wodurch Wünsche erreget werden, ein Trieb zum Wohlleben.

Ein Trieb zum Wohlleben, selbst beym Bauern! bis zu dem Huhn auf seinem eignen Tische, am Sonntage, welches der Franzosen guter König, Heinrich, seinen Bauern wünschte. Da doch so viel vom Luxe gesprochen und geschrieben wird, so mögen auch hier ein paar Worte davon ihren Platz finden. Das Wohlleben höret auf, erlaubt zu seyn überall, wo durch Befriedigung des Triebes zum Wohlleben eine Pflicht verletzet wird, hört aber nur da auf, es zu seyn, und

ist

ist bis dahin dieser Trieb nicht nur unschuldig, sondern zu Belebung des Fleisses unentbehrlich. Es sind aber diejenigen Pflichten, welche der Trieb zum Wohlleben leicht überschreitet; gewöhnlich kein Gegenstand der Gesetze, und also liegt die Gränze zwischen dem erlaubten Wohlleben und zwischen dem sträflichen Wohlleben, oder Ueppigkeit, innerhalb des Gebietes der Sittenlehre und ausserhalb des Gebietes obrigkeitlicher Verordnungen, eben so wohl als durchgängig alles Verhalten der Menschen in allen denen Fällen, in Ansehung welcher die Gesetze nichts bestimmen können, noch müssen. Eine Regierung setzt sich durch gehäufte Verbote in Gefahr, den Weizen mit dem Unkraut auszurotten, und einzelne Verbote gegen diesen oder jenen Gegenstand der Ueppigkeit richten nichts weiter aus, als daß die Ueppigkeit sich in andern Dingen äussert. Es hat aber eine Regierung in ihrer Macht, durch andere Wege das Uebel in seiner Quelle zu heben, wenn sie den Reichthum verhindert, den Platz des Verdienstes einzunehmen, über den Unterschied der Stände hält, und denenjenigen, welche sich durch Ueppigkeit zu Grunde richten, ihr Mitleiden versagt.

Ein solcher Trieb zum Wohlleben kann sich nur bey den freyen Bauern äussern. Der unfreye, und der kein Eigenthum hat, muß sich denselben vergehen lassen, und sich auf das allerunentbehrlichste einschränken. Bey einer solchen Verfassung des Bauernstandes ist für die Landstädte wenig zu verdienen, und sie bleiben gering und arm.

Wir wollen in einem solchen Lande die Proportion des Herrnlandes zum Bauerlande nur wie 1. zu 4. annehmen, so erhält der Landmannstand bey Vertheilung des Herrnlandes in Bauergüter, durch deren Bewohner einen Zuwachs von einem vierten Theile

seiner bisherigen Anzahl, und wenn diese Anzahl vorher etwan eine Million war, so kann sie auf 1250000 anwachsen. Wenn wir nun in eben dem Lande einen Menschen in den Städten gegen drey auf dem Lande rechnen, so kann die neue Bevölkerung im Landmannsstande einen Zuwachs von 80000 Menschen in den Städten veranlassen. Bedenken wir nun weiter, daß die neuen Einwohner der Städte als Abnehmer der Landesproducte auch wieder so viel Hände mehr im Landmannsstande in Arbeit setzen, als zu Gewinnung der vergrösserten Bedürfnisse nöthig sind, daß unter den Bauerhöfen die grössern werden getheilt werden, daß es mit der Erweiterung der Gelegenheit zum Verdienste, welche ein Stand dem andern giebt, und mit der Vertheilung der Grundstücken, wenn durch verdoppelten Fleiß kleine Portionen ergiebig werden, so weit (auf die physikalische Möglichkeit zu sehen) gehen kann, als die Güte des Bodens und der Vorrath von Nahrungsmitteln, welchen er liefern kann, zulassen will, so sehen wir die Möglichkeit, wie eine Nation solchergestalt durch innere Triebfedern sich verdoppeln kann.

Es ist wahr, wir sehen nur die physikalische Möglichkeit der Verdoppelung und noch nicht den eigentlichen Grad der Vermehrung, welchen Zeit und mit obwaltende Umstände wirklich zulassen werden; aber es zeigt sich hier doch der Weg dazu, der bey der gegenwärtigen Verfassung des Bauernstandes verschlossen bleibt.

Auf einer von beyden Seiten, im Bauernstande oder im Bürgerstande muß der Anfang gemacht werden; jenen hat der Staat in seiner Macht, und kann dabey vom Neide der Nachbarn, von ihrem Vorsprunge, von den Weltläuften überhaupt, wenig oder nicht gehindert werden; dieser, der Anfang der Erweiterung

des

des Gewerbes im Bürgerstande, ist allen solchen schwer zu überwindenden Hindernissen ausgesetzt, wie sich aus folgender Betrachtung über das Fabrikwesen zeigen wird.

Fabriken.

Freylich kann die Erweiterung der Bevölkerung auch im Bürgerstande anfangen, und wo Fabriken ihren Sitz nehmen, verbreiten sie um sich her auf den Landmannsstand Einfluß und Leben, und verwandeln, durch den belebten Fleiß der Landwirthschaft, selbst Einöden in Paradiese, aber ihre Errichtung ist zu wenig in der Macht einer Regierung.

Sie sind an einigen Orten das Werk der Zeit, an andern eines glücklichen Ungefährs; diejenigen Länder sind glücklich, welche einmal den Vorsprung haben, und andere, welche später angefangen haben, oder durch zufällige Weltläufte mit oder ohne ihre Schuld weniger begünstiget worden sind, können jene nicht mehr einholen. In denen Ländern, wo man früher auf gewesen ist, hatte man im Anfange mit der größten aller Hindernisse für den Anfänger, der Concurrence nicht zu streiten, es konnten also solche Fabriken, deren Absatz gewiß war, leichter gedeyen, sie entstunden allmählig, und nicht ihrer zu viele von verschiedener Art auf einmal, die Hände, die dazu erfordert werden, haben sich allmählig gefunden und geübt, und alles hat sich nach gerade zu recht gezogen. In andern Ländern, welche ihre Fabriken den Weltläuften zu danken haben, und ihrer glücklichen Bereitwilligkeit, Flüchtlinge, welche mit ihren Künsten ein ungütiges Vaterland verliessen, aufzunehmen, durften die nöthigen tüchtigen Hände nicht erst unter den alten Einwohnern gesucht und zubereitet werden, da sie schon völlig geübt von aussen hereinkamen und sich selbst anboten.

Ganz

Ganz anders verhält sich alles in denen Staaten, wo man erst in neuern Zeiten, gereizt durch den kenntlichen Flor, welchen die früher errichteten Fabriken ihren Staaten verschaffet hatten, die Errichtung ähnlicher Fabriken unternommen hat. Die neuern Fabriken können den Wettlauf mit den alten nicht aushalten, und die besten gütigsten Regierungen sehen sich dabey in der größten Verlegenheit. Gänzliche Verbote der Einfuhre einer Waare, die nun im Lande selbst gemacht werden soll, haben erstlich an sich nicht eher statt, bis die neuen Fabriken eine hinlängliche Quantität derselben liefern, hernach so lässet sich der Unterschleif nur durch sehr unangenehme Verfügungen einer beschwerlichen Polizey, und noch kaum hindern, auch scheinet die Aufhebung des Wetteifers mit auswartigen Fabriken den einheimischen eine ewige Mittelmäßigkeit zu drohen. Läßt man die Einfuhr der auswärtigen Waaren zu, und begnüget sich dieselben zu Gunsten der einheimischen mit Zollabgaben zu belegen, so giebt man Gelegenheit zum Schleichhandel, der wieder unangenehme Verfügungen nöthig macht, und doch mit aller Mühe und Vorsicht nicht zu hindern ist.

Die neuen Fabriken fodern Hände, und da entsteht die grosse Frage, wo man die hernehmen soll? Zumal wenn der Staat Schifffahrt hat, und man, mit dem löblichen Eifer alles mögliche Gute zu stiften, viele Fabriken verschiedener Art zugleich zu Stande zu bringen wünschet. Ganze Peuplades von auswärtigen Fabrikanten kann die Regierung nicht verschreiben, wenn sie auch zu haben wären, sondern nur einzelne Meister, um die einheimischen Hände zu lehren, und in Arbeit zu setzen. Aber, wie gesagt, wo sollen diese einheimischen Hände herkommen? Dem Ackerbau und der Schifffahrt können und müssen sie nicht entzogen werden, ist auch keiner solcher löblichen Regie-

rungen Absicht, in deren Augen gewiß beyde eben benannte grosse Hauptgewerbe einen uneingeschränkten Vorzug haben. Zwar finden sich immer in einem Staate viele unbeschäftigte Hände, die es mit oder ohne ihre Schuld sind, seltener auf dem Lande, häufiger in den Städten, und zu aller Zeit in allen Ländern sind die Obrigkeiten bedacht gewesen, sie in Arbeit zu setzen. Auch giebt es ja wohl in jedem policirtem Staate immer einige Fabriken solcher Waaren, welche zu den Bedürfnissen der ersten Grade der Nothwendigkeit gerechnet werden. Aber von diesen Fabriken und von jenen Händen ist hier die Rede nicht. Wenn wir sagen, daß ein Staat Fabriken habe, oder daß sie ihm fehlen, so verstehen wir nebst den Fabriken der gröbern Waaren, auch die Fabriken der feinern zum Wohlleben dienenden Waaren, von verschiedener Art, und in einiger beträchtlichen Anzahl: und durch Hände, welche dazu gebraucht werden, verstehen wir nicht die Hände allein, welche die Regierung den Fabrikherren schaffen kann, womit diese nicht weit langen werden, um so viel weniger, da es größtentheils gezwungene und unkündige Leute sind, sondern freywillige Hände, welche der Fabrikante selbst sucht, und leicht für billigen Preiß findet.

Darauf kömmt zum Betrieb und Bestand der Fabriken alles an; das läßt sich aber meines Erachtens nicht eher erwarten, als bis die Bevölkerung im Landmannsstande zu dem Grade gestiegen, daß ein Ueberschuß von Händen entsteht, welche bey der Landwirthschaft weiter keine oder nicht hinlängliche Beschäftigung finden; und also ist eben der Weg zur Bevölkerung im Bauernstande, den ich gezeigt habe, auch der Weg zur Aufnahme der Fabriken. Nämlich die Vertheilung der Höfe, und das Niederlassen neuer Familien, welche immer noch bey dem Feldbau ihr

Aus-

Auskommen finden sollten, hat seine endliche Gränze, und so entstehet der Ueberschuß von Händen zum Vortheil des städtischen Gewerbes, von dem ich spreche. Einige werden sich ganz von der Landwirthschaft ab nach den Städten wenden, andere werden noch auf dem Lande, ihres wohlfeilen Auskommens wegen, wohnen bleiben, noch einige Beschäfftigung bey der Landwirthschaft mit finden, übrigens aber den Fabrikanten in den Städten zu Diensten, und bey einigen Fabriken, besonders denenjenigen, welche sich auf ausgebreitete wohlfeile Spinnereyen gründen, ausnehmend nützlich seyn.

Alsdenn ist im Staate die rechte Zeit für Fabriken und Manufacturen, wenn der Fabrikant, welcher Hände, und der Arbeiter, welcher Arbeit sucht, einander begegnen. Alsdenn zu dieser gelegenen Zeit kann die Regierung mit einem mäßigen Vorschub, den sie einem activen Fabrikanten, der sein eigen Vermögen ins Spiel bringt, leistet, das erhalten, was sie zur ungelegenen Zeit durch noch so grossen Aufwand nicht erhalten wird. Alsdenn wird bey erweitertem Gewerbe, welches, wie ich oben schon gesagt habe, immer mit der vermehrten Anzahl der Menschen sich erweitert, die möglich größte Concurrenz in allen Ständen entstehen, und diese Concurrenz wird alle Gegenstände des Gewerbes, alle Güter, auf der einen Seite die Produkte der Landwirthschaft, Lebensmittel und dergleichen, auf der andern Seite die Produkte des städtischen Fleisses, der Handwerker und der Fabrikanten, bey der möglich größten Güte in dem möglich niedrigsten Preise erhalten. Wohl zu verstehen, wenn nur zugleich der Maasstab alles Gewerbes, das Geld unangetastet bleibt, und nicht durch Künsteleyen an demselben und dessen Circulation, die man doch, ich weiß nicht, unter welchem Einflusse eines Unsterns, fast in

allen europäischen Staaten sich erlaubt hat, durch Ueberspannung des Credits, durch Nationalschulden und deren Einmengung in Handelsangelegenheiten, durch Substituirung dessen, was kein Geld ist, statt Geldes, durch Anhäufung des Numeri, durch gewaltsame Wege, die man der Circulation vorschreibt, mit einem Worte, durch Veränderung des natürlichen Verhältnisses, welches ein Zeichen zur vorgestellten Sache haben soll, alles verdorben und verwirret wird.

Erweitertes Total des Nationalgewinnstes.

Freyheit und Eigenthum sind die größten Triebfedern des Fleisses, und es ist über die Macht einer Regierung, irgend durch Aufmunterungen den Mangel dieser Triebfedern zu ersetzen. Bey ihrem Antriebe kann man sich sicher darauf verlassen, daß ein jeder Bauer und Bewohner nach seinem besten Wissen sein bestes thun, und aus seinem Grundstücke machen wird, was sich daraus nach Maaßgabe der Zeit und Umstände machen läßt. Zugleich kann man, glaube ich, sicher als einen allgemeinen Grundsatz bey allen Betrachtungen über das Gewerbe der Menschen annehmen, daß ein jeder Mensch in seiner eigenen kleinen Sphäre weiter sieht, als sein Aufseher, und gesetzt, daß die Kenntnisse und Geschicklichkeit eines eben in den Stand der Freyheit übergehenden, und zum Besitze des Eigenthums nur eben gelangenden Bauernstandes mangelhaft und gering seyn sollten, so erweitert sich beydes geschwind bey so mächtigen Trieben. Da nun das Total aus dem Beytrage erwächset, welchen jedes einzelne paar Hände schafft, so erhellet, daß derjenige Staat, oder diejenige Nation, deren einzelne Glieder von ihrem

Felde

Felde und von ihrer Zeit den besten Gebrauch machen, unfehlbar einer andern Nation es zuvor thun müsse, deren einzelne Glieder bey Tausenden weder ihr Feld, noch ihre Zeit so gut gebrauchen.

Die Zeit ist an sich eines der größten Güter, weil auf ihrem Gebrauche der Gebrauch aller andern Güter beruhet. Der Verlust der Zeit ist allemal beträchtlich bey den Frohndiensten, und ist entsetzlich, da wo die Frohndienste übertrieben und willkührlich auferleget werden. Ganze Tage werden für nichts geachtet, und der Bauer wird angewöhnet, sie für nichts zu achten. Er wird zu vielen Dingen gebraucht, welche die Landwirthschaft nicht angehen; hundert Dinge geschehen zur ungelegenen Zeit, und der Bauer, der immer zu Gebote stehen muß, wird oft von der Arbeit an seinem eigenen Felde in den Tagen, worauf ihm alles ankömmt, abgezogen. Ich verlange nicht die Vorwürfe, welche nur bey überspannten und ungebührlichen Frohndiensten statt finden, auf Gutsherren auszudehnen, welche es bey erträglichen und natürlichen Frohndiensten bewenden lassen, behaupte aber dennoch, daß auch diese Frohndienste mit Zeitverlust verbunden seyn, daß nämlich durch Frohndienste niemals ausgerichtet werde, was in dergleichen Zeit von den nämlichen Händen ausgerichtet wird, wenn sie vom Triebe der Freyheit und eigenen Nutzen beseelt sind, und ich berufe mich dreist auf diejenigen Gutsherren, welche ausser den Frohndiensten auch noch durch eigene Knechte einen Theil ihres Feldes bestellen lassen, und gewiß gestehen werden, daß auf letztere Weise ungleich mehr gefördert wird, als durch Frohndienste. Es ist einmal nicht anders. Die Arbeit, die der Mensch für andre thun soll, hat nicht die Art, als wenn er für sich selbst arbeitet, und obschon der fröhnende Bauer bey dem billigen Frohndienste bedenken sollte, daß er eine Bedingung

dingung erfüllet, ohne welche er nicht verlangen könnte, den Hof zu bewohnen, auf dem er wohnet, so macht doch diese Pflicht wenig Eindruck bey ihm, und wir müssen uns nicht wundern, wenn bey ihm das Gefühl der Amtspflicht nicht feiner und nicht stärker ist, als bey vielen, die in ungleich bessern Umständen sich befinden, als die Umstände des Bauern zu seyn pflegen. Unterdessen geschiehet an tausend Stellen im Staate das nicht, was geschehen könnte.

Man halte dagegen die Haushaltung des freyen Bauern, der sein eigenes Feld bauet. Alles ist bey ihm rege, er selbst und seine ganze Familie. Bey dem Genusse der unmittelbaren Früchte seines Fleisses lernet er den Werth der Zeit kennen. Er nimmt Zeit und Gelegenheit in acht, und ordnet seine Arbeiten so unter einander, daß keine der andern im Wege ist. Er setzet alle die Seinigen in Arbeit, und lassen die Beschäftigungen der Landwirthschaft unbesetzte Zeit übrig, so wird sie zu Nebenarbeiten z. E. Spinnereyen angewendet. Nicht alle werden es thun, das ist wahr, aber unter freyen Leuten sind zuverläßig allemal mehr fleißige, als nachläßige.

Das Land wird mehr Früchte tragen, als jetzo, und verschiedene, die es jetzo noch nicht trägt.

Die Wirthschaft, so wie sie gewöhnlich in denen Ländern, wo der Frohndienst herrscht, getrieben wird, und worauf man sich in einigen derselben sehr viel zu Gute thut, ist eine Wirthschaft, die nur in einem mäßig bewohnten Lande statt hat. Das Hohe der Kunst in dieser Wirthschaft läuft darauf hinaus, mit so wenig Händen als nur möglich, einen so grossen Haupthof zu bebauen als nur möglich, und zu unmittelbarer Bereicherung des Gutsherrn, ohne merklichen Aufwand, so viel möglich, von solchen Produkten zu erzielen, als mit so wenig Händen erzielt werden können.

nen. Ich begreife recht gut, daß dabey viel Geschicklichkeit und Einsichten in die Cultur des Landes angebracht werden können, und derjenige Vogt oder Verwalter, der diese Einsichten besitzt, ist immer in meinen Augen ein schätzbarer Mann. Auch verdenke ich überhaupt keinem Gutsherrn, daß er sein Gut nach Landesweise nutzet. Nur denenjenigen, welche läugnen, daß eine bessere Verfassung möglich sey, und welche den Weg zur Verbesserung versperren, nehme ich es übel. Aber eben die Landesweise gefällt mir nicht, und bey allem, was ich eingestanden habe, behalte ich immer gleich Recht zu behaupten, daß diese Wirthschaft einen Beweis einer geringen Bevölkerung abgebe, und daß das Land, so zuträglich die Wirtschaft für den Particulier scheinen mag, dabey für den Staat nur mäßig genutzet werde.

Und das lehrt der Augenschein. Denn nichts ist verschwenderischer, als z. E. die Koppelwirthschaft, in ihrer Verbindung mit den grossen Holländereyen, in Ansehung des Landes ist, da sie immer einen so grossen Theil desselben in einem Zustande, wo es weder Acker noch Wiese, sondern nur bloß Weyde ist, unbebauet liegen läßt. Alle Entschuldigungen und angeblichen Vortheile dieser Wirthschaft fallen bey der Vergleichung mit andern Ländern, wo man räthlicher mit dem Lande haushält, weg, und man thut besser, statt aller andern Entschuldigungen, die wahre Entschuldigung zu gebrauchen, daß nämlich nicht genug Hände da sind, mehr Land beständig unter dem Pfluge zu halten, und daß die Holländereyen bequemer fallen. Man läßt auch anderwärts das Land ruhen, aber nicht so oft und nicht so lang, und es giebt Ländereyen, welche bey einer fleißigen Cultur die Ruhe ganz entbehren. Die Viehzucht unterstützt den Ackerbau, aber sie muß nicht auf Kosten des Ackerbaues getrieben

werden, und wenn die natürlichen Wiesen nicht zureichen, lassen sich Plantagen zu Futter fürs Vieh (prairies artificielles) anlegen.

Man bedenke, wie viel der Erdboden bey fleißiger Bearbeitung, durch alle Stufen des Fleisses, bis zu derjenigen, da er unmittelbar durch Menschenhände mit Hacken und Spathen bearbeitet wird, zu tragen fähig ist, und man vergleiche einmal in Gedanken das Produkt einer solchen Cultur, mit dem Produkt jener superficiellen Cultur.

Man bedenke, wie viel schätzbare und einträgliche Früchte, ausser dem Getraide und Futter fürs Vieh, das Land tragen könnte, ohne Getraide und Futter fürs Vieh zu verdrängen. Aber dazu gehören Hände, die noch nicht einmal zum Getraidebau zureichen.

Von hundert Anschlägen unserer oeconomischen Schriftsteller, sind ohne Zweifel die meisten unerheblich, auch wohl unüberlegt und an sich unpracticable. In jenen Ländern der Dienstbarkeit sind sie es alle insgesammt, wenn sie auch sonsten an sich gut sind, des Umstandes wegen, weil es an Händen fehlt, und da scheinen oeconomische Schriften, Schriften, welche einträglichere Auswege und Raffinemens angeben, überall noch zu früh zu kommen, da auf dem gebahnten Wege noch so viel Arbeit übrig ist.

Man rühme mir nicht die Ergiebigkeit der Ausfuhr von Produkten der Landwirthschaft solcher Länder. Sie möchte allenfalls geringer seyn, wenn dagegen die Consumtion im Lande desto grösser wäre. Die mehreren Menschen, welche da wären, um einen Theil dessen zu verzehren, was nun ausgeführt wird, könnten ihren Antheil nicht anders als durch ihrer Händearbeit erhalten, sie würden also vieles im Lande machen, was nun ausserhalb Landes mit den ausgeführten Produkten bezahlt wird, und gewönne man

sonst nichts, so hätte doch der Fürst so viele Unterthanen mehr.

Ich sage, daß die Ausfuhr allenfalls geringer seyn möchte, ohne deswegen einzugestehen, daß sie geringer seyn würde oder müßte. England hat seit vielen Jahren bewiesen, daß ein Land viele Einwohner mit seinem Getraide speisen, und doch ein beträchtliches zur Ausfuhr übrig haben könne, und seine gegenwärtige Verlegenheit entkräftet den Beweis noch nicht. Denn die gegenwärtige Theurung ist nicht so wohl physikalisch als artificiell, und rührt nicht so wohl vom Miswachs her, als von der unmäßigen Anhäufung des in die Circulation gebrachten numeri von Gelde und von der Grösse der Auflagen auf der einen, und vom Verfall der Nahrung auf der andern Seite, worüber der Preis des Brodtes dem armen Einwohner der Städte, der aus der Hand in den Mund zehrt, unerschwinglich wird.

Ich sollte wohl kaum unter den möglichen Einwendungen diejenige erwähnen, die ich gleichwohl mehr als einmal im ganzen Ernste habe vortragen hören, nämlich daß es besser sey, wenigere wohlhabende, als viele arme Einwohner im Lande zu haben. Ich würde, wenn ich auch im Ernste antworten sollte, den Beweis verlangen, daß, wenn der Einwohner mehr wären, deswegen mehr Armuth unter ihnen seyn müßte; ich würde verlangen, daß man mir den angeblichen gegenwärtigen Wohlstand kenntlicher machen sollte: aber ich glaube, es ist genug zu erinnern, daß man (soll ich sagen, Gott lob, oder leider?) von dem Falle noch ziemlich weit entfernet ist, worin China, wie man sagt, sich befindet, wo die Noth und kümmerliches Leben des Pöbels aus dem Uebermaasse der Bevölkerung herrühren soll.

Ich will vielmehr selbst denenjenigen, welche an dergleichen Einwendungen Geschmack finden, noch zu einem Paare verhelfen. Sollten einmal durch Zerglie-derungen der Haupthöfe die grossen Holländereyen eingehen, so dürfte man inskünftige schwerlich mehr so gute Butter zu erwarten haben. Denn allerdings trägt die geschwinde Verfertigung der Butter aus täg-lichem grossen Vorrathe von Milch zur Güte der But-ter ein Grosses bey. Und weil bey zunehmender Aus-breitung der Menschen das Wild den Bauern mehr und mehr Platz machen müßte, so dürfte das Wild-pret so selten als in England werden.

Vertheidigungsstand.

So wie der Bauernstand die Stütze des Staats in Ansehung seines innern Wohlstandes ist, so ist er es auch in Absicht seiner Sicherheit gegen Angriffe von aussen. Die Glieder dieses Standes sind nicht nur an der Zahl die meisten, sondern auch überhaupt vor-züglich mit starken und dauerhaften Körpern ausge-rüstet, und selbst durch ihre Beschäftigung im Frieden zu Ertragung der Ungemächlichkeiten des Krieges vor-bereitet. Es hat also eine Regierung, welche wünschet, sich eines zuverläßigen Zustandes zu versichern, eines Zustandes, der nicht auf der Welt Freundschaft, und auf den Weltläuften beruhet, sondern auf den eigen-thümlichen Kräften des Staats, so daß der Staat zwar immer dem Einflusse der Weltläufte bis auf einen gewissen Grad ausgesetzt bleibt, doch ohne Erschütte-rung und Untergang befürchten zu müssen, eine Re-gierung, sage ich, welche dieses wünschet, hat die höchste Ursache, dahin zu sehen, daß die Verfassung des Bauernstandes mit dieser grossen Absicht überein-stimmen möge.

Ich spreche nur vom Vertheidigungsstande, und wünsche, wenn der Gedanke nicht zu kühn ist, daß unter meinen Lesern auch Fürsten seyn könnten, nur solchen Fürsten zu gefallen, welche keine andere Kriege als zur Vertheidigung führen.

Es sey mir denn erlaubt, einige Betrachtungen über den militem perpetuum zu wagen. Wenn man in allen Staaten zur Vertheidigung sowohl, als zum Angriffe, nur solche Truppen, welche beständig unter dem Gewehre stehen, gebrauchen, und es allein auf sie ankommen lassen soll und will, so folget:

1. Daß ein stehendes Kriegsheer der Maaßstab wird, wornach die Staaten und Nationen gegen einander gemessen werden, und sich selbst messen.
2. Daß der Vergrösserungsgeist die Fürsten antreibt, auf ein Kriegsheer zu sinnen, welches an Grösse, Rüstung und Uebung den Nachbarn überlegen seyn möge, und bey jeder Gelegenheit Gebrauch davon zu machen.
3. Daß die Nachbarn sich in Gegenverfassung setzen.
4. Daß die Schwächern sich, von der Gefahr verschlungen zu werden, bedrohet finden.
5. Daß ein allgemeines Mistrauen und immer geschäftige Eifersucht Allianzen und Gegenallianzen, Theilnehmung aller Staaten an den Angelegenheiten aller Staaten, Fürsorge für ein eingebildetes Gleichgewicht, und unaufhörlich neue Combinationen von Staatssystemen erzeugen.
6. Daß unaufhörliche Kriege veranlasset werden, und der Friede meistens nur ein durch Ermattung erzwungener Waffenstillstand ist.

7. Daß die meisten Kriege so geschwind allgemeine Kriege werden.
8. Daß in keinem Staate die Einkünfte zu denen durch die Kriegszurüstungen über die natürlichen Kräfte vergrösserten Staatsausgaben zureichen.
9. Daß die Zuflucht zu Nationalschulden, zu Operationen, welche den Maaßstab alles Handels und Gewerbes antasten, und zu andern Hülfsmitteln genommen wird, welche dem Staate langwürige Uebel zubereiten.

Lauter Folgen, welche durch die europäische Geschichte seit Einführung des militis perpetui, und durch die Erfahrung unserer Zeiten, zum Unglücke der Welt, bestätiget werden.

Aber warum soll denn ein Staat seine Sicherheit und Vertheidigung bloß auf ein immer unter dem Gewehre und in unaufhörlichem Solde stehendes, und doch wenn der Fall der Noth kömmt, meistens unzulängliches, und wenigstens in Absicht auf den gemeinen Mann unzuverlässiges Kriegsheer ankommen lassen? Warum soll er nicht vielmehr die Bürger des Staats bewaffnen, die sich zu Friedenszeiten selbst nähren, und nur währendem Kriege dem Staate zur Last fallen, und auf eine solche Einrichtung denken, wodurch sie zur Vertheidigung ihres Vaterlandes eben so tüchtig werden, als sie in Absicht ihres Willens und der Treue zuverläßig sind.

Will eine Regierung darauf ernstlich denken, so hat sie es in ihrer Macht, den Widerstand nach dem Angriffe einzurichten, und allemahl dem anrückenden Feinde an der Zahl der ihm entgegenzustellenden Mannschaft überlegen zu seyn; denn daß ganze Nationen über einander herfallen sollten, ist in Europa nun nicht mehr zu befürchten, da das Gewerbe die Menschen an ihre Heymath fesselt; sondern ein angreifender

Staat

Staat würket immer nur mit einem mäßigen Theile seiner Masse, der angegriffene aber kann, wenn er will, mit seiner ganzen Masse würken. Man kann also behaupten, daß eine Nation, die zahlreich genug ist, um eine Nation zu heissen, bey gehöriger Verfassung ihres Vertheidigungsstandes, der ganzen Welt bey sich zu Hause gewachsen seyn müsse. Und wenn erst einige Europäische Staaten mehr auf diesen Fuß sich setzten, womit diejenigen, welche eine Seemacht und Landmacht zugleich zu halten haben, bey der Unmöglichkeit, beydes zugleich zu thun, vermuthlich den Anfang aus Noth gedrungen machen dürften, so würde der miles perpetuus durch solche Beyspiele abkommen, wie er durch Beyspiele aufgekommen ist. Denn wenn die Hoffnung, mit einem immer fertigen Kriegsheere unbewehrten Nachbaren überlegen zu seyn, wegfällt, und im Fall eines gewagten Angriffs, nicht der schwache Widerstand eines kleinen Haufen von Miethlingen, sondern der Widerstand einer ganzen Nation erwartet werden muß, so wird das kostbare Kriegsheer unnütz.

Zum Beweise der Möglichkeit eines solchen Vertheidigungsstandes ohne stehendes Kriegsheer, worüber aus Gründen der Kriegskunst zu streiten hier nicht der Ort, auch mein Thun nicht ist, sind mir die Beyspiele von solchen Nationen und oft kleinen Staaten genug, welche in Kriegen, da der Bürger mit der einen Hand den Pflug regieret, mit der andern die Waffen führt, geworden sind, was sie waren oder noch sind, und sich bey ähnlicher Verfassung erhalten haben oder noch erhalten.

Ebenfalls unternehme ich mir nicht, wie auch hier der Ort nicht wäre, zu zeigen, wie Nationaltruppen gebildet werden sollen, so daß sie zu der Absicht des

Vertheidigungsstandes tüchtig werden: sondern ich will mir nur drey Erinnerungen erlauben.

Erstens, daß man sich nicht begnügen muß, die Hände, welche zur Vertheidigung bestimmt werden, bloß auszuzeichnen, als Recruten, die man, wenn der Fall kömmt, erst vom Pfluge nehmen und unter das stehende Heer unterstecken wollte, sondern daß diese Hände im Voraus an die Waffen und an Kriegszucht gewöhnt werden müssen, und zwischen ihnen und denen das Gewehr nicht bey Seite legenden Soldaten, kein anderer Unterschied als in der Fertigkeit seyn muß, und der nicht grösser, als daß er bey einer stärkeren und auch täglichen Uebung, alsdenn, wenn der Nationalsoldat vom Pfluge wegzieht, in kurzer Zeit verschwindet.

Zweytens, daß an Officieren kein Mangel seyn muß, und daß diejenigen, welche bey den Nationaltruppen angesetzt werden, nicht in der Meynung stehen oder darauf gebracht werden müssen, als wenn sie zurück oder zur Ruhe gesetzt wären, sondern vielmehr ihr Betragen bey den Nationalen, und das Gute, welches sie da stiften, der Weg zur Beförderung seyn muß.

Drittens, daß für den gemeinen Mann die Pflicht, dem Vaterlande unter dem Gewehre zu dienen, eine allgemeine Pflicht seyn muß; nicht aber eine Pflicht, welche nach Willkühr einigen auferlegt, andern erlassen wird. Es steht nicht zu erwarten, daß der Bauer ein guter Nationalsoldat werden soll, so lang sein Stand ihm gehäßig und überhaupt verächtlich ist, und beydes wird er da, wo die Verbindung nicht allgemein ist. Aber da, wo jeder Bauersohn seine Jahre dienen muß, und wo man aus dem Dienste einen Weg zum Etablissement des jungen Bauern zu machen gewußt hat, da dient er, ohne zu murren, weil die Last, an

der alle tragen, aufhört, eine Last zu seyn, und da hält er den Dienst in Ehren, und gewöhnt sich an die rechte Denkungsart, die einen Nationalsoldaten weit über den geworbenen Soldaten, der doch immer ein Miethling ist, erst in Gedanken, und dann wenn es zur That kömmt, in Thaten erhebt.

Ein solcher Vertheidigungsstand ist ohne Schwierigkeit möglich, wenn der Bauer, wo nicht durchgehends Eigenthum, dennoch wenigstens Freyheit hat; er ist zwar auch noch möglich, da wo der Bauer fröhnt, aber mit grossen kaum zu hebenden Schwierigkeiten, welche ich den Gutsherren überlasse, kenntlich zu machen, wie sie nicht ermangeln werden.

Möglichkeit der Zergliederung der Haupthöfe, ohne Verlust der Gutsherren an Herrlichkeiten und Sicherheit fürs Künftige.

Ich wünsche die Vertheilung und Auflösung der **Haupthöfe** bey den Landgütern, keinesweges aber die Auflösung der **Landgüter** selbsten, sondern es sollen Edelhöfe, Baronien und Grafschaften bleiben, und weder die aus Vertheilung der Haupthöfe entspringenden **neuen Bauerhöfe** (ich nenne sie Bauerhöfe, d. i. **kleine Höfe**, ohne Rücksicht auf ihre künftigen Bewohner, es sey, daß sie aus dem Bauerstande oder Mittelstande kommen) weder diese neuen Höfe, sage ich, noch die bisherigen **Pflichthöfe**, welche der Frohndienste entledigt, und ihrer Bewohner Eigenthum werden sollten, sollen von der Abhängigkeit von dem Landgute losgerissen werden, sondern sie sollen Theile des Guts bleiben.

Dem Bauernstande wünsche ich völlige bürgerliche Freyheit, und das Eigenthum am Lande, welches er

bauet.

bauet. Das hindert nicht, daß nicht auf dem Boden (nicht auf der Person) Gerechtsame und Verbindlichkeiten zum Vortheile der Gutsherren haften können, so wie allemal auf dem Bauerhofe eines jetzigen freyen Bauers die landesherrlichen Gerechtsame haften, dem Eigenthumsrechte des Besitzers unbeschadet. Der Unterschied zwischen dem, was wir itzo freye unmittelbare Bauern nennen, und zwischen den Bauern auf einem adelichen Gute wird also der seyn, daß der eine ein unmittelbarer, der andere ein mittelbarer Unterthan des Fürsten ist, der eine nur an den Fürsten, der andere an den Fürsten und Gutsherrn zugleich schoßt, der eine cæteris paribus reicher, der andere minder reich ist: beyde aber werden sie frey seyn.

Ich wollte gern alle Welt zufrieden stellen: ich wollte gern, daß einerseits die Gutsherren de bonne grace auf das ihnen unnütze Recht und Vermögen, ihre Bauern in einer persönlichen Abhängigkeit und willkührlichem Zustande (Situation precaire) zu erhalten, Verzicht thun, und mit dem Vorzuge, den ihnen sonsten Glücksumstände und Ansehen über den Bauernstand geben, begnügt seyn sollten: und daß andernseits die Bauern den Werth der bürgerlichen persönlichen Freyheit, und das Glück eines sichern Zustandes erkennen, und wenn sie nun bey diesem Zustande sähen, daß ihr Wohlstand in ihren Händen und auf ihrem Fleisse beruhe, mit Freuden und ohne Neid gegen die höheren Stände, arbeiten sollten.

Bürgerliche Freyheit ist ein Ausdruck, den ich oft gebrauche, und will ich also beyläufig den Begriff, den ich dabey habe, erklären. Ich verstehe damit die Freyheit eines jeden, seinen Wohlstand zu befördern und zu geniessen, nach seinem besten Wissen, auf eine jede Weise, welche mit dem Bestande der Gesellschaft, unter deren Schutz er lebt, bestehen kann. Eine

Gleich-

Gleichheit der Glücksumstände unter den Menschenkindern ist unmöglich, würde auch, wenn sie ja etwan in irgend einer kleinen bürgerlichen Gesellschaft möglich wäre, nichts anders als eine allgemeine Trägheit erzeugen, aber es sey reich oder arm, so können wir alle frey seyn, und diese Freyheit sehe ich als eines jeden Geburtsrecht an. Bey dem Genusse dieses Rechts finde ich kein Menschenkind beklagenswerth, so lange ihm sein Schöpfer die Gesundheit verleihet, und ihm nicht die Gelegenheit, durch seinen Fleiß sich zu nähren, fehlt, und ich glaube nicht, daß er Ursache hat, mit J. J. Rousseau aus dem gesellschaftlichen Leben in den natürlichen Stand sich zu wünschen.

Nun nach diesem Begriffe, wenn ich mich zum Advocaten der Bauern aufwerfe, so mache ich keine übertriebene Foderungen, und bin gänzlich von der Absicht entfernt, die Bauern auf Kosten der Gutsherren zu bereichern. **Fodern** thue ich eigentlich nichts, als die Freyheit nach dem gegebenen Begriff, das Eigenthum am Lande fodere ich nicht für sie, sondern **wünsche** es nur, und wünsche es nicht mehr aus Zuneigung für die Bauern, als für den Staat selbst, weil ich glaube, daß dabey das Land besser für den Staat genützt werden würde.

Man verzeihe mir diese Ausschweifung, wenn es anders eine Ausschweifung ist: denn in einer so kitzlichen Sache, in deren Erörterung sich, der Erfahrung zu Folge, so viel Animosität einmengt, in der die Mittelstrasse so schwer zu treffen scheint, in der auf beyden Seiten so viel gefodert, so wenig zugestanden wird, scheint es nöthig zu seyn, mit Behutsamkeit und Kaltsinn, mit allem Anstande der Unpartheylichkeit, das punctum litis festzusetzen, und zu bestimmen, was eigentlich als **ein Recht gefodert**, und was nur

bitt-

bittweise als eine zuträgliche Verfügung gewünscht werden kann.

Nun in der Hofnung, meine Unpartheylichkeit ziemlich auch in den Augen der Gutsherren, mit denen ich mich nun näher einlassen werde, auſſer Streit gesetzt zu haben, und mit der nochmaligen Vorerinnerung, daß ich die Vertheilung der Haupthöfe nur wünsche, nicht fodere, werde ich mich denn bemühen, zu zeigen, daß meine Wünsche ohne ihre Beeinträchtigung erfüllet werden können.

Ich sage also, es sollen Edelhöfe, Baronien und Grafschaften bleiben, denn ich gebe dem Verfasser des Esprit des loix Beyfall, der den erblichen Adel, besonders dem Monarchischen Staate, zuträglich und angemessen findet. Ohne ein anständiges Vermögen und einen gewissen Glanz im äusserlichen, verliert der Adel sein Ansehen; dieser Wohlstand aber, der zum Bestand des Adels erfodert wird, ist auf Landgüter dauerhafter gegründet, als auf solches Vermögen, welches in Geld, andern beweglichen Gütern, oder auch unbeweglichen in den Städten gelegenen Gütern besteht. Eines Theils ist der Werth der Landgüter an sich den Weltläuften und der Veränderlichkeit des Handels und Wandels weniger unterworfen, andern Theils, und was in dieser Absicht eine Hauptbetrachtung ausmacht, so liegt das in Landgütern bestehende Vermögen vor Augen, und kann sich nicht unvermerkt durch Zufälle und schlechte Haushaltung verlieren, ohne Wissen der Regierung, der es zukömmt, für die Erhaltung des Adels zu sorgen, und zu dem Ende dienliche Verfügungen, doch ohne Belästigung anderer Stände, zu machen.

Montesquieu's Begriffen zu Folge, wollen wir also den Adel, als ein Mittelding zwischen der Majestät des Regenten und der Niedrigkeit des gemeinen Unterthanen

thanen ansehen, oder, wenn es erlaubt ist, einen mathematischen Begriff anzubringen, als die mediam proportionalem. So adäquat dieser Begriff ist, so rühmlich ist er dem Adel, und indem solchemnach der Adel gewissermassen in Ansehung der Bewohner eines jeden Gutes das wird, was der Fürst in Ansehung des ganzen Staats ist, so kann, dünkt mich, der Adel recht sehr wohl mit dieser Position zufrieden seyn.

So wie nun der Fürst, ein europäischer Fürst, seine Abgaben und Steuern nimmt, übrigens aber jedem Unterthan seine persönliche bürgerliche Freyheit läßt, die nicht weiter eingeschränkt wird, als durch eines jeden etwanige übernommene Amtspflichten, oder durch Verbindlichkeit gegen die Commun, in welcher ein jeder, z. E. ein Bürger in seiner Stadt, stehet; so wie der Fürst seiner Oberherrschaft versichert, einen jeden Unterthan das vom Schicksal ihm zugewandte Antheil an den Gütern dieses Lebens als sein Eigenthum behandeln läßt, dem Fleisse und Bestreben eines jeden freyen Lauf lässet, nicht aber auf orientalisch den ganzen Staat als ein grosses Domaine, die Unterthanen als Knechte, die selbst kein Eigenthum haben, ansieht, nicht alle ihre Arbeit unmittelbar auf sich ziehet: so wollte ich, daß die Gutsherren, ein jeder in Ansehung des auf seinem Gute wohnenden Landmannes, eben so auch verfahren sollten. Sie sollten sich zu eignem Gebrauche vom Lande oder Grundstücken nur eine so grosse, und nicht grössere Portion vorbehalten, als zum unmittelbaren Gebrauch und Genuß und Bequemlichkeit einer ansehnlichen Familie, ihnen erforderlich scheinen mag, alles übrige Land, so weit es noch nicht vertheilt ist, in Portionen vertheilen, die von einer einzelnen Familie mit ihren eigenen Händen und Dienstboten bestritten werden kann, auch eine weitere Subdivision der Portionen,

wo sie thunlich befunden wird, zulassen; sie sollten eine jede Portion mit Abgaben nach einem Canone belegen, solchergestalt, daß daraus eine Einnahme erwüchse, die der itzigen Nutzung gleich käme; andere Herrlichkeiten und Nutzungen durchaus im ganzen Gute sollten sie sich vorbehalten; die Jagd, so weit sie ohne Beschädigung der Feldfrüchte statt hat, die Fischereyen, die Wälder, woraus nur bloß das nöthige Brennholz, besonders aber Nutzholz, einem jeden für erträglichen festgesetzten Preiß, so wie von den Torfmooren der nöthige Torf geliefert werden müßte. Ob sie die Landesherrlichen Abgaben und Steuren selbst percipiren, und in einer Masse an des Fürsten Cammer erlegen wollten, oder ob sie einen jeden Bewohner ihres Guts an die Hebungsbediente des Fürsten verweisen, und diesen die Beytreibung zulassen wollten, sollte von ihrer eignen Wahl abhängen; einem jeden Bewohner sollten sie seinen Hof oder Portion zum Eigenthume überlassen, und um diesem Eigenthume sogleich einen allgemeinen Werth zu verschaffen, ein Schuld- und Pfand-Protocoll einrichten; kein Fußbreit müßte davon veräussert werden, ausser wo ein neuer Hof mit einer neuen bewohnenden Familie, entweder aus Theilung eines grössern, oder aus einem Beytrag von zweyen an einander grenzenden Höfen entstehen könnte, dessen Errichtung der Gutsherr nach seinem Ermessen und Gefallen zulassen oder verbieten, und bey der Zulassung dessen Canonem und ganze Verfassung reguliren, dem neuen Hofe seine eigene Rubrike im Protocoll geben, und bey den andern Höfen, aus denen er entstanden, den Abgang notiren lassen könnte. Diejenigen Dienste ausgenommen, welche von Landesherrlicher Anordnung herrühren, wie sich von selbst versteht, oder welche die Verfassung und Bedürfnisse des gesammten Gutes, als eine

Com-

Commune betrachtet, zu sämmtlicher Bewohner Nutzen und Besten mit sich führet, diese Dienste ausgenommen, müßten übrigens die Bewohner von unentgeltlichen Hand- und Spanndiensten zu des Gutsherrn eigenem einseitigen Vortheile ganz frey, doch aber zu gewissen limitirten Diensten, für Bezahlung nach einer billigen Taxe, verbunden seyn. Alle andere Prärogativen, welche der Fürst dem Gutsherrn verliehen hat, blieben übrigens unverrückt auf ihrem bisherigen Fusse; und mit einem Worte, der Oberherrschaft des Fürsten und dem unveränderlichen Verhältnisse unbeschadet, welches sich zwischen dem Souverain und den Unterthanen, sie seyen wes Standes sie wollen, findet, wäre und bliebe der Gutsherr Regent unter den Bewohnern seines Guts.

Der Aufenthalt auf dem Gute, wenn Geschmack und, darf ich sagen? auch Beruf denselben verstatten, könnte dem Gutsherrn nicht anders als immer wenigstens eben so angenehm seyn, als er nun ist. Denn in der Besorgung der Landwirthschaft, welche doch auch nun einem Pächter oder Verwalter überlassen zu werden pflegt, kann das Vergnügen des Landlebens nicht bestehen, vielmehr dünkt mich, daß eben dieses Vergnügen durch die gänzliche Entledigung von den Sorgen der Wirthschaft, welche aus Zergliederung des Haupthofs folgt, merklich erhöhet wird. Alles Gute, welches der Gutsherr durch seine Anwesenheit stiften kann, z. E. der Verdienst, wozu diese Anwesenheit den ärmern Bewohnern des Guts, Käthnern oder Insten, oder wie diese geringere Leute sonsten heissen, Gelegenheit verschaffet, findet immer wenigstens eben so gut statt, und ich glaube vielmehr, daß ein Gutsherr, der sich selbst in dem Lichte eines Regenten betrachtet, durch diesen Gedanken, der ungleich erhabener ist, als Pächter seines Guts zu seyn, zu

mancherley werde veranlasset werden, was seinen Untergebenen, ihm selbst, und dem Staate nützlich ist.

Solchergestalt wäre denn für die Vermeidung alles Verlusts der Gutsherren an Herrlichkeiten und Sicherheit fürs künftige gesorgt, und nun schreite ich zur Frage von den Einkünften.

Möglichkeit der Zergliederung ohne Verlust der Gutsherren an Einnahme.

Da ich von keinem Lande insbesondere spreche, so haben hier keine Berechnungen statt, die man sonsten leicht nach den besondern Umständen jedes Orts anstellen kann.

Ein jeder Gutsherr kann und soll sich vorsetzen, die Abgaben so einzurichten, daß deren Summa dem höchsten Ertrage des Gutes, der sich nun, es sey bey eigner Administration oder Verpachtung findet, gleich komme ohne einmal die gegenwärtige und noch grössere künftige mögliche Nutzung der reservatorum, und die Ersparung, welche aus der neuen Einrichtung folgen wird, in Anschlag zu bringen.

Ich verlange keinesweges, daß die Veränderung mit Schaden der Gutsherren vor sich gehen soll, keine Opfer zum Besten des Staats, und so sehr ich von dem wichtigen beschriebenen Einflusse der Veränderung in die Aufnahme der Staaten überzeuget bin, so würde ich doch die aus einer solchen Ueberzeugung fliessenden Wünsche, gleich andern hoffnungslosen Wünschen, fahren lassen, wenn ich nicht zugleich von der Möglichkeit der Erfüllung, ohne Abbruch der Gutsherren, auch eben so stark überzeugt wäre.

Aber freylich macht man mich in dieser Ueberzeugung, mit der blossen Behauptung des Gegentheils, nicht irre, wenn gleich derjenige, der mir die Mög-

lichkeit nicht einräumen will, noch so sehr auf vieljährige Erfahrung in der Landwirthschaft auf bisherigen Fuß, oder auf eigenen vieljährigen Besitz von Gütern sich berufet. Ich werde nur der künftigen Erfahrung weichen, Versuchen, die erst noch zu machen, und mit der gehörigen Vorsichtigkeit zu machen sind. Da ich nicht so unbillig bin, denenjenigen die Unterlassung des Versuchs übel zu nehmen, welche ihn für sich bedenklich finden, so würde es von ihnen unbillig seyn, hindern zu wollen, daß andere den Versuch machen, und mir übel zu nehmen, daß ich ihn wünsche. Ich habe immer, nebst der Wahrscheinlichkeit meiner Gründe, einige, obschon sparsame, bereits hin und wieder gemachte Versuche vor mir.

Eigentlich besteht die Veränderung darinn, daß die Landleute, welche bisher das Feld für des Gutsherrn Rechnung bestellet haben, es nun für eigene Rechnung bauen, und dem Gutsherrn das Quantum von erzielten Produkten, welches ihm vorher nach Abzug der Kosten blieb, liefern, oder den Werth derselben. Grund und Boden bleibt, die vorhandene Hände, welche bisher die Arbeit bestritten haben, bleiben auch da, ausgenommen, daß sie sich allmählig mehren werden, die Produkte werden also wohl nicht entstehen, und ihr Werth wird auch bleiben. Die Bedenklichkeiten müßten also auf folgende zwey Besorgnisse hinauslaufen, daß die Bewohner des Guts sich nicht werden nähren können, weil ihrer mehrere werden, oder daß sie ihre Abgaben nicht werden entrichten können oder wollen, weil sie ihre eigene Herren geworden sind.

Ich will diese letztere Besorgniß zuerst erwägen, und zwar nach dem doppelten Verstande des mit Willen gewählten Ausdruckes, „daß der Bauer sein „eigener Herr geworden.„ In dem einen Verstande

Heißt das so viel: „Der Bauer ist sich nun selbst über„lassen, und die Zuflucht zum Gutsherrn steht ihm „nun nicht mehr offen,„ und in Ansehung der daraus entstehenden Besorgniß erkläre ich hier im voraus, was ich nachher bey Betrachtung der Schwierigkeiten, welche bedacht werden müssen, umständlicher zeigen werde, daß freylich der Bauer bey dem Eintritte in den neuen Stand der Freyheit Unterstützung und Vorkehrungen zu seinem Etablissement nöthig hat, aber nichts mehr, als was gar wohl möglich ist. Weitere und unaufhörliche Unterstützung wird er weder brauchen noch fordern, muß ihm auch nicht angedeyhen, wird ihm auch bey jetziger Verfassung nicht gewähret, würde auch dem Gutsherrn nicht möglich seyn, ihm zu gewähren. Denn wenn gleich der Fall bey gegenwärtiger Verfassung oft sich ereignet, daß der Gutsherr den Bauern unter die Arme greifen muß, und der Bauer ganz natürlicher Weise so viel sollicitirt, als nur immer angehen will, so ist doch überhaupt unstreitig gewiß, daß nicht die Bauern vom Gutsherrn, sondern er nebst ihnen, durch ihre Arbeit, von ihrer aller Mutter lebt, und dieser Satz läßt sich gewiß nicht umkehren, obschon uns einige ausschweifende Vertheidiger der hergebrachten Verfassung gern einbilden möchten, daß sich des Bauern Existenz ohne Gutsherren nicht gedenken lasse.

In dem andern Verstande heissen obige Worte so viel als Freyheit und Eigenthum erhalten, und anstatt, daß dieser neue Zustand des Bauern, wann er erst darinn nach gehobenen Schwierigkeiten des Eintritts befestiget ist, Besorgniß erwecken sollte, so muß er sie vielmehr entfernen. Die mächtige Selbstliebe, die Versicherung vom gewissen unmittelbaren Genusse der Früchte seiner Arbeit, wird gewiß bey ihm den festen Vorsatz erregen und beleben, sich bey seinem Hofe zu

erhalten, und also die darauf haftenden Abgaben zu entrichten: er wird gewiß wollen, und auch können.

Die andere Besorgniß, welche von der Anhäufung der Bewohner des Guts, welches dieselben nicht ohne auf Kosten des Gutsherrn möchte nähren können, herrühret, setzet voraus, daß mit den mehrern Händen nicht mehr Produkte würden erzielet werden. Ja, wenn dem so wäre, wenn die Nutzung, welche ein Gutsherr von seinem Hofe hat, alles wäre, was das Gut bey jetziger Verfassung trägt, und bey einer bessern tragen kann, so würden freylich die neuen Bewohner des Haupthofes, welche bey dessen Zergliederung eintreten sollen, nicht statt haben. Aber schon bey jetziger Verfassung macht das, was dem Gutsherrn von den Produkten des Haupthofes zu gute kömmt, nur einen Theil derselben aus, wer weiß den Wievielsten? und es sey verpachtet oder werde administriret, so leben Pächter und Verwalter mit ihren Leuten auch mit davon, und suchen gut zu leben, und wer kann ihnen das verdenken? Ihr Antheil ist nun also vorerst ein Theil der Subsistenz der an ihre Stelle eintretenden Bewohner des zergliederten Haupthofes. Hernach so werden diese neue eintretende Hände mehr schaffen, sie werden das Feld ungleich besser bauen, als vorher der fröhnende Bauer gethan hat, und das besser gebaute, sorgfältiger genützte Land, welches gewiß in denen Ländern, wovon wir reden, sehr weit von dem höchsten Grade seiner Ergiebigkeit entfernet ist, wird mehrere und hinlängliche Produkte zu ihrem Auskommen liefern.

Es kann also ein Gutsherr, welcher gesonnen ist, die angepriesene Veränderung auf seinem Gute vorzunehmen, nur immerhin sicher und getrost auf die Parcellen des zergliederten Haupthofes, und auf die freygegebene Fröhnhöfe so viel an Abgaben auflegen,

als zu einem reichlichen Aequivalent seiner jetzigen Einkünfte nöthig ist. Nur daß er die Vertheilung nach Billigkeit und Verhältniß macht.

An den Haupthöfen haften gewöhnlich gewisse Gerechtsame und Freyheiten, Ausnahme von besonderer landesherrlichen Contribution, (nämlich da, wo nicht das gesammte Gut, Herrenland und Bauerland zusammen genommen, als ein ganzes angesetzt ist, sondern nur das Bauerland) Ausnahme von der Verpflichtung zum Dienste bey den Nationaltruppen und andern persönlichen dem Fürsten zu leistenden Diensten, das Recht zu Hausgebrauch zu Brauen und zu Backen, Freyheit zu Ochsenmastung, Zehntenfreyheit u. d. m. Diese Freyheiten müssen auch mit den Portionen des zergliederten Haupthofes folgen, und in dem für sie zu bestimmenden Canone der Abgaben in Betrachtung kommen. Man muß auch bedenken, daß gewöhnlich das Land zu diesen Portionen besser cultivirt ist, als das Land der Pflichthöfe, weswegen für Zehntenfreyheit und Hofdienstfreyheit füglich mehr genommen werden kann.

Der an jedem Orte übliche Hofdienst, in so fern er der Billigkeit gemäß war, müßte an Geld angeschlagen und nach dem billigen Ermessen des Dienstes, den der Gutsherr davon hatte, und des Nutzens, den der Bauer nach der Erlassung anderwärtig sich verschaffen kann, bestimmt werden.

Wenn der Bauer nach Landesweise, ausser den Frohndiensten, bereits Abgaben an Geld entrichtet, so läßt man es damit sein Verbleiben haben.

Wenn der Frohnbauer bereits zur Landessteuer angesetzt ist, so lässet man ihn ferner schossen: zahlt der Gutsherr für das ganze Gut in Solidum, so macht er jedem freygegebenen Frohnhof sein pro rata aus.

Eine Vergeltung für das Eigenthumsrecht, welches der bisherige Frohnbauer erhält, könnte auch mit in Anschlag kommen.

Es könnte also der Canon zu den Abgaben von einer Portion des Haupthofes etwa aus folgenden Rubriquen bestehen:

A. statt der landesherrlichen Steuer.
B. statt Zehnten.
C. statt Hofdienste.
D. recipirte Geldabgaben.

Für die freygegebene Pflichthöfe.

E. recipirte Geldabgabe.
F. statt Hofdienste.
G. für Eigenthumsrecht.

oder wie es sonsten nach eines jeden Landesweise heissen möchte.

Uncultivirte Flecken Land z. E. Sümpfe oder Moore müssen aus dem Anschlage wegbleiben, doch würde ich sie mir als Gutsherr reserviren, in zuverläßiger Erwartung der Zeit, wo nicht für mich, so doch für meine Erben, da das Urbarmachen solcher Flecken sich gewiß lohnen würde; und wo nicht neue Höfe daraus sich sollten machen lassen, sondern etwan bloß Wiesenland, dieses Wiesenland von allen Besitzern der mittlerweile bevölkerten daran stossenden Portionen begierig und mit grossem Vortheile des Gutsherrn gesucht werden würde.

So wohl den Bewohnern der Portionen, als den freygegebenen Pflichtbauern, würde ein gewisses jährliches Quantum Brennholz und Nutzholz anzuweisen seyn, und daraus ein billiger Zusatz im Canone entstehen. Auch würde ihnen allen der erste nöthige Vorrath von Hasseln, Ellern und Dornsträuchen, zu Anlegung von Hecken unentgeltlich geliefert, auch damit bis die Hecken recht in Stand kämen, etwan

noch sechs Jahre fortgefahren werden müssen, nachher aber müßte die unentgeltliche Lieferung aufhören, und sodann würde die Nutzung vom ersparten Unterholz, zu Brennen, Kohlen u. d. m. nicht unerheblich werden.

Die Torfmoore bleiben auch dem Gutsherrn, der einem jeden Bewohner sein jährliches Deputat anweiset.

Bey zunehmender Bevölkerung im ganzen Staate, und vermehrter Anzahl der Einwohner auf jedem Gute insbesondere, würde die Consumtion von Feurung merklich anwachsen, jedoch ist, daß ein absoluter Mangel derselben, oder ein übertriebener Preiß entstehen müßte, deswegen keine Folge, so lange es möglich, und zwar gar sehr möglich ist, eines Theils durch gute Behandlung der Wälder und Torfmoore beyde ergiebiger zu machen und für den Vergang zu bewahren, andern Theils durch eine räthlichere Haushaltung mit der Feurung in eines jeden Hause, die Totalconsumtion einzuschränken. Nun was das letztere betrift, so wird und mag der hohe Preiß das ausrichten: was aber das erstere anlanget, so erwarte ich das ganz gewiß von den Gutsherren, weil sie eben bey dieser zunehmenden Bevölkerung den Werth ihrer Wälder immer mehr und mehr einsehen und unmittelbar fühlen werden, und durch den Reiz des nahen Gewinnsres werden angetrieben werden, das zu thun, was die Betrachtung der Zukunft und die Fürsorge für die Nachkommen schwerlich erhält. Welche Nutzung der Wälder und Torfmooren zeigt sich nicht für den Gutsherrn, wenn die vielen Bewohner seines Guts ihm vor der Thüre die Produkte seines Wald- und Torfgrundes für hohen Preiß abnehmen werden, wenn so viele neue Wohnplätze werden errichtet werden, wenn Ziegelhütten werden erfodert werden u. d. m.

Ich

Ich kann mich aber hier in diese Materie nicht tiefer einlassen.

Die Grasung im Walde, der für die Bewohner der neuen Höfe ganz verschlossen würde, könnte unter gehöriger Vorsicht, daß das Vieh dem anfliegenden und anwachsenden Holze keinen Schaden thun könnte, auch einen Artikel der hier nicht in Anschlag kommenden Einnahme ausmachen.

Eben so eine Recognition an den Gutsherrn von jedem neuen Besitzer eines alten oder neuen Hofes, der es als Erbe oder durch Kauf würde.

Auch würden die ersparten Artikel beträchtlich werden, worauf ich doch auch nicht verlange, daß der Gutsherr bey Bestimmung der Abgaben rechnen soll.

Bey aufhörender grosser Wirthschaft auf dem Haupthofe würde die Unterhaltung kostbarer Wirthschaftsgebäude wegfallen, und wenn es so weit gekommen, daß sie ganz entbehrlich und abgebrochen werden, so können die Materialien zu Häusern auf den neuen Portionen angewendet werden.

Der Bauer, der zum Eigenthum gelangt ist, muß sich hernach selbst helfen, seine Contributionen an den Landesherrn bezahlen, selbst für gehörige Besetzung mit Vieh sorgen, selbst sein Haus im baulichen Stande erhalten. Dadurch würde der Gutsherr an Restanten der Contribution, an Beyhülfe mit geschenktem Vieh, an Bauhülfe u. d. m. etwas ansehnliches ersparen.

Verfahren in Bewerkstelligung der Zergliederung.

Vor allen Dingen würde ich mir als Besitzer eines Gutes, dessen Zergliederung ich beschlossen hätte, eine doppelte richtige und genaue Situationscharte meines Guts machen lassen. In der einen sollte die gegenwärtige

wärtige Eintheilung der Grundstücke, die Lage und Gränze, eingebildete oder gezogene Gränze eines jeden Hofes, bebauten oder nicht bebauten Flecken Landes, eines jeden Hauses, mit einem Worte, seine **bürgerliche Verfassung** vorgestellet werden: in der andern **seine natürliche Beschaffenheit** Lage nach den Himmelsgegenden, Anhöhen und Gründe nach ihrem Strich und Senkung nach der Wasserfläche, Wald, Wasser, fliessend und stehend, Sumpf, Torfmoor, Acker, Wiese, Weide oder Triften, und Beschaffenheit der Erdart an jedem Flecken.

Beyde Charten müßten nach einem Maaßstabe, und so umständlich und zuverläßig seyn, daß ich von jedem beliebigen Flecken Landes, in meinem Zimmer, nach meiner Charte eben so richtig urtheilen, und was damit angefangen werden kann, überlegen könnte, als wenn ich wirklich auf dem Flecken stünde. Würde der Raum einer Generalcharte zu klein befunden, um alles benöthigte anzuzeigen, so werden Specialcharten gemacht.

Hiernächst würde ich suchen, von aller Communion mit meinen Feldnachbarn mich loszuwickeln, und wenn das nicht gütlich geschehen könnte, würde ich den Landesherrn bitten, uns aus einander zu setzen, denn es läßt sich die Gemeinschaft nicht heben, ohne daß jeder Participant, wenn er auch nur allein Lust hat, seinen Antheil fodern kann.

Wenn solchergestalt die Gränze des Gutes ringsumher ins Reine gebracht worden, so würde ich ebenfalls suchen, innerhalb der Gränze auf dem Gute allen Contrast zu heben, der von unbequemer Vertheilung der Grundstücke und Communion der Bauern herrühren kann.

Alsdenn würde ich an die allmählige Vertheilung meines Haupthofes denken, ich sage, an die allmählige

Ver-

Vertheilung. Denn ich würde, auser andern Ursachen besorgen, mir selbst den Markt zu verderben, wenn ich zu viele Portionen auf einmal feil böthe.

Vorerst würde ich mir vornehmen, wenn etwan mein Haupthof das natürliche und billige Verhältniß zwischen Herrnland und Bauerland überschritte, denselben auf das Verhältniß, welches billig ist, oder etwan inzwischen vom Fürsten festgesetzt worden, herunter zu setzen, und mit diesem Ueberschusse an Herrenland, der solchergestalt aus Mangel zureichender Frohndienste, mit meinem eignen Wagen und Pfluge bestellet werden sollte, den Anfang der Zergliederung machen.

Ich würde den Portionen keinen grössern Umfang geben, als so wie mir zum Bestande einer guten Bauerfamilie näthig und hinlänglich schiene, nicht daß ich andre Liebhaber abhalten wollte, auf grössere Stücke sich einzulassen, da sie nur mehrere Portionen zusammen nehmen können, sondern um den Grund zu nachmaliger Vertheilung zu legen, und nun gleich denenjenigen, welche sich auf nicht mehr als eine Portion einlassen können, Gelegenheit zu geben, daß auch sie ankommen können.

Die Liebhaber, welche ich als Entrepreneurs und Bewohner der Portionen erwarte, sind: Pächter, welche etwas vor sich gebracht haben, nun gern ihr eigenes Land bauen möchten, und am liebsten auf ein Stück Landes sich einlassen, welches sie mit eigenem Vermögen ohne geliehenes Geld bestreiten können, die am meisten zu wünschende Bewohner der Portionen, weil sie als ausgelernte Landwirthe, die Bauern, unter denen sie wohnen, durch ihr Beyspiel lehren werden; Einwohner der Städte, herrschaftliche Bediente, Handelsleute, Capitalisten mit einem kleinen Capital, zusammen Leute, welche sich aus der Stadt

nach der Ruhe auf dem Lande sehnen; jüngere Söhne mittelmäßig wohlhabender Familien, für welche zu einer Auskunft im Dienste des Staats, oder bey der Handlung, oder überhaupt bey solchen Beschäfftigungen, wozu sie die nöthige Kenntniß und Fähigkeiten sich nicht erworben haben, kein Anschein ist; Töchter, denen ihre Aeltern eine solche Portion, als die zuverläßigste Aussteuer, mitgeben; vielleicht hin und wieder Fabriksherren solcher Fabriken, welche auf dem Lande am besten fortkommen; insgesammt Personen mit einem baaren Schilling in der Hand, welche durch die auf die Portionen haftende Immunitäten werden angelocket werden.

Wenn ich die Portionen ausersehen, so würde ich sie auf dem Felde vorerst nur mit Pfählen abscheiden und ihre nachher zu ziehende Gränze bemerken, auch über jede eine besondere Situationscharte verfertigen lassen, sodann würde ich mein Vorhaben bekannt machen, und die Liebhaber zu Besichtigung der Portionen einladen.

Bey der anzustellenden Licitation würde jede Portion mit dem zu übernehmenden Canone einer jährlichen Abgabe eingesetzt, und dem zugeschlagen, der den Canonem am weitesten steigert. Ich würde alle Portionen einzeln einsetzen lassen, wer denn mehrere an einander gelegene verlangt, müßte suchen unter der Hand ein annehmliches Anerbieten zu thun, oder zusehen, daß er bey jeder Portion, die er noch zuverlangte, der Meistbietende würde.

So wie eine jede Portion ihren Liebhaber gefunden, würde ihre auf der Charte entworfene und vorerst nur mit Pfählen bemerkte Gränze wirklich mittelst eines Grabens rings umher gezogen, und dazu sogleich Anstalt gemacht.

Ich würde es einem jeden Liebhaber anheimstellen, ob er sich selbst sein Haus bauen, oder es von mir nach Riß und Accord gebauet haben wollte. In diesem Falle könnte die Summe, die es kosten sollte, im Hofe auf immer stehen bleiben, und die Zinsen zum Canone geschlagen wetden.

Weil mein Käufer keinen Kaufschilling erlegt, sondern nur einen jährlichen Canonem übernimmt, ich aber Valutam für ein Capital, dessen Zinsen dem Canoni gleich sind, in seine Hände übergebe, so versteht sich, daß ich mit allen Foderungen an ihn, wenn er dazu Anlaß geben sollte, das Vorzugsrecht vor allen fremden Foderungen behielte, so wie es der Fürst in Ansehung restirender Contributionen hat.

Bey weiterer immer allmähliger Zergliederung des Haupthofs würde die Veränderung mit dem Bauerlande zugleich mit folgen, und nach dem Verhältnisse, welches vorhin erwähnter maassen vom Fürsten festgesetzt, oder von mir der Billigkeit gemäß angenommen worden, zugleich mit jeder veräusserten Portion Herrenland eine correspondirende Portion Bauerland frey gegeben. Zu dem Ende würde ich immer die verständigsten und zuverläßigsten Bauern aussuchen, und es in alle Wege so einzurichten suchen, daß sie den Vorzug erkennen, und von ihrem neuen Zustande der Freyheit bey dem Besitze eines Eigenthums, würdige Begriffe bekommen sollten. Alsdenn wollte ich bey dem Amtsgerichte, oder wo das Gut sein eigen Gericht hat, daselbst ein Schuld- und Pfandprotocoll öffnen lassen, und erlauben, daß ein freygegebener Bauer Geld, bis zu einer gewissen Summe, auf seinen Hof aufnehmen dürfte.

Die Frage, was Rechtens ist?

Eben deswegen, weil ich die vorgeschlagene Veränderung für sogar sehr nützlich halte, und glaube, daß ihre Bewerkstelligung dem ganzen Staate ein anderes Ansehen geben würde, eben deswegen wünschte ich, daß zur Vertheidigung der guten Sache keine andere als nur gute Gründe gebraucht werden, und daß zur Ausführung keine andere als gute Maaßregeln ergriffen werden mögen. Denn sollte nun der gute Erfolg durch übereilte und gewaltsame Maaßregeln vereitelt werden, so wird nicht nur eine convulsivische Zerrüttung der ganzen Staatswirthschaft die unmittelbare Folge für jetzt seyn, sondern alle Hofnung fürs künftige verschwindet nach der Maasse, als die Möglichkeit der Veränderung, die jetzt schon von einigen streitig gemacht wird, mit mehr Schein des Rechts wird streitig gemacht werden. Es geht nicht an, wird es heissen, man hats ja versucht!

Ich habe vorhin schon die Frage, was ist Rechtens? berührt, und muß mich nun noch weiter darein einlassen. Ich sage also: das gesammte Land, woraus ein Landgut bestehet, ist des Gutsherrn Eigenthum, das Bauerland so wohl, als der Haupthof. Wer mich in die feudalischen Zeiten zurück führet, um mir darinn den Ursprung der Verfassung des Bauernstandes zu zeigen, um mir zu sagen, daß es eine Verfassung des Stärkern zur Herrschaft über die Schwächern sey, der giebt sich eine Mühe, die bey mir überflüßig ist. Ich bin sehr entfernt, mich für meine Person in die feudalische Zeit zurück zu wünschen, und sie als die gute alte Zeit zu rühmen, muß aber doch erinnern, daß es billig ist, die Menschen nach der Denkungsart ihrer Zeit zu beurtheilen, und daß demnach bey der damaligen Verfassung des Bauernstandes weder die

Absicht so böse, noch die Unterdrückung überhaupt so groß mag gewesen seyn. Freylich sah der Adel (lauter Kriegsmänner) das Land als sein Eigenthum, diejenigen, die es bauten, als seine Knechte an, was sollte ihnen das Land ohne Hände zum Bauen, und wie sollten sie als Vasallen des Landesherrn in seinen Kriegen ihm beystehen, wenn sie ihrer Untergebenen nicht gewiß waren, also konnte es nicht wohl anders kommen, als daß die Bauern mit sammt ihren Familien an das Gut gebunden werden mußten. Unterdessen waren in den Tagen, da so wenig Industrie, so wenig Handel, so wenig Luxus war, der Adel auf den Gütern lebte, des Gutsherrn Bedürfnisse leichter zu befriedigen. Er war mit dem reichlichen Genusse der unmittelbaren Produkte seines Gutes zufrieden, gönnte denn auch gern seinen Bauern, daß sie sich satt assen, und was für sie insgesammt genug war, konnte ohne grosse mühselige Arbeit erzielt werden; so daß an eine genaue Bestimmung der Frohndienste nicht gedacht wurde, weil die Nothwendigkeit derselben nicht so fühlbar war. Nach und nach erweiterte sich der Handel, die Handlung verwandelte mehr und mehr alle Güter in Geld, und damit wurde erst der Zustand des fröhnenden Bauern mühseliger, indem mehr und mehr von ihm verlangt wurde, ungefähr so, als in neuern Zeiten, da das Assuriren der Schiffe gemeiner geworden, die Profession der Schiffer, die aufs äusserste angestrenget werden, mühseliger geworden ist. Nun, was das Uebertreiben der Frohndienste anbelangt, so gehört das zu der sogleich hiernächst abzuhandelnden Frage; was aber das Eigenthum der Gutsherren am Lande betrifft, es mag nun selbiges damals, als es aufkam, im Rechte der Natur gegründet gewesen seyn oder nicht, so ist das Eigenthumsrecht der gegenwärtigen Besitzer, nun, nachdem es in so langer Zeit

erkannt und angenommen worden, nachdem es aus einer Hand in die andere übergegangen, ganz unstreitig. Denn wenn dieser Titel zum Besitze nicht unstreitig wäre, was bliebe denn wohl unter den Gütern der Welt übrig, das ein Mensch sein nennen könnte?

Wenn nun das Land das Eigenthum des Guts-herrn ist, so hat er auch das Recht damit zu schalten und zu walten, und es auf diejenige Weise zu nützen, welche er für die beste hält. Wenn man ihm saget (und wenn selbst der Landesherr ihm das saget): „hier „ist eine bessere Weise, ihr könnt euren Bauern die „Höfe, welche sie nun bewohnen, zum Eigenthum „überlassen, die Frohndienste erlassen, und euch da„gegen eine Abgabe bedingen, den Haupthof könnt „ihr vertheilen, jede Portion auch mit einer Abgabe „belegen, und sie solchergestalt an neue Bewohner „austhun, so verlieret ihr nichts und der Staat ge„winnt," wenn man ihnen dieses saget, so muß ihnen erlaubt seyn zu antworten: „Wir sind noch „nicht überzeugt, daß die Veränderung thunlich sey, „und wenn sie thunlich ist, so müßte doch an jedem Orte „die gelegene Zeit gewählet werden. Unterdessen bis „wir nahere Ueberzeugung und gelegene Zeit finden, „bitten wir bey der Weise gelassen zu werden, wobey „wir uns so lange wohl befunden haben." Es kann einem Fürsten, der das Beste seines Landes suchet, und von der Nützlichkeit einer dahin abzielenden Ver-änderung überzeugt ist, unangenehm fallen, das Beste des Staats aufgehalten zu sehen, aber er wird Geduld haben, bis sein eigenes zu gebendes Beyspiel die Ueberzeugung bewirket, und bis andere Verfügungen, ohne Eingriffe in das Eigenthumsrecht der Unterthanen, welches einer jeden Regierung, sie sey welcher Art sie wolle, heilig seyn muß, den Zeitpunkt herbeiführen, da die gewünschte Veränderung ungezwungen

von

von selbst erfolget. Nichts hat mehr Unglück in der Welt angerichtet, als die gewaltthätige Denkungsart dererjenigen, welche die Menschen zu ihrem Besten zwingen wollen: sie ist zu allen Zeiten, in der Religion die Quelle der Verfolgungen, im Zeitlichen der Unterdrückung des Fleisses und Bestrebens der Menschen in ihrem Gewerbe gewesen, und es ist wohl genug, einen europäischen Fürsten an die bösen Folgen dieser Gedenkungsart zu erinnern, um sie ihm verhaßt zu machen.

Wenn das Eigenthumsrecht des Gutsherrn an den Pflichthof des fröhnenden Bauern unstreitig ist, so ist auf der andern Seite eben so gewiß, daß der Gutsherr kein Recht an die Person des Bauern, noch an dessen Nachkommenschaft habe, und daß Fürsten, welche diese unnatürliche Prätension in ihren Staaten aufgehoben haben, als weise und billige Fürsten gehandelt haben. Der Gutsherr kann nicht mehr verlangen, als daß derjenige, dem er einen Hof einräumt, dagegen Dienste thun soll, so wie dieser zum Dienste sich verstehen muß, wenn er den Hof haben will. Der Zwang ist unnöthig, um sie an einander zu bringen, sondern es werden vielmehr ihre beyderseitigen Bedürfnisse sie viel zuverläßiger an einander ziehen und halten. Braucht der Gutsherr Hände, um sein Land zu bauen, so braucht der Bauer, der nichts als seine Hände besitzt, Land, und der Gutsherr darf nur billig, der Bauer fleißig und ordentlich seyn, um mit einander vergnügt zu seyn.

Unterdessen da der größte Theil des Reichthums des Staats im Lande besteht, der größte Theil seiner Unterthanen im Bauernstande, so hat der Landesherr vollkommen Ursache und Recht, über das Verhältniß und über die Contracte zwischen den Gutsherrn und Frohnbauern ein wachsames Auge zu halten, und dafür

zu sorgen, daß der Bauer sein Unterkommen und Auskommen solchergestalt findet, daß er dabey bestehen und seines Lebens froh werden könne. Wenn also gleich der Landesherr füglich nicht die Aufhebung der Frohndienste und die Auflösung der Haupthöfe befehlen kann: so kann er doch ganz unstreitig die schriftliche Festsetzung angemessener Hofdienste anbefehlen, und willkührliche Behandlung verbieten.

Nach diesem ersten Schritte, der befehlsweise geschieht, wird hernach alles übrige allmählig ungezwungen geschehen, und von dem Gutsherrn selbst unbefohlen vorgenommen werden, wenn nur ihnen Zeit gelassen wird, sich zu bedenken, und durch landesherrliche Versicherungen, Verfügungen, und Beyspiele ihre Bedenklichkeiten gehoben werden.

Es wird nach Bestimmung der Hofdienste gewiß auf vielen Gütern ein beträchtlicher Theil des Haupthofes übrig bleiben, der von den Gutsherren durch eigenen Pflug und Wagen bestellet werden soll, und dabey werden wenige ihre Rechnung finden.

Es ist mehr als wahrscheinlich, daß einem jeden die reine Einnahme der auf die Portionen des zergliederten Gutes gelegten Abgaben, besser als die bisherige Nutzung, durch Verpachtung oder eigene Verwaltung, gefallen wird, insbesondere aber die Befreyung von vielen Ausgaben bey der bisherigen Wirthschaft, und von der Bürgschaft für die von den Bauern zu entrichtende landesherrliche Steuern. Nur daß ihre Bedenklichkeiten, die ich sogleich anzeigen werde, gehoben werden. Und da diese Bedenklichkeiten größtentheils von dem Landesherrn gehoben werden können, so wollte ich einem Fürsten um so viel mehr rathen, desfalls alles mögliche zu thun, da niemand mehr bey der Sache zu gewinnen und zu verlieren hat, als eben der Fürst, indem die vorzunehmende Veränderung

der Weg ist, mit zunehmender Bevölkerung, den Staat recht in Aufnahme zu bringen.

Die Bürgschaft in Ansehung der landesherrlichen Steuern ist bey vielen die größte Bedenklichkeit. „Wenn wir, heißt es, dem Bauer Freyheit und „Eigenthum geben, und ihn seiner eigenen Conduite „überlassen sollten, wie können wir dem Fürsten „Bürge für seine Steuern seyn, und wie können „wir selbst auch der Abgaben, die wir geniessen sollten, „versichert seyn?" Ich meyne, der Fürst kann es sicher wagen, die Gutsherren in Ansehung dieser gedoppelten Bedenklichkeit zu beruhigen, nur daß die Freylassung der Bauern mit der gehörigen Vorsichtigkeit vorgenommen wird.

Nämlich man muß die Bauern nicht auf einmal alle ohne Unterschied, sondern nur die verständigsten und fleißigsten, die den Werth der Freyheit und des Eigenthums fühlen, in diesen neuen ungewohnten Stand versetzen, und bey Leibe keinen gegen seinen eigenen Willen und Neigung, sondern diejenigen Frohnbauern bleiben lassen, die es nicht anderst haben wollen.

Man muß diesen Bauern (ich meyne die freyzulassende Frohnbauern, nicht die künftigen Bewohner der aus dem Haupthofe entstehenden Portionen) Leuten, welche gewiß größtentheils noch wenig Geld in Händen haben, den Antritt erleichtern, ihnen eingerichtete und besetzte Höfe in die Hände geben, und sie für zufälligen gänzlichen Ruin sicher stellen. Ihre Häuser müssen für Brandschaden assurirt werden. In Ansehung der leidigen Viehseuche, zu deren Vertilgung wenig Hoffnung ist, liesse sich wohl allenfalls auch eine Assuranzanstalt machen, welche mit jener zu Brandschaden verbunden werden könnte, wenn man ja den Unfall des Viehsterbens unter die Lasten zählen

will, welche das Aufkommen des Bauern unwiderleiblich hindern müßten, worüber doch auch noch ein und anderes zu sagen wäre. Wenn die Häuser, so wie sie jetzo sind, und die Besetzung an Vieh, jene dem Bauer nicht gut genug, diese nicht hinlänglich zu seyn scheinen, so kann der Gutsherr erst den Hof in beyderley Absicht in den gehörigen Stand setzen, diesen Aufwand als ein auf das Gut haftendes Capital ansehen, und die Zinsen in eine Abgabe verwandeln, doch so, daß es dem allmählig zu Kräften kommenden Bauer freystehe, durch Refundirung des Capitals dieser Abgabe sich zu entledigen.

Man muß auch, wie schon vorhergesagt, ein Schuld- und Pfandprotocoll öffnen, damit der Bauer allerwärts Geld suchen könne.

Bey dieser Vorsichtigkeit wollte ich einem Fürsten rathen, lieber, als daß eine Veränderung, die als eine Eroberung im Frieden anzusehen ist, nachbleiben sollte, immerhin so wohl die Bürgschaft für die landesherrlichen Contributionen denen Gutsherren, welche es verlangten, auf immer zu entlassen, als auch sogar die Gewähre für die Abgaben, welche der Gutsherr von den freygelassenen Bauern haben sollte, auf zehen Jahre, als eine Probezeit, von dem Tage an zu rechnen, da jeder Hof freygelassen wird, zu übernehmen, ja gar, wenn ein Gutsherr nicht genug Muth oder Kräfte hat, die zum Etablissement der Bauern nöthige Vorkehrungen zu machen, lieber ihm das dazu erweislicher massen benöthigte Geld auf leichte Bedingungen, etwas mindere Zinsen, als die landesüblichen sind, und auf eine nicht zu nah angesetzte Frist zur Rückbezahlung, vorzuschiessen. Dabey glaube ich nicht, daß ein Fürst im Grunde etwas wage oder Gefahr laufe. Denn warum wollen und sollen wir denn das Schlimmste besorgen, und für das Bekleiben

der

der Bauern auf solche Bedingungen und bey solcher Vorsichtigkeit bange seyn? Wir haben sie ja von allem, was ihre Kräfte übersteiget, von der Gefahr für Unglücksfällen, die sie mit einmal zu Boden drücken könnten, von der Auslage zur ersten Einrichtung ihrer Wirthschaft entlediget, und wir verlangen nichts von ihnen, als Fleiß, den verständigen Gebrauch ihrer Hände und ihrer Zeit, und vernünftige Wirthschaft. Warum sollte Freyheit und Eigenthum in diesen Ländern der bisherigen Dienstbarkeit, bey den Bauern nicht eben die Wirkung haben, die sie bey andern Nationen zu aller Zeit gehabt haben? Und was die Geschicklichkeit und Einsicht des Bauern betrift, so sehe ich, da seine Beschäfftigung dieselbe bleibt, wie sie nun ist, gar nicht, warum er das Land nicht in alle Weise eben so gut bauen sollte, nun er für sich arbeitet, als vorhin, da er fröhnte. Auch wird er an den Bewohnern der aus dem Haupthofe entstandenen Freyhöfe, welche ich erwarte, z. E. an Pächtern, die sich daselbst niederlassen werden, Lehrmeister und Beyspiele einer guten Landwirthschaft vor Augen kriegen.

Ich nehme die Bedenklichkeit, die ich zu heben suche, keinem Gutsherrn übel, bin vielmehr vollkommen ihrer Meynung, daß eine plötzliche Versetzung des Bauern in einen andern Zustand, ohne gehörige Verfügung zu dem Eintritt in diesen Zustand, höchst mißlich wäre; aber denenjenigen, welche uns gerne einbilden möchten, daß des Bauern Existenz ohne die gegenwärtige Abhängigkeit vom Gutsherrn sich nicht gedenken lasse, daß er, wie soll ichs nennen? das Gängelband oder den Zaum des Gutsherrn, gar nicht entbehren könne, diesen nehme ich allerdings dieses Vorgeben übel, und sehe es für nichts anders an, als für einen Vorwand und Bemäntelung ihrer Begierde zur Herrschaft über ihre Nebenunterthanen.

Wenn man sich denn auch bey einem oder andern der freygegebenen Bauern in der guten Meynung, die man von ihnen gehabt, betrogen fände, so könnte daraus kein anderer Schade erfolgen, als derjenige, welcher auf das schlechte Subject verdientermassen allein fallen müßte. Denn es versteht sich, daß man ihm keine Restancen, so wenig an den Gutsherrn als an den Landesherrn zu gute halten, noch aufsummiren lassen müßte, und daß niemand sonst ihm leihen würde, ohne die jährliche Quitung über beyderley Abgaben zu heischen. Wollte man ihn nicht verdienterinassen seinem Schicksal gänzlich überlassen, aus Furcht, etwan einen Unterthan ganz aus dem Staate zu verlieren, so würde es wohl die meiste Zeit angehen, daß der Gutsherr einen andern tüchtigen Mann unter seinen Frohnbauern auf den Freyhof setzet, und den schlechtgerathenen Freygelassenen auf einen Frohnhof wieder zu Gnaden annimmt. Denn als eine Gnade müßte es ihm angerechnet werden, die ihm nur als eine solche, auf sein Bitten und in Hoffnung der Besserung, angedeyhen sollte. Es geschehe aber durch einen solchen Umtausch oder nicht, so wird der verlassene Hof nicht unbesetzt bleiben. Ueberhaupt müssen wir die Begriffe von dem Eigenthum, welches wir dem Bauer zuwenden wollen, erhöhen. In aller Welt, wo bürgerliche Freyheit in allen Ständen herschet, und gewöhnlich mit stärkern Auflagen verbunden ist, als in minder freyen Ländern, wird der Besitz eines Antheils am Grund und Boden, als ein Glück, und als die sicherste Art von Besitzen angesehen; nur in denen Ländern, wo die Verfassung des Bauernstandes so unvortheilhaft ist, sieht man, daß als eine Last betrachtet wird, was anderwärts ein Glück ist, hört man, daß der Bauer zuweilen zu Uebernehmung eines Pflichthofes gezwungen werden muß, sieht man den

Guts-

Gutsherrn ängstlich besorgt, daß ihm seine Bauern davon laufen könnten. Wenn nun aber die Umstände gänzlich verändert sind, müssen wir nicht unsere Vorstellungen ebenmäßig ändern? Wenn nun der Bauer Freyheit und Eigenthum hat, für Abgaben, die nichts weniger als unerschwinglich sind, warum sollte er denn weglaufen, und wohin? In ein Land, wo keine Abgaben sind, und wo für jeden, der sich nur einfindet, gleich ein Etablissement parat ist? Wir müssen uns den Bauer nicht so ohne Verstand und Gefühl vorstellen.

Schwierigkeiten, die bey Ausführung der Veränderung in einem ganzen Lande bedacht werden müssen.

Die gewünschte Veränderung läßt sich überall nicht anderst als allmählig erhalten.

In der Abhandlung von der Bevölkerung, und von der Vertheilung der Haupthöfe, als dem sichersten Wege zu derselben, habe ich gezeiget, daß durch Vertheilung des Herrnlandes Platz für viele tausend neue Familien bereitet wird, aber diese Familien sind nicht gleich da, sondern diese neuen Einwohner des Staats, die mit der Zeit gewiß genug kommen, wenn der Platz für sie bereitet ist, sollen zum Theil erst gebohren werden. Nun geht es aber nicht an, auf irgend einem Hofe die Frohndienste aufzuheben und die Bauern frey zu lassen, ehe man sieht, was man mit dem Haupthofe anfangen kann. Man kann also vorerst höchstens nicht mehr erwarten, als daß nach vorgenommener Determination der Frohndienste, derjenige Ueberschuß des Herrenlandes, zu dessen Bestellung keine Frohndienste übrig bleiben, in kleine Höfe, oder von mir sogenannte Portionen wird vertheilet werden.

Sodann kann man keinem Gutsherrn verdenken, wenn er die Portionen so hoch als möglich auszubringen sucht. Denn wenn die Veränderung Nutzen haben soll, so muß sie auch Bestand haben können, und die Zergliederung des Haupthofes ist eine Einrichtung auf immer. Wenn nun ein Gutsherr mit einmal seinen ganzen Haupthof solchergestalt vertheilen und in Portionen ausbieten wollte, oder wenn eine ähnliche Einrichtung auf vielen Gütern in einer Provinz zugleich, oder gar in einem ganzen Reiche auf einmal gemacht werden sollte, so würde gewiß den Gutsherren der Markt ganz verdorben werden. Ich habe hergerechnet, was für Liebhaber als Entrepreneurs und Bewohner der Portionen erwartet werden können: solcher Leute giebt es immer in jedem Distrikte einige, an keinem Orte viel auf einmal. Wenn nicht allzu viele Portionen auf einmal feil sind, so werden sie von solchen Liebhabern sehr gesucht werden, weil auf jeder Portion die Haupthofsherrlichkeiten haften, zu deren Sicherheit auf immer und ewig, die feste Zusage des Landesherrn so gewiß nöthig ist, so gewiß ihm daran gelegen, zum unausbleiblichen Flor des Staats, die gewünschte Veränderung bewerkstelliget zu sehen.

Man bedenke in ihrem Umfange alle Vorkehrungen, welche zu Einrichtung des Hauptwesens vieler neuer Familien auf einmal erfoderlich sind. Mancher Gutsherr, der auf das künftige Ansehen seiner Familie bedacht ist, und Kräfte hat, wird gern den sich niederlassenden Bewohnern seines Guts unter die Arme greifen, bey der Versicherung, daß kein Capital sicherer angelegt ist, und er wird allmählig vieles thun können, so er muß bleiben lassen, wenn zu viel auf einmal zu thun ist. Die neuen Anbauer brauchen Häuser, Meublen, Besetzung an Vieh, Darlehn an Gelde, zu allem findet sich nach und nach Rath. Soll

aber

aber zu viel auf einmal geschehen, so werden die Wälder über Vermögen mitgenommen, die Professionisten strömen dahin, wo der neue Verdienst sich aufthut, das circulirende Geld zieht sich auch, zum Abbruch andern Gewerbes dahin, die Häuser werden verhudelt und zu theuer gebauet, die erste Hitze verraucht bald, und auf das plötzliche unproportionirliche Gewerbe folget eine Erschlaffung, die ich nicht besser vergleichen kann, als mit derjenigen, welche nach wiederhergestelltem Frieden an denenjenigen Orten sich zu äussern pflegt, wo ein tumultuarisches kriegerisches Gewerbe, auf eine kurze Zeit, eine starke Circulation erregt hatte.

Gehen wir mit unsern Betrachtungen zur Freysprechung des Frohnbauern fort, so werden die Schwierigkeiten des Anfangs (denn warum sollte der überall schwere Anfang hier es nicht auch seyn) um so viel grösser, da die Zahl der Frohnbauern in Vergleichung mit jenen neuen Bewohnern des Herrnlandes groß, und ihr eigenthümliches Vermögen in eben dieser Vergleichung sehr gering ist. Es mögen hin und wieder einzelne Frohnbauern seyn, welche im Stande wären, ihre Höfe, so wie sie sind, sogleich ohne weitere Unterstützung, für eigene Rechnung anzunehmen, und dem Gutsherrn so wohl als dem Landesherrn, für beyder darauf haftende Abgaben gerecht zu werden. Aber überhaupt von diesen Bauern zu reden, so sind sie gewiß nicht im Stande, ohne die zu ihrem Eintritte nöthige und im vorhergehenden angezeigte Vorkehrungen, ihre eigene Herren zu werden. Die Vorkehrungen aber mit einmal im ganzen Staate zu machen, sind weder die Gutsherren, noch der Landesherr selbst reich genug, auch würden die Schuld- und Pfandprotocolle ohne Nutzen geöfnet werden, wenn zu viele auf einmal leihen wollten. Ich habe mich, denke ich, stark

genug

genug ausgedrückt, als ich das Vorgeben verwarf, als wenn der Frohnbauer niemals ohne die Abhängigkeit vom Gutsherrn bestehen könnte, aber ich kann auch nicht umhin zu sagen, daß eben so wenig als es angeht, einen schwächlichen Menschen, der an Krücken gewöhnt ist, auf das freye Feld zu versetzen, ihm die Krücken mit einmal wegzunehmen, und ihm zu sagen: geh nun alleine, oder einen zu pflanzenden annoch schwachen Baum, ehe er Wurzel schlagen kann, ohne Stütze und Pfahl, gleich dem Winde und Wetter auszusetzen, eben so wenig geht es an, unsere Frohnbauern in ihrem annoch kraftlosen Zustande, ohne weitere Vorkehrungen frey zu lassen.

Wissen wir denn, ob ihnen allen die Freyheit ein angenehmes Geschenk ist? Und wollen wir es ihnen aufdringen? Sollen wir nicht von einigen, und eben von den Vernünftigsten die Klage und den Vorwurf befürchten, daß man auf ihre Schultern eine Last lege, der sie noch nicht gewachsen sind? Und müssen wir nicht befürchten, daß bey dem unverständigen Theile, der sich von der Freyheit verkehrte Begriffe macht, diese Freyheit in Frechheit und Widerwillen gegen Fleiß und Arbeit ausarten, und aus seinem Unvermögen eine muthlose Betteley entstehen werde? Findet sich nicht eine grosse Verschiedenheit zwischen Provinz und Provinz, so daß in einer leichter als in einer andern eine Veränderung statt hat, und insbesondere wegen der leichten oder schwerern Versilberung der Produkte, so daß es Gegenden geben kann, wo der Bauer lieber Dienste thun, als statt der Dienste Geld geben will? Wer kann alle die besondere Umstände an jedem Orte, auf deren Ermessen der Erfolg an dem Orte ankömmt, wissen, als der Gutsherr, und als Gutsherr der Fürst nur auf seinen Domainen?

Es heißt also: Eile mit Weile. Man kann in Gedanken die Zukunft mit dem gegenwärtigen Augenblicke verbinden, und wer einen Baum pflanzet, kann sich diesen Baum mit Früchten behängt vorstellen, und mit Recht den Dank derjenigen, welche einmal die Früchte geniessen werden, sich zueignen, aber die Zeit behält ihren Lauf, und der Baum will Zeit zum wachsen haben. Der Dank der Nachwelt, nebst dem Gefühle seiner grossen Bestimmung gemäß gehandelt zu haben, muß löbliche Fürsten zu grossen Entschlüssen erwecken, zu anhaltendem stetem Verfahren nach wohlgelegtem Plane ermuntern, und sie für Ermüdung bey Hindernissen, welche Geduld und Nachsicht fodern, bewahren, wenn sie auch nicht, wie derjenige, dem ich mich erkühnet habe, diese Gedanken zuzueignen, die Hoffnung haben, deren Erfüllung ihm gewiß jeder meiner Leser mit mir wünschet, selbst noch manche schöne Erndte nach wohlbestellter Aussaat zu sehen.

Beyspiel, welches der Fürst auf seinen Domainen geben kann.

Der Fürst kann freylich die Zergliederung der Haupthöfe nicht anbefehlen, aber er kann auf seinen Domainen das Exempel geben, und daselbst die gewünschte Veränderung solchergestalt bewerkstelligen lassen, daß man sie als thunlich ohne Schaden des Gutsherrn erkennen müsse.

Auch kann er die Nachfolger seines Beyspiels durch Gnadenbezeugungen belohnen.

Soll das Beyspiel, welches der Fürst geben kann, Nutzen schaffen und Nachfolger erwecken, so muß die Veränderung solchergestalt bewerkstelliget werden, daß man sie als thunlich, ohne Schaden des Gutsherrn, unwidersprechlich erkennen muß, so muß vorerst die

Ganze Procedur im Drucke bekannt gemacht werden; und hernach einige Jahre lang die Beweise vom Bestande und guten Fortgange der Einrichtung, und eben das müßten diejenigen thun, welche in der Nachfolge des vom Fürsten gegebenen Beyspiels die ersten sind, dornämlich wenn sie für ihre Nachfolge mit Ehren- und Gnadenbezeugungen vom Fürsten angesehen worden, damit kein Gutsherr mit Bestand der Wahrheit sagen kann: „Ja, das kann der Fürst thun, das kann der „oder jener Grosse thun, der mehr Resourcen hat, und „einen Verlust, womit er die Gunst des Fürsten erkauft, nicht achtet, aber das kann ich und ein anderer „nicht thun, dessen ganzer Wohlstand auf seinem einzigen Gute beruhet."

Und nicht nur wegen des Beyspiels, sondern auch wegen des landesherrlichen Fisci, muß die Veränderung ohne Abbruch der fürstlichen Intraden geschehen, und wenn das nicht geschehen könnte, wollte ich sie überall nicht anrathen. Deswegen schlage ich die Zuziehung eines committirten aus der herrschaftlichen Cammer an jedem Orte vor, der auf die Beybehaltung der fürstlichen Einkünfte vigiliren sollte, wenn es auch nur des Publici wegen wäre, damit dieses nicht denken sollte, daß man etwan einem Vorhaben zu gefallen, welches man nun einmal durchzusetzen sich vorgenommen hätte, allenfalls über andere Considerationen sich hinaus setzen könnte.

Aus einem ähnlichen Gründe rathe ich an, die gewöhnliche Obrigkeit des Orts, den Amtmann, als den natürlichen Patronum der Bauerschaft, und einen Sachwalter der Bauern nach ihrer eigenen Wahl, bey dem Vorhaben zu admittiren, und nicht nur alle Furcht und Anschein eines willkührlichen Verfahrens zu entfernen, sondern vielmehr zu zeigen, daß der Fürst in einem Passu, wo selbiger als Gutsherr

seiner

seiner Domainen anzusehen ist, auch nicht anderst verfahren wolle.

Uebrigens beziehe ich mich, in Ansehung der Weise, wie es mit Auflösung und Vertheilung eines Haupthofes und der Freylassung der Bauern angefangen werden müßte, auf das, was ich schon gesagt habe.

Bestimmung der Frohndienste.

Nicht die Zergliederung der Haupthöfe, aber wohl die schriftliche gerichtliche Bestimmung der Frohndienste, kann der Fürst anbefehlen. Damit wird der Weg zu der Veränderung, die ich wünsche, gebähnet; wenigstens die vierte der oben angezeigten Stufen der Verfassung des Bauernstandes erreichet.

Zu diesem Ende wollte ich dem Fürsten rathen, Commissarios zu ernennen, welche sich ringsumher im Lande an Ort und Stelle verfügen, überall als Direktores, nicht als Judices ein Gericht pro quolibet passu in loco formiren, dasselbe mit Personen, die der Umstände des Orts kundig sind, ein Drittel nach eigner Wahl, ein Drittel nach Wahl des Gutsherrn, und ein Drittel nach Wahl der Bauern besetzen, und jenen und diese als Partheyen ihre Sachen plaidiren lassen.

Die Gründe der Procedur, die ich vorschlage, fallen in die Augen, und sind denen in Absicht auf das Beyspiel an den Domainen gleich. Ich wollte gern in einer Sache, welche für den Gutsherrn und für den Bauer so wichtig ist, die strengste Unpartheylichkeit beobachtet wissen. Deswegen sage ich, daß die Commissarien des Fürsten nicht selbst richten, sondern nur das Gericht besetzen sollen, um allen Anlaß denen zu benehmen, welche sonst sagen möchten, daß es darauf angeleget sey, eine Einrichtung, die man einmal ausführen wollte, durchzusetzen.

Die

Die Gutsherren müßten in Zeiten voraus erinnert werden, zuverläßige fidimirte Situationscharten in Bereitschaft zu halten, um sie den Commissarien und dem Gerichte vorlegen zu können.

Wenn den Commissarien ein bereits zwischen dem Gutsherrn und seinen Bauern getroffener Vergleich vorgeleget wird, so haben sie zu ermessen, ob er ihrer Instruction gemäß sey, und beyde Partheyen vor sich zu befragen, ob sie freywillig und ungezwungen den Vergleich errichtet und angenommen haben. Und darauf erst können sie, die Commissarien, im Namen des Fürsten, den Vergleich approbiren.

Die Commissarien müssen von den Partheyen nichts zu geniessen haben, als ihre anständige Verpflegung während der Zeit ihres Aufenthalts in loco, und der Landesherr würde ihnen Diätengelder aus seiner Cassa geben.

Ehe der Anfang mit Regulirung der Frohndienste gemacht werden kann, müßte eine Verordnung desfalls vorhanden seyn, zur Vorschrift für die fürstlichen Commissarien, für die Schiedsrichter, und für die Partheyen, welche ohne Schiedsmänner, ihre Contracte errichten wollten.

Es müßte aber in dieser Vorschrift Platz zu den vielerley Modificationen gelassen werden, wozu die besondern Umstände eines jeden Orts, und nicht nur eines Guts überhaupt, sondern selbst einzelner Flecken, die verschiedene Beschaffenheit des Terrain, das verschiedene Verhältniß zwischen Ackerland und Wiesenland, die Entfernung jedes Bauerhofs vom Herrnhof, auch das Herkommen Anlaß geben können. Es müßte also allen, welchen die fürstliche allgemeine Vorschrift gegeben wird, zugleich die Erlaubniß ertheilt werden, die Anwendung der Vorschrift nach Billigkeit einzurichten, ohne an den Buchstaben derselben so genau als

an den Buchstaben eines Gesetzes gehalten zu seyn, und überhaupt, so wie bey der ganzen Sache der Gutsherr und seine Bauern als contrahirende Partheyen anzusehen sind, so müßten auch die Beysitzer des an jedem Orte zu dieser Verrichtung anzusetzenden Gerichts, als Schiedsmänner angesehen werden.

Um einige Hauptzüge der bemeldeten Vorschrift angeben zu können, muß ich erst eine kurze Betrachtung der gewöhnlichen Frohndienste nach ihrer Beschaffenheit und nach dem Modo præstationis anstellen.

Die Frohndienste überhaupt classificirt bestehen:

1. In Bestellung des Feldbaues auf dem Herrenlande mit Pflügen, Säen, Einärnten des Getraides und Heues, Dreschen, u. d. m.
2. In Fuhren zum Dienste des Gutsherrn, nach der Stadt, in den Wald und auf den Hof.
3. In Handdiensten auf dem Hof, im Garten, bey der Jagd, Fischerey u. d. m.

Dienste, die vom Landesherrn auferleget sind, und größtentheils zur Polizey gehören, kommen hier nicht in Betrachtung.

In dem Modo præstationis findet sich hauptsächlich, in Absicht des Feldbaues, die Verschiedenheit, daß entweder dem Bauer ein gewisser Flecken Landes zu bestellen angewiesen ist, ohne Bestimmung der Zeit, oder daß der Dienst in Tagen mit so oder so viel Pferden und Menschen bestimmet wird, der Gutsherr aber, oder sein Verwalter oder Pächter den Dienst an den Ort verwendet, wo er es für gut findet. Letzteres scheint den Vorzug zu verdienen; unterdessen müßte man sich wohl nach der einmal üblichen Landesweise vornämlich richten, doch könnte man auch die Bestimmung der Dienste, nach beyderley Weise, auf einen äquivalenten Fuß vornehmen, und den Partheyen die Wahl lassen. Die Prästation geschehe nun auf den

einen oder andern Fuß, so müßte vorläufig ein allgemeines Verhältniß zwischen Herrenland, in so fern es durch den Frohndienst bestellet werden sollte, und zwischen Bauerland, in so fern dessen Bewohner, jenes zu bestellen oder sich dazu gebrauchen zu lassen, verbunden seyn sollten, ausgemacht, und in der landesherrlichen Verordnung angezeiget werden.

In Ansehung der andern beyden Hauptzweige von Frohndiensten, wird man mit Regulirung derselben bald fertig werden, wenn man die Distinction zwischen Bedürfnissen der Landwirthschaft, und zwischen Angelegenheiten, welche der Landwirthschaft fremd sind, zum Grunde legt. Die Unterhaltung eines ländlichen Wohnhauses des Gutsherrn, und der Wirthschaftsgebäude, die Förderung der Feurung aus dem Walde, Fuhren nach der Stadt mit den abzusetzenden Feldfrüchten, sind Angelegenheiten, welche die Landwirthschaft angehen: welche es nicht seyen, brauche ich nicht zu sagen. Am kürzesten kömmt man aus der Sache, wenn zu diesen verschiedenen die Landwirthschaft angehenden jährlich vorfallenden Angelegenheiten, ein gewisses jährliches Total von unentgeltlichen Hand- und Spanndiensten überhaupt stipulirt wird, ohne besondere Specification, so daß es dem Gutsherrn überlassen bleibt, wozu er den stipulirten Dienst anwenden will, übrigens aber ein billiger Tariff gesetzt wird, wornach der Gutsherr, wenn er mehr dergleichen Dienste zu seinem eigenen und unmittelbaren Gebrauche, das ländliche Vergnügen, die Jagd und Fischerey nicht ausgeschlossen, gebrauchet, für Bezahlung von seinen Bauern sie gewärtigen kann. Wenn es auf der einen Seite billig ist, daß der Bauer nicht unter hundert Vorwand darf angestrengt werden, und wenn es überhaupt für den Staat vortheilhaft ist, daß er vom Feldbau, seinem eigentlichen Berufe, durch

keine

keine Nebenarbeiten abgezogen wird, so ist es auch auf der andern Seite nicht unbillig, für das billige Vergnügen des Gutsherrn, und für Agrements, welche ihm den Aufenthalt auf dem Gute angenehm machen können, zu sorgen. Was dazu gerechnet werden kann, läßt sich nicht speciellement stipuliren; wenn aber nichts reservirt ist, so steht auch zu befürchten, daß der Bauer insolent werden, und seiner Herrschaft alles, was nicht ausdrücklich als eine Schuldigkeit stipulirt ist, sondern eine Gefälligkeit seyn sollte, abschlagen könnte. Die beste Remedur ist eine Taxe für dergleichen Dienste, so kann die Herrschaft ihr Vergnügen haben, weil es aber doch mit Kosten verbunden ist, so wird sie darin nicht leicht zur Bedrückung der Bauern ausschweifen.

Abgaben müssen in natura, nicht in Gelde angesetzt werden.

Mit meiner günstigen Leser vermuthlichen Erlaubniß will ich dieses Bedenken mit zwo Erinnerungen schliessen.

Die erste ist diese, daß man sich durchgehends hüten muß, Prästationes, die in natura bestimmt sind oder seyn sollten, in Gelde zu evaluiren.

Nämlich man muß auf diese Prästationes keinen Preiß für immer setzen, zwar wohl, wenn man will, in Geld sie percipiren, aber nach dem Preise der Waare zu jeder Zeit, also die oben erklärte Canones der Abgaben von einer Portion Herrnland und einem Bauerhofe, nicht nach Geld, sondern nach einem landesüblichen Maasse derjenigen Feldfrucht, welche das Hauptprodukt eines jeden Guts ist, angeben, oder arithmetisch zu sprechen, zur Unität der Berechnung nicht die landesübliche Unität der Geldrechnung

z. E. einen Thaler, sondern das landesübliche Maaß von Feldfrüchten, z. E. eine Tonne Roggen, annehmen und ein für allemal stipuliren, daß diese Unität jedesmal, nach dem Marktpreise der Zeit, in Gelde berechnet werden soll.

In vorigen und eben noch nicht so ganz alten Zeiten wurden die Abgaben in natura entrichtet, wie denn auch natürlich ist, daß der Unterthan giebt, was er hat, nämlich die Produkte, mit deren Gewinnung und Erzielung er sich beschäftiget, und davon kommen die noch üblichen Benennungen der verschiedentlichen Unität, wornach die Abgaben berechnet werden.

Bey zunehmender Handlung, welche alle Waaren auf Geld, den gemeinschaftlichen Maaßstab aller Güter, reducirt, geschah eben das auch mehr und mehr in Absicht der Abgaben, und mit Vortheil und Bequemlichkeit auf beyden Seiten. Für die Regierung wurden die Perception und alle Finanzoperationen unendlich leichter, und der Unterthan auf seiner Seite behielt die Erlaubniß, zum Verkauf seiner Waaren, welche durch die Handlung leicht in Geld verwandelt werden, den bequemsten und vortheilhaftesten Markt sich auszusuchen.

Das wäre so recht gut, wenn nur die Weltläufte, denen die Handlung unterworfen ist, deren Einfluß also kein Staat sich entziehen kann nicht so veränderlich wären, und wenn das Totalquantum des circulirenden Geldes in einem Ebenmaasse gegen Güter und Gewerbe stehen, wenn der Maaßstab der Güter immer derselbe bliebe. Aber das ist nicht geschehen und wird auch in dieser sublunarischen Welt niemals geschehen.

Man hat David Humen, der in neuern Zeiten diese eben nicht ganz neue, auch ziemlich natürliche und leicht beyfallende Erinnerung mit Eifer eingeschärft

hat, verschiedentlich widersprochen, und besonders eingewendet, daß hundert andre Ursachen bey Bestimmung der Preise sich einmischen: aber Hume kann das eingestehen und behält doch in der Hauptsache recht. Es ist keine Folge, daß wenn in einer Nacht unser Geldvorrath verdoppelt würde, bald darauf alle Dinge doppelt theuer seyn würden, aber eine Steigerung erfolget überall, wo das Geld sich anhäufet, das ist gewiß und unläugbar.

Nicht nur hat sich in Europa überhaupt, seit der Entdeckung von Amerika, das absolute Quantum von den edlen Metallen angehäuft, und würde sich noch mehr angehäuft haben, ohne im mindesten den Wohlstand in Europa zu vergrössern, wenn es nicht zum Theil wieder nach Ostindien ausgeführt würde, welches diejenigen nicht bedenken, welche den Handel nach Ostindien verwerfen, weil er mit Silber geführt werden muß, und selbst nicht wissen, was sie mit ihren frommen Seufzern wollen; nicht nur, sage ich, hat sich das Quantum der edlern Metalle gehäuft, und damit der alte Maaßstab der Güter sich geändert, sondern diese Veränderung des Maaßstabes ist auch noch durch das Papiergeld und durch übertriebene Circulation weiter getrieben worden, zu nicht geringer Verwirrung der Welt.

Englands gegenwärtige Verlegenheit, besonders in Ansehung der Theurung, nach deren Ursache man, wie die Verfasser der Göttingischen Gelehrten Anzeigen sagen, vergebens im Himmel und auf der Erde sucht, kömmt aus dieser Quelle, und weil die meisten europäischen Staaten mehr oder weniger auf eben dem Wege sind, worauf Großbritannien weiter gekommen, so sey mir eine kleine Ausschweifung vergönnt, wenn es anderst bey dem Zusammenhange mit der obwaltenden Materie eine Ausschweifung ist.

Jedermann führt das Wort Circulation im Munde, und die wenigsten denken dem Gleichnisse nach. So gewiß es in dem menschlichen Körper eine Circulation giebt, die man ein Fieber nennt, so gewiß giebt es eine fieberhafte Circulation im Staate. Nur diejenige Circulation, welche aus einem ausgebreiteten Verkehr und Handlung im Staate entsteht, ist mit der gesunden Wärme und Circulation im menschlichen Körper zu vergleichen, und nur das ist gesundes Blut, welches auf seinen gehörigen Wegen im Körper zubereitet worden. Wer wollte in einem schwachen Körper ein Fieber erregen, um eine stärkere Circulation zu erhalten, oder ihn, wenn ihm Blut zu fehlen scheint, mit fremden Säften anfüllen? Nicht doch, man stärke nur den Körper und erleichtere seine Functionen, so wird sich seine Circulation schon erheben, so wird er schon gesundes Blut machen.

Und so gewiß in einem menschlichen Körper nicht alle Säfte circuliren müssen noch dürfen, sondern eben die abgeschiedenen und ausser den Wegen der Circulation aufbewahrten Säfte dem Körper sein en bon point und gutes Ansehen geben, aber wieder verschwinden und mit ihnen der Wohlstand, wenn ein hitziges Fieber sie schmelzt oder die Wassersucht sie in ein schleimigtes Wasser verwandelt, und solchergestalt wieder in Circulation setzt, so muß auch nicht alles Geld in einem Staate circuliren, noch viel weniger sein übriges Vermögen in Geld verwandelt und auch mit herumgeführt werden. In einem solchen Zustande befindet sich Großbritannien. Seine Nationalschulden sind Summen, welche, ohne das Gewerbe zu beleben, in die Circulation gekommen sind, an statt, daß sie sonsten ein ruhendes Vermögen seyn sollten und seyn würden. Sie nehmen jährlich an Zinsen vier Millionen Pfund Sterl. von den Früchten des Landes und der Industrie

weg.

weg, und bringen auch die in die Circulation, wie gesagt, ohne Fleiß und Gewerbe zu beleben, sondern zum Schaden desselben, indem sie alles Geld in wenigen Händen anhäufen, und für die meisten alles vertheuren.

Schon lange sind die Klagen der Particuliers, welche von bestimmten Summen leben, allgemein, daß ihnen das Auskommen immer beschwerlicher werde; aber fast alle Gouvernements sind in dem nämlichen Fall. Eines theils sind die Bedürfnisse, seit Einführung des militis perpetui, über der Staaten natürliches Vermögen gestiegen, anderntheils sind ihre festen Revenüen durch Verringerung des Werths, welchen das Geld gegen alle Bedürfnisse haben sollte, empfindlich geschmälert.

Man hätte die Ungelegenheit voraus sehen können. Denn man hat lange, wie gesagt, die allmälige Veränderung des allgemeinen Maaßstabes gemerket; aber so geht es, die Theorie kömmt fast immer hintennach, und nun ist dieses Uebel gleich andern unmerklich zunehmenden Uebeln so groß geworden, daß es Zeit wäre, in der Finanzwissenschaft auf eine gründliche Hebung desselben zu denken.

Ich überlasse das voritzo den Finanziers, will aber gar sehr rathen, den nämlichen Fehler bey der obwaltenden Materie zu vermeiden, und durch keine voreilige Bestimmung der Produkte der Landgüter, und Anlage der Abgaben in Gelde, den Nachkommen weh zu thun. Es gehe wie es gehe, so ist immer das natürlichste, daß man vom Landmanne fodert, was er hat, Produkte des Landes, und eben das ist auch auf allen Seiten das billigste. Geht es, wie wahrscheinlich, ferner in der Welt, wie es seit langer Zeit gegangen ist, daß das Geld in seinem Verhältnisse zu den Gütern der Welt verliert, so würden die künf-

tigen Besitzer der Landgüter Ursache haben, über die gegenwärtigen, wenn sie bey der vorhabenden Veränderung die Abgaben in Geld fixirten, zu klagen, und würden suchen, die Verfassung wieder übern Haufen zu werfen. Sollte auf der andern Seite, welches zwar überhaupt weniger wahrscheinlich, doch auch unter gewissen Conjuncturen möglich ist, der Preiß der Produkte des Landes unter den fixirten Canonem fallen, so würden die Bauern nicht bestehen können, und damit auch nicht die Verfassung.

Bedenklichkeiten bey Veränderung der einmal zu Berichtigung landesherrlicher Gefälle errichteten Steuerregister über Landgüter und Grundstücke.

Meine andere Erinnerung betrift diese Bedenklichkeiten, und weil man leicht, bey Gelegenheit einer vorhabenden Veränderung in der Verfassung des Bauernstandes, auch auf eine Veränderung solcher Steuerregister zu denken verleitet werden könnte, so kann ich nicht umhin, davon abzurathen.

1. Erstlich scheint mir die Zeit jenes Vorhabens gerade die allerungelegenste zur Veränderung der Steuerregister zu seyn, uud ich gebe zu bedenken, ob nicht eine solche Veränderung, mit der Absicht die Verfassung des Bauernstandes zu verbessern, in den Augen des Publici contrastiren würde.

2. Zu aller Zeit ist eine neue Determination und Evalvation der Grundstücke ein bedenklicher Schritt, und geht ohne Revolutionen in den Glücksumständen der Particuliers nicht ab. Alles im Staate zieht sich nach den Auflagen zurecht. Werden diese einmal eingeführte Determinationes geändert, so scheinet den meisten Leuten eine Ungewißheit und Unzuverläßigkeit

der Besitze daraus zu entstehen, eine sehr bedenkliche mißliche Meynung, die für einen jeden Staat sehr nachtheilige Folgen haben kann. Wenn dieses oder jenes Gut, dieser oder jener Hof, in Betrachtung seiner Einträglichkeit, niedrig angesetzt zu seyn scheinet, so muß man bedenken, daß vielleicht sein gegenwärtiger Besitzer eben deswegen um so viel theurer es bezahlt hat, oder daß es durch einen glücklichen Fleiß seiner Besitzer, durch nützlichen beträchtlichen Aufwand zur Verbesserung, in gegenwärtigen Flor gekommen, und wenn auf der andern Seite ein anderes Gut übersetzt scheinet, so hat es vielleicht sein Besitzer um so viel wohlfeiler erhalten, so ist es vielleicht durch die Schuld seiner Besitzer minder einträglich geworden, so ist vielleicht das geschehen, was wohl bey den meisten dieser beladenen Güter der Fall ist, daß von Zeit zu Zeit Grundstücke von einem Gute veräussert worden und andern Gütern zugewachsen sind, ohne mit ihrem gehörigen pro rata der Abgaben beladen zu seyn, welches niemals zugelassen seyn müßte. Ueberhaupt aber, wie dem auch sey, so sind die gegenwärtigen Umstände, Umstände die ein jeder weiß und sich darnach richtet; aber Verfügungen der Obrigkeit, wodurch alle Umstände sich ändern, „ja, wenn man die befürchten muß, heißt es, so weiß man nicht mehr, „wornach man sich richten soll," und damit werden unfehlbar viele Menschen indisponirt.

3. Insbesondere besorge ich, daß der Fleiß bey der Agrikultur in seiner Quelle angegriffen werden möchte. Der blosse Zwang ist eine schlechte Triebfeder des Fleisses, und bringt ihn nie weit, gewiß niemals über die Gränzen der Mittelmäßigkeit. Ganz anders würket der Trieb nach einem erweiterten Wohlstande, in der Verbindung mit dem Gedanken, frey und für Einsprache sicher zu seyn. Diese Triebe und Gedenkungs-

kungsart, gleich mehrern andern unschädlichen Gattungen der Opinion, die so vieles in der Welt thut, und merklicher Weise, gleich der Zeit, die Vorkehrungen der Gouvernements befördert und vereitelt, verdienen, dünkt mich, einer Regierung Achtung und Schonung. Ich zweifle, daß man diejenigen, welche geneigt sind zu denken und zu sagen: „warum sollen „wir auf die Verbesserung unserer Güter sinnen, „wenn wir uns damit nur eine neue Taxation zu„ziehen," mit der Remonstranz besänftigen wird, daß ja doch allemal die meisten Früchte ihres Fleisses ihnen bleiben, wenn gleich die Regierung einen Theil davon fodert, und ich besorge die Replik, daß sie die Verbesserung ihres Guts nicht nur durch Nachsinnen und Speculation, sondern auch durch Aufwand merklicher Kosten bewerkstelligen müßten, und daß sie eine Gränze der Taxation zu wissen wünschten.

4. Und überhaupt ist die Errichtung einer neuen Matrikel ein so delicates Geschäfte, und ist mit dem übrigen Finanzwesen so sehr verknüpfet, daß ich nicht wünsche, daß es jemals ohne vorgängige Ueberlegung des gesammten Finanzwesens, (Ueberlegung nach Theorie und nicht nach blosser Routine) vorgenommen werden möge.

II.

Zusätze

zu dem

Bedenken,

über die Frage:

Wie dem Bauernstande Freyheit und Eigenthum in den Ländern, wo ihm beydes fehlet, verschaffet werden könne?

Verum fatentibus latifundia perdidere Italiam jam vero & Provincias. Plin. Hist. Nat. XVIII. 6.

Die Wahrheit zu sagen, so haben die grossen Landgüter Italien ruinirt, und schon geht es den Provinzen eben so. Plin. loc. cit.

Frankfurt und Leipzig.
1771.

Der Verfasser des Bedenkens hat diese Zusätze in den Monaten März und April des Jahres 1770 geschrieben, und bittet diejenigen seiner Leser, welchen seine Person und Umstände näher bekannt sind, auch dieses Umstandes sich zu erinnern. Er schrieb sie ohne einen festen Vorsatz, sie im Drucke heraus zu geben, wenigstens ohne die Absicht, sie so bald erscheinen zu lassen, bloß für gute Freunde, in Stunden der Musse, ohne sich in irgend einem Grade ein dringendes Geschäfte aus der Fortsetzung zu machen. Nun, da ihm sein gegenwärtiger Beruf kein Nebengeschäfte erlaubt, muß er vollends den Gedanken fahren lassen, diese Zusätze nach der ganzen Länge des Bedenkens auszuführen. Gleichwohl oder vielmehr eben deswegen wollen seine Freunde, daß er dieses Fragment nicht zurück halten soll, und er hat sich bequemt, es der Presse zu überlassen, aber völlig so unverändert und unausgebessert, als es in besagten Monaten aus der Feder geflossen, in der Hofnung, daß auch diejenige Leser, deren Nachsicht, so wie die Nachsicht seiner Freunde, zu fodern er eben kein Recht hat, dennoch es mit der Gefälligkeit aufnehmen werden, mit der billige Leser Fragmente, wenn sie nur sonsten etwas brauchbares enthalten, aufzunehmen pflegen.

Den 1sten August 1771.

Auf dem Titel:

Freyheit und Eigenthum.

Obschon ich eben nicht besorge, daß unter den Lesern meines Bedenkens viele seyn sollten, welche nicht gleich bey dem ersten Anblick des Titels diese Worte in demjenigen Verstande nehmen, welchen die ganze Schrift durchaus angiebt, so will ich doch denenjenigen zu Gefallen, gegen welche man sich auch zum Ueberflusse selbst in Ansehung der Grundbegriffe verwahren muß, die Begriffe dieser beyden **grossen Worte** angeben.

Freyheit eines Bürgers im Staate ist derjenige Zustand, in welchem er, ausser denen Pflichten gegen das gemeine Wesen und die demselben vorstehende Obrigkeit, welche er mit allen andern Bürgern gemein hat, weiter keinen andern Verbindlichkeiten, keiner Abhängigkeit von Nebenbürgern unterworfen ist, als derjenigen, die er sich freywillig auflegt, ein Zustand, in welchem er seinen Wohlstand befördern und geniessen kann, nach seinem besten Wissen auf eine jede Weise, welche mit dem Bestande der Gesellschaft, unter deren Schutz er lebt, bestehen kann.

Der ärmste Taglöhner, der sein paar gesunde Hände vermiethet, wo, wem und auf wie lang er für gut findet, genießt diese Freyheit, der Bauer aber, der sein Glück nicht suchen kann, wo und wie er will, sondern auf den engen Bezirk seines Geburtsorts eingeschränkt ist, dem die Wahl oder Verwerfung angebotener Bedingungen nicht vergönnt ist, genießt diese Freyheit nicht.

Unter **Eigenthum** verstehe ich hier **Eigenthum am Lande**, welches der Bauer bauet, nicht jede Art von Gutern überhaupt, nicht Geld und bewegliche Haabe.

Die Freyheit nach dem gegebenen Begriffe fodere ich, das Eigenthum fodere ich nicht, sondern wünsche es nur, und nach dieser S. 29. 30. des Bedenkens gegebenen Erklärung verdiente ich mit Anfechtungen über Worte verschont zu werden.

Würklich ist keine Gefahr vorhanden, daß die Freyheit nach dem gegebenen Begriffe mit der zügelfreyen Gesetzlosigkeit in der Theorie verwechselt werden, oder in der Praxi dazu führen könnte. Die Bande der Gesellschaft sind in keiner Gefahr, niemand verlangt die unvermeidliche Dependenz eines jeden Menschen vom andern, der erhabenen von den geringern, wie der geringern von den erhabenen, welche aus der Natur des gesellschaftlichen Lebens und den Bedürfnissen der Menschen entstehet, aufzuheben, niemand verlangt das Schicksal zu meistern, welches den Menschenkindern die Glücksgüter in ungleichem Maasse austheilet, niemand verlangt dem Reichen etwas zu nehmen, noch dem Armen mehr zuzuwenden, als das unstreitige Recht über seine eigene Person zu disponiren.

Dieser Begriff von Freyheit ändert sich nicht nach der verschiedenen Form der Regierung: da sey Gott vor! Eben dieses, daß diese bürgerliche Freyheit in allen Regierungsformen einerley ist, und daß man unter dem Schutze geschriebener Gesetze, und bey derselben öffentlichen Anwendung, des sichern Genusses dieser Freyheit sich getrösten kann, es mag übrigens die gesetzgebende und ausführende Macht in eines Händen oder in mehrerer Händen vertheilt seyn, eben das macht den Unterschied der Regierungsformen, in ihrer Beziehung auf Privatpersonen, ziemlich unerheblich, macht, daß derjenige in allen glücklich leben kann, der nicht lüstern ist nach einem Antheil an der Regie-

rung, der doch auch in allen Republiken nur wenigen würklich zu Theil wird.

Auch kann man eben nicht sagen, daß die republikanische Regierungsform dem Bauerstande mehr, die monarchische weniger günstig sey, sondern es ist vielmehr gewiß, daß der Bauer nirgend mehr unterdrückt ist, als in Polen, oder als die Heloten im alten Sparta waren.

Seite 1. Die Frage, an deren Erörterung ich mich wage, ist eine wahre Streitfrage.

Ich bin kein Liebhaber von Streitschriften, sondern meine Weise, bey der ich gern bleibe, wenn es irgend möglich, ist die, daß ich meine Meynung, die ich als wahr erkenne, mit ihren Gründen vortrage, freylich mit einer Rücksicht auf die ihr entgegenstehende Meynungen und derselben Gründe, aber so viel möglich in ihrer Absonderung von den Personen ihrer Vertheidiger, und ohne mir eine geflissentliche Durchsuchung und Zergliederung ihrer Worte zu erlauben. Mit diesen Gesinnungen weiche ich auch gern einem angebotenen Streite aus, und schränke mich auf die Nothwehr ein. Aus diesem Grunde der Nothwehr allein geschieht es, daß ich folgende Stelle in den **Betrachtungen über die Verbesserung des Landwesens in Dänemark von einem Patrioten entworfen. Kopenhagen 1769. 8vo.** Seite 19. 20. §. VII. ahnde, die so lautet:

„Der Verfasser des **Bedenkens** will den „Bauern eine Unabhänglichkeit einräumen, die „in den allerfreyesten Staaten nur erdacht „werden könne. Es fehlt nur, daß die bloße, „und seinem Entwurf zufolge nichts bedeutende

Be:

„Benennungen von Grafschaften, Baronien „und Edelhöfen aufhören sollten, so wäre man „völlig republikanisch."

Es thut mir leid, daß ein so höflicher Mann, als der Verfasser dieser **Betrachtungen**, sich eines Argumenti ab invidia nicht hat enthalten können. Der Verfasser des **Bedenkens**, der doch sich erkühnt hat, dasselbe einem souverainen Monarchen zu dedicieren, hegt nach ihrer Auslegung, mein Herr! republikanische Grundsätze, und also hic niger est — Nicht wahr? Und gern möchten Sie Untersuchungen des Verhältnisses zwischen Gutsherren und Bauern zu einem Verbrechen gegen die Souverainetät machen! Also hatte ich doch Grund ein Wort von gehässigen Gesinnungen zu erwähnen, und vom Despotismus derjenigen Gutsherren, welche für das Vergnügen über Nebenbürger zu herrschen, als für Majestäts-Rechte streiten! Ich kann nicht glauben, daß diese Wendung, welche Sie der Sache geben, dem gekrönten Menschenfreunde, dem wir beyde unsre Schriften gewidmet haben, gefallen könne.

Was übrigens Ihre Besorgniß wegen des Adels betrift, verweise ich Sie auf das Beyspiel von England, und in Ansehung Ihrer Begriffe von Freyheit §. I. welche Sie nach der Form der Regierung bestimmt haben wollen, auf meine vorhergehende Betrachtung.

Seite 2. Ich enthalte mich geflissentlich der moralischen Gründe.

Aber so verlange ich, daß man auch andernseits der allgemeinen Vorwürfe von schlechter Wirthschaft, Faulheit, Eigensinn und Widersetzlichkeit des Bauernstandes überhaupt sich enthalte. Die Bauern sind, wenigstens in ihrer natürlichen Anlage, Menschen

wie

wie alle Menschen, mit gleichen Fähigkeiten, Leidenschaften und Gefühl, nur sind ihre Fähigkeiten weniger entwickelt, ihre Leidenschaften äussern sich auf eine gröbere Weise, und ihr Gefühl ist nicht verfeinert. Das ist das höchste Maaß der Unbilligkeit, wenn man unterdrückten Menschen eben die Folgen der Unterdrückung zur Last legt, und es ist unmöglich, solche allgemeine Vorwürfe ohne Eckel zu hören, als man namentlich gegen den Seeländischen Bauer hört. Gesetzt die jetzige Generation wäre würklich durchaus so schlecht beschaffen, so wäre doch erst auszumachen, wo die Schuld lieget, und dann so ist keine Folge, daß die künftige Generationen eben so seyn werden und müssen.

Seite 2. Die Frage ist von der grösten Wichtigkeit.

Zumal für einen Staat wie Dänemark, dem seine Grenze von der Natur angewiesen ist, die Grenze zwischen der Ostsee und Westsee so deutlich, als die Grenze zwischen Norwegen und Schweden, der also seine Vergrösserung und Verstärkung in der Verbesserung seiner innern Verfassung suchen muß. Bey der glücklichen Lage dieser Länder, und dem grösstentheils guten Boden in Dänemark und den Fürstenthümern, ist eine weitere Bevölkerung mit ihren glücklichen Folgen gar sehr möglich. Diese Erweiterung der Population muß im Bauernstande anfangen, und durch Verbesserung der Verfassung dieses Standes gesucht werden.

Seite 2. Die Frage schlägt in alle Theile der Staatsverwaltung ein.

Zumal in die Verwaltung eines Staats wie Dänemark, in welchem der Bauernstand reichlich die Dreyviertheile der Nation ausmacht. Eine unvortheilhafte Verfassung dieses Theils der Nation, der so gar weit der zahlreichere ist, muß ja wohl bey allen Nationalangelegenheiten im Wege seyn, und die besten Absichten einer wohlmeynenden gütigen Regierung vereiteln. Dieser Stand sollte einen Ueberschuß von Händen zum Betriebe der städtischen Nahrung abzugeben haben, aber so müßten zu seiner Vermehrung mehr Plätze für neue Familien bereitet seyn. Er sollte den Landstädten Nahrung und Verdienst schaffen, aber so müßte er selbst mehr Wohlstand geniessen. Er sollte zur Vertheidigung des Vaterlandes treue und zuverlässige Arme hergeben, aber so müßten die den Pflug führende Hände in grösserer Anzahl seyn, daß man zur Zeit der Noth ohne allzugrosse Beschwernisse einige davon wegnehmen könnte, u. s. f.

Seite 4. Stuffen der Verfassung des Bauernstandes.

Es ist mir unter den günstigen Urtheilen meiner Freunde von meiner Schrift besonders lieb gewesen zu bemerken, daß sie in dieser Classification die Absicht erkannt haben, in welcher ich diese Schrift dem Drucke übergeben habe, nemlich zu Festsetzung bestimmter Begriffe über eine so verwickelte Materie, worauf bey uns die Aufmerksamkeit des Publici hingewandt ist, Anlaß zu geben.

Es lassen sich diese Stuffen noch weiter und genauer nuanciren, und ich finde besonders nöthig, die

sechs-

sechste Stuffe zu erweitern. Eigentlich sollten daraus zwey Stuffen gemacht werden, die, wie die vierte und fünfte, nach der Dauer verschieden sind, nämlich:

a) **Pächterstand auf Lebenszeit, oder willkührliche Zeit, ohne Frohndienste, gegen Abgaben,** und

b) So wie es unter No. 6. da steht: **Erbpacht ohne Frohndienste, gegen Abgaben.**

Um aber der Aenderung der Zahlen überhoben zu seyn, mögen diese beyde Stuffen die gemeinschaftliche No. 6. behalten, und nur durch a und b unterschieden werden.

Die zweyte Stuffe ist die Verfassung des Bauernstandes in Schleswig und Holstein, nemlich des den Gutsherrn unterworfenen Theils dieses Standes, von welchem Theile überhaupt bey dieser ganzen Classification die Rede ist, nicht von denen Bauern oder Landleuten, welche ihre Höfe, in völliger Unabhängigkeit von andern Landgütern eigenthümlich besitzen, und unmittelbare Unterthanen des Fürsten sind.

Unter die dritte Stuffe gehöret der Zustand der Fästebauern, das ist Pachtbauern, in Dänemark, seit der Verordnung Friderich des Vierten vom 21sten Februar 1702.

Die vierte Stuffe soll durch die aus dem General-Landwesens-Collegio ergangene Verordnung d. d. 6. May 1769. wegen Bestimmung der Frohndienste, erreichet werden.

Die sechste Stuffe in ihrer ersten Nuance a, und zwar nicht eben auf Lebenszeit ist der Zustand der Farmers in England, auch der Bauern in Norwegen, die keine eigenen sondern gepachteten, oder wie es da heist, bygslede Höfe bewohnen, doch bey diesen immer auf Lebenszeit.

Nähere Bestimmung der Verfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein

Der Bauer nebst seiner Familie ist ein Knecht, der seinen Dienst nicht aufsagen kann.

Diesem seinem Knechte giebt der Gutsherr einen Hof, ein Stück Landes mit dazu gehöriger Wohnung und Besatzung, um denselben für sich zu bauen, und sich davon zu nähren, und fodert dafür von ihm Dienste, zuweilen ein und andere Produkte, selten Geld.

Die Dienste sind durch keinen Contract limitirt, sondern dem billigen Ermessen des Gutsherrn überlassen. Der Modus præstationis in Absicht auf den Feldbau ist der, daß der Dienst in Tagen, mit so oder so viel Pferden und Menschen, bestimmt wird, der Gutsherr aber oder sein Verwalter oder Pächter den Dienst an den Ort verwendet, wo er es für gut findet.

Die Contribution vom Gute an den Landesherrn, oder Landtaxe, bezahlt der Gutsherr vom ganzen Gute, Herrnland und Bauerfeld als ein Ganzes betrachtet. Das Bauerfeld ist nicht besonders angeschlagen, und der Landesherr hat mit dem Bauer, als einem blossen Knechte des Gutsherrn, desfalls nichts zu thun.

Der Gutsherr zieht seine Einkünfte, in so fern der Feldbau die Quelle ist, aus den Produkten seines Herrnlandes, und läßt dieses entweder administriren oder verpachtet es, und zwar wird die meiste Zeit die Nutzung vom Getraidebau, und von der Viehzucht des Rindviehes, die in Holländereyen, d. i. Heerden von Milchkühen besteht, besonders verpachtet, und wird die Nutzung von Holländereyen gewohnlich für den halben Ertrag des Gutes gerechnet.

Das Herrnland macht wenigstens eben so viel in der Strecke aus, als das Bauernland, auf den meisten Gütern aber mehr, worüber sich doch in Ermangelung angestellter, wenigstens bekannter, Messungen mit Genauigkeit keine Proportionen angeben lassen, und dabey kann kein Gutsherr mit den blossen Frohndiensten, ohne gänzliche Unterdrückung der Bauern, auskommen, sondern muß auch noch eigenen Wagen und Pflug mit besoldeten Dienstboten zum Betriebe des weitläuftigen Feldbaues und Wirthschaft halten, und noch würden sie nicht auskommen, wenn sie mehr Land unter Pflug halten sollten, und nicht so vieles zu Grasland liegen liessen.

Nähere Bestimmung der Verfassung in Dänemark.

Durch Friderici 4. Verordnung vom 21sten Februar 1702 ist die Leibeigenschaft und Glebæ adscriptio in Dänemark aufgehoben, obschon sie vorher nur abusive, niemals de jure, existirt hat, eine für den Staat wichtige Veränderung, die zum ewigen Ruhme dieses Monarchen in der Geschichte gereichen wird, so wie die Vorstellung davon eine wahre Zierde seines Grabmals in dem Begräbnisse der Könige zu Rothschild ist.

Der dänische Fästebauer ist also ein freyer Mann, ein Pächter der seinen Hof bewohnt, zufolge eines von dem Gutsherrn ausgestellten Contracts, **Fæstebrev**, bey welchem Contract seine freye Einwilligung supponirt wird, das nicht gebrauchte Recht Nein zu sagen, denn ohne dieses Recht sind Freyheit und Contract leere Töne.

Daß der junge Bauerkerl annoch auf gewisse Jahre seines Lebens an seinen Geburtsort, **Isdestavn**, ge-

bunden ist, rühret von Königlichen Verfügungen wegen der National-Miliz her, indem die Darstellung dienstüchtiger Mannschaft von den Gutsherrn nach einem nach der Matrikulanlage eingerichteten Canone, ein Mann von 40 Tonnen Hartkorn gefodert wird, und also diesen ein Recht ihre junge Mannschaft beysammen zu halten hat müssen eingeräumet werden. Wenn dieses Recht in der Ausübung zur Schmälerung der Freyheit des Bauern gereichet, so ist das ein blosser Mißbrauch, der mit der Absicht des Gesetzgebers streitet.

Alles Land in Dänemark (etwan die grossen Heiden in Jütland ausgenommen) ist durch Königliche Veranstaltung gemessen und geschätzet, und nach diesen Messungen und Schätzung zur Landtaxe angesetzt. Jeder Fästebauer weis die Anlage seines Hofes und entrichtet die Landtaxe selbst, nur hält sich der König an den Gutsherrn, im Fall der Saumseligkeit des Bauern.

Der Bauer entrichtet auch selbst seinen Zehnten, der in drey Theile getheilt wird, deren einen der König, den andern der Prediger des Ortes geniesset, der dritte zur Unterhaltung der Kirchen bestimmet ist, und erhalten daher diese drey Zehnten die Benennung: des Königs-Zehnten, Prediger-Zehnten und Kirchen-Zehnten.

Ausser den Frohndiensten, die der Bauer dem Gutsherrn leistet, entrichtet er ihm auch Herrngelder, Landgilde genannt, gewöhnlich $1\frac{1}{2}$ Rthlr. von der Tonne Hartkorn.

Die Frohndienste sind bisher unlimitirt, und dem Ermessen des Gutsherrn nach Willkühr und Herkommen überlassen gewesen, sollten aber nun zufolge obengemeldeter Verordnung gerichtlich bestimmt werden. Der bisher gewöhnliche Modus præstationis war der, daß dem Bauer ein gewisser Flecken Landes zu bestellen, gleich-

gleichsam ein gewisses Pensum angewiesen ist, ohne Bestimmung der Zeit, man ist aber in bemeldeter Verordnung auf die Regulirung der Frohndienste nach Zeit und Zahl der Hände und Gespannes bedacht.

Zu einem vollständigen Edelhofe gehören 200 T. Hartkorn Bauerland, ausser und über den Haupthof.

Zu einer Baronie 1000 T. Hartk.

Zu einer Grafschaft 2500 T. Hartk.

Ein Edelhof hat seinen Haupthof, eine Baronie überdem noch 100 T. Bauerland, eine Grafschaft 300 T. Bauerland frey von Contribution, und die vor 1661 errichtete Edelhöfe sind auch in Ansehung ihrer Haupthöfe zehntenfrey. Man braucht die Redensarten **contribuabel** und **frey Hartkorn.**

Auf dem Herrnsitze eines vollständigen Edelhofes haften, ausser der bemeldeten Freyheit von Landtaxe und Zehnten, annoch folgende Vorrechte oder sogenannte Sædegaards-Friheder: Jagd, Jus Patronatus, Exemtion von der Anlage zur Landmiliz, zu Polizeyanstalten, Freyheit zu Bier- und Brandtweinbrennen zum Hausgebrauch, zu Ochsenmastungen ꝛc.

Sämtliche Sædegaarde oder Edelhöfe in Seeland betragen 10207 T. Hartk., das contribuable Bauerland 103000 T. Hartk., wovon dann das Land der Freybauern oder Selbsteigener abzurechnen ist, deren doch nicht viele sind. In Jütland ist nach Atlas Daniæ das Herrnland zum Bauerlande des Fästebauern, wie 2: 17. Bey dieser Proportion, wenn sie würklich erhalten, und nicht durch widerrechtliche Vergrösserung des Herrnlandes durch Niederlegung der Fästehöfe verändert worden, welches freylich an vielen Orten allmählig Königlichen Befehlen zuwider geschehen ist, haben die Gutsherren an einigen Orten überflüssige Frohndienste zu ihrem Gebrauche, und aus die-

dieser Ursache giebt es in Jütland viele Gutsherren, welche einigen ihrer Frohnbauern, zumal solchen, die weit vom Herrnsitze abwohnen, ihre Frohndienste gegen Dienstgeld erlassen, und sich nur einige wenige Dienste zu ausserordentlichen Gelegenheiten vorbehalten.

Einige Anmerkungen, wozu die Vergleichung der Verfassung in den Herzogthümern und dem Königreiche Anlaß giebt.

Es ist in Dänemark in der Annäherung der Verfassung des Bauernstandes zur Vollkommenheit viel mehr geschehen, als in den Herzogthümern, und der weitere Fortgang ist in letztern unendlich schwerer als im erstern. Dort ist der Bauer ein Knecht, in Dänemark ist er ein freyer Pächter, und auch darin dem Zustande anderer Unterthanen des Landesherrn näher, daß er selbst zur Landtaxe angesetzet ist.

In den Herzogthümern macht das Herrnland die Hälfte des Bodens aus, woraus ein Gut besteht, in Dänemark ungefähr einen Achtentheil, und in sofern die Edelhöfe einen grossen Theil des Landes ausmachen, muß daraus ein grosser Unterschied in der Bevölkerung folgen. In Dänemark sind sieben Achttheile mit vielen Bauerfamilien besetzt, in den Herzogthümern nur vier Achttheile, und man nehme die Familie des Gutsherrn mit seinem Gesinde und Bedienten so zahlreich an, als man nur immer will, so reicht sie doch gewiß nicht an die Zahl der Einwohner, welche in Dänemark auf den drey überschiessenden Achttheilen wohnen.

Aus dieser Ursache wird der ungemein viel höhere Preis der Güter in Schleswig in Vergleichung mit den Gütern in Dänemark, bey gleicher Grösse und Güte, begreiflich, der gewöhnlich über das alterum tan-

rantum und auf das dreyfache Quantum geht. Nemlich obschon in Schleswig der Gutsherr die Landessteuern, welche in Dänemark der Bauer abhält, selbst bezahlt, auch die Herrengelder oder Landgilde nicht geniesset, wie der Proprietair in Dänemark von seinen Bauern, so macht doch das zusammen genommen bey weiten nicht so viel, als der Ertrag von drey Achttheilen des ganzen Gutes, welche der Schleswigsche Proprietair sich über das eine Achttheil zueignet, worauf der dänische sich einschränkt. Dem Proprietair, der sein Capital nach der Nutzung bestimmt und anwendet, ist also freylich unstreitig ein Gut in Schleswig mehr werth, aber nicht dem Staate, und man kann kein deutlicheres Beyspiel haben, um daraus zu erkennen, wie sehr oft der Nutzen des Staats und der Privatpersonen verschieden sind. Damit verlange ich die Schleswigischen Proprietairs nicht zu tadeln, daß sie ihre Güter und darin verwandte Capitalien nach Landes Weise nützen, und verlange keine Opfer für den Staat, sondern ich sage nur, daß auch dieser Ursache wegen die Verfassung des Landwesens in Dänemark würklich besser ist, als in den Herzogthümern, und die aus Niederlegung der Haupthöfe zu erwartende weitere Verbesserung sich leichter in Dänemark erwarten läßt, und daß diejenige, welche uns die Holsteinsche Wirthschaft so sehr anpreisen, etwas mehr Rücksicht auf den Staat haben möchten.

Das in Dänemark, ungeachtet der Verbote dagegen, auf vielen Gütern vorgenommene widerrechtliche Niederlegen der Fästehöfe ist eine Annäherung zu der Schleswig-Holsteinischen Verfassung.

Nach den Berechnungen, die ich in der Folge vorlegen werde, ist eine Tonne Hartkorn Herrnland dem Gutsherrn so gut als ein Capital von 370 Rthlr., so lang Hofdienste bleiben, eine Tonne Bauerland ist

ihm nur 38 Rthlr. werth. Wenn er nun eine Tonne Bauernland niederlegen und zum Herrnlande schlagen kann, zugleich aber die Frohnbauern, denen diese Tonne an ihren Kräften abgegangen, bewegen oder anhalten kann, diese Tonne, womit ihre Bürde vermehret worden, zugleich mit dem alten Herrnlande zu bauen, so profitirt er 332 Rthlr., und wenn wir wegen der Contribution, die er sodann selbst übernehmen muß, 75 Rthlr. abrechnen, so profitirt er immer 257 Rthlr.

Erläuterung der Ausdrücke Pflug und Tonne Hartkorn.

Beydes sind Benennungen der *Unität*, wornach die Matrikulanlage der Güter und Grundstücke gemacht ist, **Pflug** in den Herzogthümern, **Tonne Hartkorn** in Dänemark, und beyderley Unität ist aus dem Begriffe der Strecke und Güte zusammengesetzt.

Bey der in den Jahren 1681 bis 1687 veranstalteten Messung durch ganz Dänemark, worauf die neue Matrikul sich gründet, wurde folgendes Verfahren in Jütland und mit einiger Veränderung, die hier für uns, um uns einen Begriff davon zu machen, nicht wesentlich ist, in den übrigen Provinzen beobachtet: das Ackerland oder Pflugland wurde geometrisch ausgemessen, und 14000 Seeländische Quadrat-Ellen auf eine Tonne Aussaat gerechnet; dabey wurde es seiner Güte nach in 6 Classen getheilet, nemlich 1) allerbeste Erde oder Boden. 2) Guter Boden. 3) Mittelmäßig Land. 4) Mager Land. 5) Schlecht Land. 6) Allerschlechteste Art Land, und so wurden nach Ordnung dieser Classen 2, 4, 6, 9, 12, 16 Tonnen Aussaat, das ist 28000, 56000, 84000, 126000, 168000, 224000 Quadrat-Ellen für eine

Ton-

Tonne Hartkorn gerechnet. Das Wieseland wurde nach dem angeblichen Ertrage der Heuwindung in Fuder Heu geschätzet, dabey das Heu in vier Classen getheilt, 1) Marschheu, 2) gut Wieseheu, 3) Geest, Sumpf oder Waldheu, 4) Heu von Brüchen oder Heiden; und 10, 16, 24, 32 Fuder Heu auf eine Tonne Hartkorn gerechnet. Die Triften wurden in drey Classen getheilet: 1) gute, 2) mittelmäßige und 3) schlechte Weide, nach der Zahl der Stücke Rindvieh, die darauf geweidet werden können, geschätzt, und 24, 32, 40 Stücke auf eine Tonne Hartkorn gerechnet, Der Wald wurde nach der Mastung geschätzt, 24 Schweine auf eine Tonne Hartkorn. Auch wurden andere Herrlichkeiten und Pertinentien, z. E. Fischereyen nach dem Erachten der zum Schätzen zugegebenen Personen, zu Hartkorn angegeben.

Man begreift leicht, daß man aus der Matrikulanlage eines Hofes, wenn man hört, daß er für so oder so viel Tonnen Hartkorn angesetzt ist, von seiner geometrischen Grösse keinen Begriff sich machen kann, indem die verschiedene Data, woraus das Total der Tonne Hartkorn erwachsen ist, nicht bekannt und in eins geschmolzen sind. Man begreift auch leicht, daß schon gleich zur Zeit der Messung in die Estimation sehr viel Willkührliches vorsetzlicher und unvorsetzlicher Weise sich hat einmischen können, und daß noch mehr in der Folge der Zeit durch Versäumniß, durch Verbesserungen und durch Weltläufte die Umstände auf jedem Hofe sich gewaltig können geändert haben, und es also kein Wunder ist, wenn man gegenwärtig nach so vielen verflossenen Jahren die Matrikulanlage verschiedener ganzer Gegenden und einzelner Stellen sehr ungleich befindet.

Aus Vergleichung der geographischen Strecken mit der Matrikulanlage kommen auf eine geographische Quadratmeile:

	T.	Hartk.
In Seeland überhaupt	964.	100.
Kopenh. Amt überhaupt	1239.	128.
Amack nebst Saltholm	1089.	113.
ohne Saltholm	1347.	140.
Möen	890.	83.
Samsöe	594.	62.
Falster	896.	93.
Laaland	1110.	115.
Fühnen überhaupt	908.	94.
Langeland	791.	82.
Jütland überhaupt	389.	40.
Riiber Stift	299.	31.
Aarhuus Stift	510.	53.
Aalborg Stift	402.	41.
Wiborg Stift	415.	43.

Und die Verhältnisse ihrer Anlagen bey gleicher Grösse nach pro Cento berechnet, wenn die Anlage von Seelands Stift überhaupt als 100 angenommen wird, sind zu dieser Anlage und unter sich, wie die oben beygeschriebenen Zahlen in der zweyten Stelle.

In Dänemark überhaupt kommen auf eine		
Quadratmeile Geborne	40.	70.
In Seelands Stift	57.	100.
In Fühnens Stift	52.	91.
In Jütland	26.	45.
In Schleswig	45.	79.

Verhält sich also die respective Bevölkerung wie die in der zweiten Stelle beygeschriebenen Zahlen.

In Seeland sind auf 115 Quadratmeilen, 356 Kirchspiele auf dem Lande. In Fühnen auf 53 Quadratmeilen, 174 Kirchspiele. In Jütland auf 423 Qua-

Quadratmeilen, 952 Kirchspiele. In Schleswig auf 166 Quadratmeilen, 201 Kirchspiele.

Vergleicht man die Bevölkerung von Seeland, Fühnen und Jütland mit ihrem Matrikulanschlage, nimmt dabey die folgende zwey Sätze an, eines Theils, daß die Bevölkerung nach den Produkten und Mitteln des Erwerbes sich richtet, andern Theils, daß eine billige Landtaxe nach der Ergiebigkeit und den Produkten des Landes sich richten soll, und bedenket man dabey, daß in diesen Ländern der Landmann bey weiten die stärkere Zahl der Einwohner ausmacht, also die Bevölkerung mehr auf die Landwirthschaft, weniger auf Industrie gegründet ist, so sieht man, daß das Verhältniß zwischen Nahrungswegen und Landtaxe doch so ziemlich im Ebenmaasse stehet, und also die Landtaxe im Durchschnitte doch so ziemlich billig ist, übrigens aber Jütland respective stärker als Seeland, und Seeland stärker als Fühnen bevölkert ist.

Das in Jütland erfolgte Steigen der Bevölkerung über das Verhältniß der Landtaxe rührt vermuthlich in diesem Lande, wo Industrie und städtische Nahrung vorzüglich geringe sind, davon her, daß in Jütland seit der Landmessung des Landes mancher damals unbebaute Flecken urbar gemacht worden seyn mag, und scheinen überhaupt die magern Provinzen und Gegenden, denen man aus dieser Ursache ihr Land zum Hartkorn reichlich zugemessen hat, besser gefahren zu seyn, als die fruchtbarern, weil in jenen magern die Möglichkeit einer weiteren Verbesserung grösser ist, als in den fruchtbaren.

Eine andere Ursache der verhältnißweise stärkern Bevölkerung in Jütland liegt dann freylich auch in der grössern Anzahl der freyen oder Selveierbauern.

Das Herzogthum Schleswig enthält 165½ Quadratmeilen, und seine Pflugzahl ist 10630, kommen

also $64\frac{1}{2}$ Pflüge auf eine Quadratmeile. Dänemark enthält 644 Quadratmeilen, und die Zahl der Tonnen Hartkorn ist 371280, kommen also 576 Tonnen auf eine Quadratmeile. Folglich ist im Durchschnitte ein Pflug so viel als 9 Tonnen Hartkorn, und da von einem Pfluge 28 Rthlr., von der T. Hartkorn ungefähr 3 Rthlr. entrichtet werden, so lauffen diese Contributionen meist auf eins hinaus.

Das Domainengut Satrupholm enthält nach angestellten Messungen 0,75 Quadratmeilen und steht für 79 Pflüge: das giebt $105\frac{1}{3}$ Pflüge auf eine ganze Meile.

Bey Errichtung der Grafschaft Reventlau wurden statt der 300 T. Hartkorn, die eine Grafschaft in Dänemark hat, $21\frac{5}{6}$ freye Pflüge bewilliget, das ist ein Pflug gegen $13\frac{27}{131}$ T. Hartkorn.

In Schwansen und Dänischwold, die zusammen 6,570 Quadratmeilen betragen, sind 540 Pflüge, das macht $80\frac{2}{3}$ Pflug auf die Meile.

Eine Quadratmeile hält 144 Millionen Quadratellen, folglich $10285\frac{5}{7}$ T. Saatland oder geometrische Tonnen, jede zu 14000 Quadratellen. Seeland hat 964 T. Hartkorn auf die Quadratmeile. Eine Tonne Hartkorn besteht aus allerley Land, nicht nur gemessenes Pflugland, sondern auch ungemessener Wiesegrund, Weidetriften und Waldgegend, und wenigstens kömmt ein Drittheil der Anlage auf dieses ungemessene Land, höchstens aber zwey Drittheil der Landtaxe auf das gemessene Pflugland. Nehmen wir nun dieses Pflugland seiner Güte nach im Durchschnitte für mittelmäßig an, so daß auf 1 T. Hartkorn 4 T. Saatland kommen, so würde das urbare Pflugland sämmtlicher 964 T. Hartkorn nur 3856 T. Aussaat betragen, also in Seeland überhaupt das urbare Pflugland zu dem gesammten Boden sich verhalten

unge-

ungefähr wie 6: 17, das ist ein wenig mehr als der vierte Theil des Ganzen seyn, die drey andern Viertheile sind für Wiesen, Triften, Wälder, Seen, Sümpfe, Wohnplätze und Wege zu rechnen, und das ist in einem Lande wie Seeland, welches keine Heiden, sondern überall urbaren Boden hat, beyweiten zu viel und zeiget die offenbare Möglichkeit einer viel weiter zu treibenden Cultur.

Seite 5. Bey einem aufmerksamen rings umher auf die europäische Staaten gewendeten Blicke.

Unter allen diesen Staaten dienet Großbritannien am besten zum Beyspiele für Dänemark und die Herzogthümer, wegen der ähnlichen Lage in und an der See, wegen der ähnlichen Beschaffenheit des Bodens bey einem geringen Unterschiede im Clima, und wegen der ähnlichen Basis der Staatswirthschaft, die in beyden Reichen im Ackerbau und Viehzucht bestehet.

In Großbritannien sind Frohndienste und alle Arten der persönlichen Unterwürfigkeit durch Parlementsakten aufgehoben, in England zuletzt im Jahre 1660, in Schottland nach der letzten Rebellion. Da es keine Frohndienste giebt, so giebt es auch keine grossen Haupthöfe, denn eines folgt aus dem andern, sondern ein Gutsherr vertheilet sein Gut in grössere oder kleinere Meyereyen, behält etwan eine bey seinem Wohnsitze für seine eigene Haushaltung, meist nur zu Grasland, selten zu Saatland, und verpachtet die andern für jeden Preis, über den er und seine Pächter, lauter freye Leute, einig werden können, auf gewisse Jahre. Der Pächter hat zum Betriebe der Wirthschaft ausser seiner Familie keine andere Leute zu Gebot,

bot, als solche, die er sich für Geld schafft, Gesinde, welches er in Dienst nimmt, und Taglöhner zu der nur zu gewissen Zeiten in ausserordentlicher Menge vorfallenden Arbeit, welcher Art Tagelöhner, auch auf den Fuß als Pächter, eine grosse Menge allerwärts auf dem Lande wohnt, und für deren Unterkommen alle Gutsherren sorgen.

Nun, ohne frohnende Bauern und ohne Haupthöfe, ist Großbritannien, besonders England, in einem blühenden Zustande, wenigstens von Seiten der Landwirthschaft, und die Klagen über den Verfall des Nahrungsstandes gelten nur in Ansehung der städtischen Nahrung. Es hat einen angesehenen und reichen Adel, der mit Splendeur und Vergnügen auf seinen Gütern lebt. Es hat alle schätzbaren Produkte der Landwirthschaft, des Ackerbaues und der Viehzucht in Menge, Getraide, wovon es, die letzten Jahre ausgenommen, ungefähr für den Werth von $1\frac{1}{2}$ Millionen Pf. Sterling hat ausführen können, Butter und Käse, Ochsen und Schaafe und Pferde.

Alles das ist einem jedem unter uns bekannt, und doch heißt es unaufhörlich, was soll aus dem Adel werden, wenn die Haupthöfe eingehen? Wo sollen die Produkten zur Ausfuhr herkommen, um Geld ins Land zu schaffen? Wo bleiben Holländereyen, Ochsenmastungen, Stuttereyen u. d. m.? Ich habe denjenigen, welche mit solchen Fragen gern die Möglichkeit der bessern Verfassung des Landwesens ohne Haupthöfe läugnen möchten, nur eine Antwort zu geben, nämlich die, daß ich sie auf das Beyspiel von England verweise, und würklich lohnt es auch nicht der Mühe, sich in genauere Erörterungen einzulassen, da wo sich ein Vorsatz, nichts einzugestehen, zeiget.

Auf Norwegen mag ich mich bey Dänen und Holsteinern deswegen nicht gerne berufen, weil die

natürliche Verschiedenheit der Länder allzugroß ist, die Landwirthschaft nicht die eigentliche Basis der Landesöconomie in Norwegen ausmacht, und die Proprietairs in Norwegen, welche Landgüter besitzen, oder Capitalien darin anwenden, nicht so wohl auf den Feldbau sehen, als vielmehr auf andere Pertinentien und Herrlichkeiten, zumal auf die Nutzung der Wälder. Sonsten aber ist gewiß, daß die Landwirthschaft in Norwegen mit mehr Oekonomie und Fleiß getrieben wird, als in Dänemark und in den Fürstenthümern, und daß urbar Land gegen urbar Land gerechnet, in Norwegen die überall zerstreuten wenig zusammenhängenden kleinen Flecken Ackerland und Wieseland, gegen die weitgedehnten Fluren in Dänemark und den Herzogthümern, zu einem verhältnißmäßig grössern Ertrage genützt werden.

Seite 5. Vorzug der achten Stuffe.

Nur diese Stuffe läßt dem Bestreben der Menschen seinen freyen Lauf und öfnet neue Plätze zum Unterkommen mehrerer Familien, alle andere Stuffen führen, auch die besten immer noch einige, beträchtliche Hindernisse in beyden Absichten mit sich.

Die gerichtliche Bestimmung der Frohndienste hat ihre unendliche Schwierigkeiten, die man schwerlich überwinden wird, wenn man sich nicht überwinden kann oder will, den Fästebauern das Recht zuzugestehn, daß sie nein sagen dürfen, wenn die Bedingungen, welche der Gutsherr vorschlägt, ihnen nicht anstehen.

So lang dieses Fästen oder Pachten kein ordentlicher Contract zwischen beyderseits freyen ungebundenen Partheyen ist, so wird der Bauer niemals zum Genusse der Freyheit, welche ihm von dem Könige gegönnt und bestimmt ist, gelangen, sondern sein

Zustand bleibt precair, und können besonders die Verfügungen wegen der Nationalmiliz zu Vereitelung der Freyheit des Bauern gemißbraucht werden.

So lang grosse Haupthöfe in ihrer Verfassung bleiben, sind Frohndienste unentbehrlich.

So lang diese Höfe in ihrer Verfassung da sind, sind vorerst wenigstens diejenige Familien ausgeschlossen, welche auf den Parcellen derselben nach ihrer Zergliederung Platz finden würden.

So lang die Wohnsitze der Landleute Pachtstellen, nicht eigenthümliche Wohnsitze sind, ist keine Vermehrung dieser Sitze zu erwarten, denn der Vortheil des Gutsherrn, der sie bauen und im baulichen Wesen erhalten soll, bringt mit sich, daß ihrer nicht mehrere seyn dürfen, als unumgänglich zum Betriebe der Landwirthschaft auf dem hergebrachten Fusse seyn müssen.

So lang die Bauern-Pächter nicht Eigenthümer sind, so fehlt ihnen die Aufmunterung, welche derjenige hat, der seine Gedanken über seine Tage hinaus auf die Zukunft zum Besten seiner Familie erhebt.

So lang einestheils die Gutsherren, die überdem nur selten mit der Verwaltung ihrer Güter sich selbst abgeben, an ihren grossen Haupthöfen mehr haben, als sie füglich übersehen und bestreiten können, anderntheils aber ihre Fästebauern nothwendig in dem vorgeschriebenen Gleise bleiben werden und bleiben müssen, so ist an erhebliche und ausgebreitete Verbesserungen in der Landwirthschaft nicht zu gedenken, nicht an die mancherley nützliche Speculationen in Ansehung des Ackerumsatzes, der Cultur unzählicher noch nicht gewöhnlicher Gewächse, der Baumzucht, der Viehzucht, welche nur da statt haben, wo ein Land mit Landwirthen besetzt ist, die freye Hand haben, und unter welchen viele sind, die zwar über die Dürftigkeit des

gemeinen Bauern erhaben sind, doch aber ihr Glück im Landwesen suchen, und daraus ihr Hauptgewerbe machen müssen.

Mit einem Worte, bey keiner als der achten Stuffe steht zu erwarten, daß der Boden auf die für das gesammte gemeine Wesen möglich vortheilhafteste Art genützet werden werde.

Seite 6. Bevölkerung.

Ich habe es schon gesagt, und wiederhole es, Norwegen ist meines Erachtens, urbar Land gegen urbar Land gerechnet, stärker bewohnet als Dänemark. Man muß Norwegen, oder ähnliche bergigte Länder gesehen haben, um sich recht vorzustellen, wie die urbaren Flecken einen so gar geringen Theil des Landes ausmachen. Wer Norwegen aus dem Augenschein nicht kennt, beliebe einmal Hr. Essendrops Beschreibung des Kirchspiels Lier zur Hand zu nehmen, und seine Charte und Beschreibung zu vergleichen. Der bewohnbare Theil dieses Kirchspiels besteht in einem Thale von 2 Meilen Länge und $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Meile Breite, §. 45 ist von 500 Familien und wenigstens 3500 Seelen bewohnet, §. 181; und stellt 64 Dragoner und 80 Infanteristen, §. 182. Nehmen wir nun diese Thalstrecke durchaus $\frac{1}{8}$ Meile breit an, so daß ihr Innhalt $\frac{3}{4}$ norwegische Quadratmeilen wäre, oder $\frac{75}{64}$ dänische Quadratmeilen, und nehmen diesen ganzen Raum für urbar Land an, welches doch zu viel gesagt ist; so kommen 2986 Seelen auf eine dänische Quadratmeile, und wo ist der Theil von Dänemark oder den Herzogthümern, der so stark bewohnet wäre, ausser etwan die Inseln Föhr oder Fehmern?

Die Zahlen der Gebohrnen in dem einen Stift Aggerhuus, und den Herzogthümern Schleswig und Holstein Königlichen Antheils zusammen, verhalten sich wie 105 : 131.

Dänemark, wenigstens die Inseln, ist stärker bewohnt als das Herzogthum Schleswig, wie aus der oben angegebenen Zahl der Geburten nach Quadratmeilen erhellet, und wenn wir bedenken, daß die Städte in diesen Herzogthümern beträchtlicher sind, als die Landstädte in Dänemark, so wird der Unterschied der Bevölkerung in Ansehung des platten Landes noch um so viel beträchtlicher, und dieser Unterschied kann von nichts anderm, als der Verfassung des Bauernstandes herrühren.

Ich bin ferner versichert, daß der nördliche Theil des Herzogthums Schleswig stärker bewohnt ist, als der südliche, und allem Ansehen nach Schleswig stärker als Holstein, platt Land gegen platt Land gerechnet, da ins besondere die gemeinschaftlichen Districte im Herzogthum Holstein mir ziemlich öde vorgekommen sind, es fehlt mir aber an hinlänglichen Listen der Gebornen und Todten für die Städte und für das platte Land besonders, zu einem hinlänglichen Calcul.

Herr Hansen giebt in seiner neuen Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig S. 509 dem schönen fruchtbaren ganz adelichen Ländgen Dänischwold, welches 3,400 Quadratmeilen groß ist, 6000 Seelen, das wären 1764 auf eine Meile. Der Insel Fehmern, die 2,802 Quabratmeilen enthält, schreibt er 8500 Seelen zu, das wären 3035 auf eine Meile. Fehmern hat jährlich 231 Geborne, das gäbe 36 Lebende gegen einen Gebornen, welches wohl zu viel ist.

Seite 7. Der Bauernstand ist in allen Staaten der zahlreichste.

Viele Schriftsteller sind geneigt zu glauben, daß in einem recht florirenden Staate neben einem Landmann ein Städter leben, und alle insgesammt von den Produkten des Landes, ohne fremde Zufuhr, gespeiset werden können. Wir wollen aber das Verhältniß zwischen diesen zwey Hauptclassen der Menschen, derer die von der Landwirthschaft, und derer die von allerley Gewerbe leben, so annehmen, wie es Davenant für England, bey dem Total von 5545000 Menschen angiebt, wie 4 : 3, so daß der Landmann oder Bauernstand vier Siebentheile der Nation ausmacht. Wenn es nun dazu kommen soll, daß eine Classe Menschen, welche bis jetzt $\frac{3}{4}$ der Nation ausmacht, ohne sich zu mindern oder zu mehren, nicht mehr als vier Siebentheile betragen soll, so muß die Nation im ganzen um $\frac{5}{6}$ sich vermehren, und also, wenn sie eine Million stark war, zu 1312500 anwachsen. Es ist aber ein Zuwachs von 312000 Menschen in der Classe der Industrie unmöglich, ohne daß die Vermehrung im Landmannstande ihren Fortgang zugleich mit haben sollte, es müßte also sicherlich in Dänemark, gesetzt daß jetzo die Anzahl der Menschen eine Million ausmacht, wenigstens zu anderthalb Millionen kommen, ehe die Sachen auf dem Fusse stünden, wie nach Davenant in England.

Seite 7. Der Grad der Bevölkerung wird von dem Vorrathe der Nahrung bestimmt.

Man kann diesen Grundsatz zu Festsetzung der Maaßregeln, wodurch die Bevölkerung befördert werden soll, nicht genug empfehlen.

Ferne sey von mir, daß ich die liebreiche Sorgfalt gütiger Obrigkeiten, bey Veranstaltungen zur Gesundheit der Unterthanen, Hebammenanstalten, Inoculationsanstalten, Hospitäler, mit einem Worte, Medicinalanstalten jeder Art, verkleinern sollte. Man ist diese Sorgfalt der Menschlichkeit schuldig, jedes Glied des Staats hat ein Recht, die zu den Schwachheiten der menschlichen Natur sich herablassende Vorsicht der Obrigkeit zu erwarten, und gewiß trägt zur Bevölkerung eines Staats das Zutrauen zu einer gerechten, gütigen, vorsichtigen Obrigkeit ungemein viel bey; aber ich wollte eben deswegen alle solche Polizeyanstalten lieber aus diesem bessern Grunde, als aus dem eigennützigen Staatsgrunde der Bevölkerung und der daraus entstehenden Stärke des Staats anpreisen, denn dazu glaube ich würklich nicht, daß sie viel beytragen. Der Herr der Natur hat zur Erhaltung des menschlichen Geschlechts kräftigere Anstalten gemacht, als Menschen machen können, und die Zeugungskraft ist den gewöhnlichen Zufällen des menschlichen Lebens weit überlegen, und füllt die Lücken, welche durch jene Unfälle entstehen, geschwind wieder aus. Eben diese Kraft besetzt auch sehr geschwind die Plätze, welche sich bey einem neuen oder bey einem alten erweiterten Nahrungswege aufthun. Man lasse also ja die Ausfindung und Aufräumung des Nahrungsweges die erste Sorge seyn, und fange nicht bey Aufsuchung der Menschen an, denen man denselben anweisen will. So gewiß das Wasser von dem Berge wieder herabläuft, so gewiß verlieren sich die zusammengebrachten Menschen wieder, wenn der ausgedachte Nahrungsweg fehl schlägt, und es ist nur allzu schwer, bey dem ersten Anscheine eines guten Erfolgs den Antheil, welchen das Zuthun der Regierung, das doch nur eine Weile währen kann,

daran hat, von der Ergiebigkeit des Nahrungsweges in sich selbst, zu trennen. Eben so gewiß ist auch das Auswandern der Einwohner, worüber an den Seeküsten so viel geklagt wird, ein sicherer Beweis, daß die Nahrungswege im Lande nicht ergiebig genug seyn müssen. Man muß also auf neue Auswege zur Nahrung bedacht seyn, und da wird ein grosser Ausweg geöfnet, durch Zergliederung der Haupthöfe bey aufgehobenen Frohndiensten.

Seite 7. **Die aus dem zergliederten Herrnlande entspringenden neuen Höfe sind so viel Plätze für neue Familien.**

Es giebt in Dänemark ungefähr 600 Herrnsitze, mit ungefähr 33000 Tonnen Hartkorn Hovedgards-Taxt und also ungefähr 55 Tonnen Hartkorn auf jeden Edelhof durch die Bank, wobey der Unterschied nach den Provinzen so ist, daß in Seeland ungefähr 90, in Fühnen 51, in Laaland 66, in Jütland 45 Tonnen Hartkorn auf jeden Hof durch die Bank kommen. Wenn wir nun bey der Zergliederung in Gedanken jedem Hofe 11 Tonnen zur eigener Meyerey reserviren, und aus den übrigen 44 Tonnen, oder 11 Portionen zu 4 Tonnen Hartkorn, eine Meyerey mit 3 Portionen, 2 mit 2 Portionen, und 4 ordinaire einfache Freyhöfe mit nur einer Portion formiren, so hätten wir 8 Familien statt einer auf jedem Hofe, also auf 600 Haupthöfen 4200 Plätze für neue Familien und zum Theil beträchtliche Familien, denn 2 und 3 Portionen Herrnland geben schon Wohnplätze für wohlhabende Familien.

Seite 8. **Unter den Frohnhöfen sind viele von beträchtlicher Grösse und einer Theilung fähig.**

Wenn das alte schon beym Hesiodus stehende Paradoxon, daß die Hälfte mehr ist als das Ganze, irgend wahr ist, so läßt es sich auf die Landwirthschaft anwenden. Ich halte 4 Tonnen Hartkorn für einen Bauernhof, zumal nach Aufhebung der Frohndienste hinlänglich, will aber gern 6 Tonnen Hartkorn als das beste Maaß zugestehen. Es giebt aber im ganzen Reiche eine grosse Anzahl Fästehöfe von 8 bis zu 10 Tonnen Hartkorn, aus deren Theilung, noch mehr aber durch Absonderung einiger Tonnen, bey Heyrathen und Aussteuern der Kinder, gewiß neue Bauerhöfe entstehen würden, wenn die jetzigen Fästebauern Eigenthümer würden, und sodann die Macht hätten, dergleichen Absonderungen vorzunehmen.

Ich habe 6 Tonnen Hartkorn zu einem Bauerhofe zugestanden, habe es aber nicht nöthig, sondern kann mich auf das Beyspiel von Samsöe berufen, wo die meisten Einwohner bey $1\frac{1}{2}$ bis 3 Tonnen Hartkorn recht gut leben.

Seite 8. **Die noch nicht urbaren Stellen werden allmälig auch angegriffen.**

Das kann man auf Bornholm bemerken, wo, beyläufig zu erinnern, auf 10 Quadratmeilen ungefähr 18000 Menschen wohnen, und wo auf dem Lande keine Dörfer, sondern lauter abgesonderte Höfe sind, so daß jeder Hof sein Feld um sich liegen hat. Den Rücken der Insel nimmt das sogenannte **Alminding** ein, welches eine Heide ist. Seit dem **Christian VI.** Ao. 1744 seine Gerechtsame auf einen grossen Theil

der

der Höfe, die bis dahin Fästehöfe waren, für eine beträchtliche Summe verkauft, und damit diese Fästehöfe zu eigenthümlichen Freyenhöfen gemacht hat, haben die Besitzer der an das Alminding angrenzenden Höfe, von Jahr zu Jahr einige der nächsten und bequemsten Flecken Heideland urbar gemacht und thun es noch, welches besonders durch die sogenannte Hausmänner oder Käthner und Insten, deren oft 6 bis 15 Familien auf einem Hofe wohnen können, und deren Vermehrung die Eigenthümer der Höfe sehr begünstigen, bewerkstelliget wird. Eine ähnliche allmählige Verbesserung der Heiden kann man auch in Jütland und den Herzogthümern erwarten, wenn erst die Verfassung des Bauernstandes ein solches um sich greifen der sich mehrenden Familien möglich macht.

Seite 9. **Es sollten mehr Wohnungen errichtet werden.**

Das Errichten und die Erhaltung der Wohnhäuser macht besonders in denen Ländern, wo wegen des zunehmenden Holzmangels das Bauen kostbar wird, ein vorzügliches Hinderniß der Bevölkerung aus, es ist eine der mehrern Ursachen, warum die Gutsherrn so gern Bauerhöfe niederlegen, wenn es nur angehen will, und ist namentlich in England die Hauptursache der Vergrösserung der Meyereyen und der Verwandlung des Ackerlandes in Grasland, weil nemlich der Feldbau viele Hände erfodert, die auf dem Gute wohnen müssen, und also Häuser brauchen, die der Gutsherr bauen soll.

Seite 10. **Die Landwirthschaft und das bürgerliche Gewerbe sind in ihrem Betriebe unzertrennlich.**

Wer sich ein wenig in den neuen ökonomischen Schriften, besonders der Franzosen, umgesehen hat, wird Gelegenheit gefunden haben zu bemerken, wie sehr die Menschen zu dem Uebertritte von einer Meynung zu der gerade entgegenstehenden geneigt sind. Würklich verfallen die Lobredner der Landwirthschaft etwas in den declamatorischen Ton, und meynen sie nicht genug nach Würde gelobt zu haben, wenn es nicht auf Kosten des städtischen Gewerbes geschähe, so daß man Ursache hat, die Erinnerung, daß die Landwirthschaft für sich allein, ohne vielfache Aufmunterung von Seiten des städtischen Gewerbes, allemal weit unter der Stuffe bleibt, welche Boden und Clima sonsten zulassen, einzuschärffen.

Ich habe Norwegen schon ein paar mal genannt, werde noch mehr davon sagen müssen, und bitte hier zur Erläuterung meiner Gedanken vom Zusammenhange dieser beyden Hauptstämme des Gewerbes, Norwegen zum Beyspiele nehmen zu dürfen, wenn auch das was ich sagen werde, eine Ausschweifung zu seyn scheinen möchte.

Ich sage also, daß meines Erachtens die Landwirthschaft in Norwegen ungefähr so hoch getrieben ist, als sie für sich allein gehen kann: sie ist ohne Zweifel weiterer vieler Verbesserungen fähig, aber nur unter dem Einflusse eines mehr ausgebreiteten städtischen Gewerbes, woran es in diesem weitläuftigen Lande unläugbar fehlt. Es hat keine Städte als an der Küste, auch da nicht weiter als Drontheim, keine für die weitläuftige Strecke der von der Natur nicht versäumten Nordlande, keine Landstädte, ausser

den beyden Bergstädten Kongsberg und Röraas, keine auf dem langen Wege zwischen Christiania und Drontheim, der durch die besten Provinzen des Reichs geht, wo doch in noch nicht so alten Zeiten die beträchtliche Stadt Hammer war. Die vielgerühmte Geschicklichkeit der norwegischen Bauern in Verfertigung des mancherley Hausgeräthes, beweiset ihre Entfernung von Städten. Hätten sie deren mehrere in der Nähe, zu näherem Absatze ihrer Produkte, zum Einkaufe ihrer Bedürfnisse, so würden sie mehr Aufmunterung, mehr Zeit zur Landwirthschaft übrig haben, sie würden es weniger der Mühe werth finden, ihre Geräthschaft selbst zu machen. Den Einfluß, welchen jede solche Landstadt auf einen weiten Bezirk umher haben würde, kann man aus demjenigen ermessen, welchen die benannten Bergstädte, namentlich das an sich geringere Röraas hat. Den daselbst auf einem wilden Gebürge wohnenden Menschen müssen alle Bedürfnisse zugeführet werden. Indem aus dieser Ursache viele Einwohner der umherliegenden, zum Theil auch weit entfernten Provinzen, sich einfinden, so entsteht daraus ein Gewerbe, welches viel weiter geht, als die eigentlichen Bedürfnisse der Einwohner von Röraas. Denn weil die aus den verschiedenen Provinzen daselbst sich einfindenden Einwohner wissen, daß sie einander auf diesem Sammelplatze antreffen werden, so rechnen sie auf einen Tausch unter sich, machen aus diesem Sammelplatze eine Art von beständigem Markt, bringen dahin eine Menge Waare, die nicht da bleibt, und erhalten damit, daß ihnen insgesammt so wohl die Hin- als Rückreise sich bezahlet. So lebt z. E. das ganze Kirchspiel Selboe von Frachten: es ist in demselben ein Bruch von Mühlensteinen, die sie nach Röraas führen, um sie daselbst den südenfieldschen Einwohnern zu überlassen, von Röraas aber Kupfer

nach

nach Drontheim zurück nehmen; aller Haber, den sie bauen können, ist für ihre Pferde, ihre eigene Mundprovision kaufen sie in der Stadt oder von ihren Nachbarn, und so haben diese ihren Verdienst von den Selboern. So lebt ein Mensch vom andern, so bezahlt sich der auf die Landwirthschaft verwendete Fleiß, wenn ein gewisser Absatz vor der Thüre ist, und so würde auch in Dänemark, wenn einige Fabriken mehr auf dem Lande sich verbreiteten, in den Landstädten ihren Sitz nehmen, und vom Ueberschuß der im Bauernstande sich mehrenden Hände Vortheil ziehen könnten, der Einfluß der Industrie auf die Landwirthschaft sich erweitern.

Die Erinnerung wegen Norwegen, daß die Bemühungen zu weiterer Aufnahme dieses Reichs, ihren Anfang nicht bey der Landwirthschaft, sondern im städtischen Gewerbe und Industrie nehmen müssen, ist um so viel weniger überflüssig, da sich auch da, nach angestellten Versuchen, die Schwürigkeit des Einführens der Colonisten **von aussen herein** gezeigt hat. Freylich sind überall in diesem weitläuftigen Lande unendlich viele öde Flecken, die einer Cultur fähig sind, aber nur unter gewissen Umständen, die erst vorhanden seyn müssen.

Seite 11. Zuthun der Regierung.

Betrachtungen über das Zuthun der Regierung bey dem Gewerbe der Unterthanen! Ein weites Feld, wo man nur allzu leicht und sehr weit sich verirren kann, wenn man nicht den Leitfaden gewisser einfacher Grundsätze in der Hand behält. Solche Grundsätze sind, daß die Menschen einander selbst durch ihre Bedürfnisse in Arbeit setzen müssen; daß ein Mensch zum Totalgewinnst nur in so fern etwas beyträgt, als er

etwas nützliches schaft, was ohne ihn unterbleiben würde; daß die Regierung was sie hat, vom Beytrage der Unterthanen hat; daß also, wenn sie einen Theil dieses ihres Vermögens auf die Unterstützung ein oder andern Gewerbes verwendet, damit noch nichts im Ganzen gewonnen ist, so lang dieses Gewerbe auf ihrem Zuthun beruhet; daß die Einnahme auch der reichsten Regierung in Vergleichung mit dem Umsatze, der in dem Gewerbe der ihr untergebenen Nation vorgeht, allemal nur eine geringe Summe ist, auch es nicht anders seyn kann noch muß, daß also auch der Aufwand, den sie zur Unterstützung dieses oder jenes besondern Zweiges des Gewerbes billigerweise machen kann, in Vergleichung mit dem Zuthun der ganzen Nation, welche an dem favorisirten Gewerbe Antheil nehmen sollte, eine Kleinigkeit ist, und nichts verschlagen kann, wenn die Nation dieses ihr Zuhun versagt; daß also das directe Zuthun der Regierung nicht weiter gehen kann, als auf eine Erleichterung des schweren Anfanges; daß aber eine Regierung um so viel mehr durch Wegräumung der Hindernisse vermag, alle Ursache hat, solche Hindernisse auszuspühren, in der zu dem Ende nöthigen Aufsicht über das Gewerbe der Unterthanen immer Beschäftigung genug finden wird, und sich ungewöhnlich glücklich preisen mag, wenn nicht täglich dieses ihr nützliches, in Wegräumung der Hindernisse bestehendes Zuthun gefodert wird. Es geht mit dem uns unsichtbaren Totalgewerbe einer Nation eben so zu als mit dem sichtbaren Theile desselben auf einer Börse, oder einem Jahrmarkte; alles fügt sich und schmiegt sich unter einander, und je grösser das Gedränge, Gewirre und Sumsen, desto besser, so lang Friede bleibt.

Seite 14. Fabriken verwandeln, durch den belebten Fleiß der Landwirthschaft selbst Einöden in Paradiese.

Ich sprach oben von Röraas; ein Paradies ist nun freylich die Gegend umher nicht, säen und erndten kann man da nicht, aber es ist doch ein Vergnügen zu sehen, wie sehr die Einwohner umher bemühet sind, die zum Graswuchse dienliche Stellen zu nützen, weil es wegen der vielen Fuhren, die der Betrieb des Bergwerkes erfodert, vortheilhaft ist, Zugvieh, Pferde und Ochsen zu halten. Freylich ist, was um Röraas möglich ist, an tausend andern Stellen auf dem Rücken der Gebürge in Norwegen an sich auch möglich, aber die Umstände, unter welchen es möglich ist, finden sich nur bey Röraas.

Seite 15. Staaten, wo man erst in neuern Zeiten Fabriken unternommen hat.

Man findet bey auswärtigen Schriftstellern die Anmerkung, daß man in Dänemark später als anderswo an Fabriken gedacht habe. Ohne historisch zu untersuchen, in wie weit dieses Vorgeben gegründet ist will ich nur sagen, daß es kein Wunder wäre und zu keinem Vorwurf gereichen könnte, wenn dem würklich so wäre. Denn ein Staat, der bey dem Ackerbau zugleich Fischereyen und eine starke Schiffahrt hat, hat weniger Hände zu Fabriken abzugeben, als ein Staat im festen Lande, der zur Basis seines Gewerbes blos die Abwartung der Produkte vom Lande hat, Ackerbau, Weinberge oder etwan Bergwerke. Dieser Mangel von Händen zu Fabriken, nebst der höchstbeschwerlichen Contrabande, ist bey uns ein unaufhörliches Hinderniß der Fabriken, womit unsere Regierung,

die

die zur Aufnahme derselben mehr aufgewendet hat, als vergleichungsweise irgend eine andere, mehr zu streiten hat, als irgend ein ander Gouvernement.

Seite 16. **Es giebt ja wohl in jedem Staate immer einige Fabriken.**

Es fehlt auch würklich in Dänemark daran nicht so gänzlich, sondern ausser dem groben wollenen Tuche, **Vadmel**, welches der Bauer selbst trägt und verfertiget, dem groben Leinwande, welches besonders in Jütland nicht nur zu der Einwohner eigenem Gebrauche, sondern auch zum Gebrauche der Truppen und zur Ausfuhr nach Norwegen und Island verfertiget wird, den Jütländischen wollenen Strümpfen und Handschuhen u. d. m., haben wir auch ein paar eigentliche bey den Ausländern bekannte und beliebte Nationalfabriken, die lederne Handschuhfabriken in Jütland und Fühnen, und die Tunderschen Spitzenfabriken, die um so viel merkwürdiger sind, weil sie, ohne der Regierung Unterstützung zu bedürfen, sich formiret haben und erhalten, zum Beweis, daß es weder überhaupt der Nation an Geschick und Neigung zu Fabriken fehlt, noch an Gelegenheiten im Staate, auch bey seiner jetzigen zu diesen Absichten noch mangelhaften Verfassung, hin und wieder ein oder andere den besondern Umständen angemessene Fabrik in Stand zu bringen, wenn verständige solcher Umstände kundige Fabrikherrn die bequemen Stellen ausfündig zu machen, und die Sache recht anzugreifen wissen.

Seite 16. **Ein Ueberschuß von Händen aus dem Landmannstande.**

Unsere Fabriken sind noch zu sehr auf Kopenhagen eingeschränkt, und ohne Zweifel wünschen wir alle,

so:

sowol als unsere wohlmeynende auf diese zum Besten des Staats wichtige Gewerbe emsig bedachte Regierung, daß sie mehr in den Provinzen sich verbreiten möchten, besonders diejenige der gröbern Waaren, welche mit der größten Oekonomie getrieben werden müssen, wenn Preis gehalten werden soll, und welche für die dabey beschäftigten Hände nicht so viel Verdienst abwerfen können, als zu den Bedürfnissen eines Arbeiters in einer Hauptstadt nöthig ist. Daß sie noch so sehr in Kopenhagen beysammen sind, und es mit denen in den Provinzen angefangenen nicht recht fort will, kömmt zwar zum Theil davon her, daß unsere Fabrikanten, die noch so sehr die fortwährende Unterstützung der Regierung bedürfen, ihr deswegen gern nahe sind, man auch wegen der unter solchen Umständen nöthigen Aufsicht sie gern unter den Augen hat, es kömmt aber davon nicht allein her, sondern in meinen Augen ist die zahlreiche Garnison in Kopenhagen eine hauptsächliche Stütze der dasigen Fabriken, und diese Stütze fehlt den Fabriken in den Landstädten, wie sehr sie aber den Kopenhagenern nöthig ist, zeigt sich jedesmal, wenn die Garnison zu Kriegsdiensten mehr als gewöhnlich unter dem Gewehr beysammen behalten werden muß.

Würklich fehlt es bey der ganzen Nation an Händen, in hinlänglicher Anzahl, zu einem erheblichen Betriebe der Fabriken, und unsere preiswürdige Regierung ist zu beklagen, daß sie mit diesem grossen unüberstaiglichen Hindernisse ihrer guten Absichten zu streiten hat. Ihre Bemühung, dem Staate die grossen Vortheile blühender Fabriken zu verschaffen, bleibt immer Lobes und Dankes werth, vieles ist auch würklich geschehen; was sich in einem Staate thun oder nicht thun lasse, kann man nicht eher wissen, bis Hand an das Werk gelegt worden, daß hernach die Erfahrung

sich äussern kann, der man mit voreiliger Entscheidung nicht vorgreifen muß; und überhaupt sind Fabriken zärtliche Pflanzen, deren Wartung ungemeine Geduld und Nachsicht erfodert.

Aber wie gesagt, und was mir, dessen Absicht offenbar nicht ist zu tadeln, sondern mit wohlgemeynten Betrachtungen zu nützen, zu sagen erlaubt seyn kann, mir scheint die rechte Epoche zu Fabriken in Dänemark noch nicht gekommen zu seyn, und nicht eher sich erwarten zu lassen, ehe aus der verbesserten Verfassung des Bauernstandes, der oftbemeldete Ueberschuß von Händen sich ereignet.

Wegen dieses Zusammenhanges zwischen dem Landmannstande und dem Fabrikwesen, habe ich geflissentlich auf die wenigen Betrachtungen über das Fabrikwesen, als ein wesentliches Stück meines Plans, mich eingelassen. Ich kann die Erinnerung nicht genug wiederholen, daß man sich ja nicht wundern möge, wenn hier, wie allerwärts, die unvortheilhafte Verfassung des Bauernstandes im Wege ist, und ich sehe eben das als ein mächtiges günstiges Vorurtheil für meine Sätze oder System, wenn man es so zu nennen beliebet, an, daß man von verschiedenen Seiten darauf geführet wird.

An diesen Zusammenhang zwischen dem Landmannstande und städtischen Gewerbe, ist in der oftbemeldeten Verordnung Friderici IV. vom 21sten Febr. 1702 gedacht, wo im Eingange unter andern Ursachen der aufgehobenen Verpflichtung an den Geburtsort, auch diese angegeben wird:

„Auf daß, wenn Einwohner des platten Landes von
„Gott mit mehrern Söhnen gesegnet werden,
„welche zum Feldbau und Bauernarbeit nicht alle
„Lust haben noch nöthig sind, einige derselben
„Handwerke, Kaufmannschaft, Seefahrt und

„anderes erlernen mögen, um sich damit nachher „redlich und ehrlich zu nähren."

Seite 24. Daß die Verfassung des Bauernstandes mit dieser grossen Absicht übereinstimmen möge.

Wenn wir die Wahrheit sagen dürfen und gestehen wollen, so hat die Verfassung der Nationalmiliz in Dänemark die zwey grossen Fehler, daß sie zur Absicht des Vertheidigungsstandes unhinlänglich, und dem Bauernstande sehr ungünstig ist.

Beydes fällt bey der Vergleichung mit Norwegen, und bey der Betrachtung der vielen wegen der Nationalmiliz in Dänemark ergangenen Verordnungen in die Augen.

Norwegen, welches noch nicht so viele Einwohner hat als Dänemark, hielt vor der in beyden Reichen vorgefallenen Veränderung der Militairverfassung, 5 Nationale Dragonerregimenter, und 13 Nationale Infanterieregimenter, Dänemark bloß 4 Infanterieregimenter.

Um in Norwegen die mehr als vierfache Anzahl von Truppen zuwege zu bringen, hat man nicht nöthig gefunden, dem jungen Bauern mehr als 9 Dienstjahre aufzulegen, in Dänemark aber, wo nur der vierte Theil jener Anzahl gestellet wird, hat man für nöthig erachtet, den Bauern vom 4ten bis ins 40ste Jahr zu binden.

In Norwegen ist seit der Verordnung vom 28sten Februar 1705, bis 1763, in der Verfassung des dasigen Militairetats keine wesentliche Veränderung vorgenommen worden, aber in Dänemark ist der Verordnungen, seit derjenigen vom 22sten Februar 1701 bis zum 13ten April 1764, so wohl derjenigen, die

ausdrücklich den Militairetat betreffen, als auch solcher, die sonst sich auf denselben beziehen, eine ungemeine Anzahl, und ihre verschiedenen Motiven sind gar merkwürdig.

Nach der vom 22sten Februar 1701, wodurch Friderich IV. eine ordentlich eingerichtete Landmiliz in Dänemark einführte, wurde der Bauerkerl zu 6jährigen Diensten verpflichtet. Diese neue Nationalmiliz, welche in allen nachherigen Kriegen gute Dienste geleistet hat, bestand in 7 Infanterie und 3 oder 4 Dragonerregimenter. Zur Zeit der Verordnung für Norwegen vom 28sten Februar 1705 waren daselbst nur 6 Regimenter Infanterie, 3 Regimenter Dragoner, die Dienstjahre 9.

In der oftbemeldeten Verordnung vom 21sten Februar 1702 wird unter den Bewegungsgründen zur Aufhebung der Leibeigenschaft dieser angegeben, „damit diese Freyheit den Bauern desto mehr Lust „und Muth machen möge, ihr Leben fürs Vaterland „bedürfenden Falles zu wagen."

Zufolge der Verordnung vom 27sten December 1701 konnte der gemeine Mann, wenn er es verdiente, nach 6jährigem Dienste zum Unterofficier und so weiter zum Oberofficier avanciren.

In der Verordnung vom 19ten Februar 1707 wurde verfüget, daß nur 20 Mann per Compagnie jährlich dimittiret werden, diejenigen aber, welche solchergestalt über ihre 6 Jahre aufgehalten würden, ein Gewisses an Geld geniessen sollten.

Durch die Verordnung vom 3sten Octob. 1730 wurde die Landmiliz aufgehoben, „wegen einge„schlichener Mißbräuche und als eine Einrichtung, „welche dem Lande überhaupt und der jungen Manns„schaft insbesondere, zu einer grossen fast unerträg„lichen Last gereiche."

Durch die Verordnung vom 4ten Februar 1733 wurde die Landmiliz von neuem errichtet, besonders aus dem Grunde, „weil das Wohl des Landes erfor„dere, die Freyheit der Bauerkerl, welche sie durch „Aufhebung der Landmiliz bekommen, durch Wieder„einführung derselben einigermassen einzuschränken."

Die Dienstjahre waren 8 für die Mannschaft unter 30 Jahren, und 6 Jahre für die über 30 Jahre. Nach Verlauf dieser Dienstjahre sollte der Kerl seinen Abschied erhalten, vom Gute völlig frey, und ihm erlaubt seyn, auf eines andern Proprietairs Gute einen Hof anzunehmen.

Aber in der Verordnung vom 30sten Junii 1741 wurde der jährliche Abgang bey den Compagnien auf 12 Mann, und bald gar nur auf 6 eingeschränket, die übrigen aber, deren Zeit sonsten verflossen war, noch ferner gehalten; ein Soldat von 18 : 24 Jahren sollte 12 Jahre, einer von 24 : 3 sollte 10 Jahre, einer von 31 : 36 sollte 8 Jahre dienen; auch sollten die Proprietaire die Macht haben, einen Kerl, der nach überstandenen Dienstjahren keinen Hof annehmen wollte, der Garde oder einem geworbenen Infanterieregimente zu überlassen.

Durch das Placat vom 12ten October 1742 wurde das Recht der Proprietaire an ihre junge Mannschaft dahin erweitert, daß es vom 9ten Jahre anfangen, und die gesammte Mannschaft, dienstthuende und Reserven Mannschaft, vom 18ten bis ins 40ste Jahr in der Rolle bleiben sollte.

In dem Placat vom 12ten Nov. 1745 wurde denen jährlich abgehenden 6 Mann per Compagnie erlaubt, bey einem geworbenen Regimente Dienste zu nehmen.

Sieben Monate darauf wurde in der Verordnung vom 1sten Julii 1746 eben gemeldetes Placat aufgehoR

Hoben, und verfüget, daß ein Soldat überall, auch nach überstandenen Dienstjahren, die Erlaubniß nicht haben soll, anderwärts sich nieder zu lassen, als auf dem Gute, wo er eingeschrieben worden, folglich gehalten seyn soll, daselbst einen Hof anzunehmen.

Endlich nach der Verordnung vom 13ten April 1764 soll das Recht des Proprietairs an seine Mannschaft schon mit dem Beschluß des vierten Jahres ihrer Kindheit anfangen, und sie von diesem 4ten bis ins 40ste Jahr in der Rolle stehen bleiben.

Solchergestalt ist die Unfreyheit und Glebæ adscriptio des denen Gutsherrn unterworfenen Bauern, die vor der Verordnung vom 21sten Februar 1702 nicht in Dänemark allgemein, sondern nur in den Provinzen Seeland, Laaland, Falster, Möen und dazu gehörigen Inseln üblich war, und von Friedrich IV. mittelst bemeldeter Verordnung aufgehoben wurde, um diese Provinzen auf gleichen Fuß mit den übrigen Provinzen zu setzen, diese Glebæ adscriptio, sage ich, ist durch die Einrichtung der Nationalmiliz nicht nur wieder eingeführet, sondern über ganz Dänemark ausgedehnt, und also die von Friedrich IV. dem Bauernstande zugedachte Freyheit vereitelt. Denn wer vom 4ten Jahr seiner Kindheit bis ins 40ste, also über die Zeit hinaus, da ein Mensch sein Etablissement haben soll, an seinen Geburtsort gebunden ist, kann nicht frey genannt werden, es sey nun, daß diese Einschränkung der Freyheit an die Geburt gebunden ist, oder aus Nebenursachen entsteht.

Hier ist also ein Stein des Anstosses, der nothwendig aus dem Wege geräumet werden muß, wenn jemals zu Verbesserung der Verfassung des Bauernstandes was Rechtschaffenes geschehen soll.

I.

Einige Betrachtungen über die Verfassung der National-Miliz in Dänemark.

Wenn wir die Landmacht von Dänemark zu 15000 Mann Geworbenen, und 36000 Mann Nationalen annehmen, und die Seemacht mit 25000 Mann Landtruppen in Parallel setzen dürfen, so ist eine solche Kriegsmacht von 76000 Mann für einen Staat, der eine Bevölkerung von 2,100,000 Menschen hat, verhältnißmässig viel stärker, als die Kriegsmacht der grossen militärisch scheinenden europäischen Staaten. Auch scheinen 51000 Mann Landtruppen, in Vergleichung mit der Marine, würklich zu viel für einen Staat, den alle Umstände, Lage, eigener Seehandel und Frachtfahrt, und Fischereyen zu Unterhaltung einer respectabeln Marine auffodern, der verhältnißmässig mehr als andre Seemächte zu Bemannung seiner Flotte eine Menge geübter Seeleute hat, dem auch wirklich eigentlich diese Marine eine Achtung und ein Gewicht in der Wagschaale von Europa verschaffet, das andern mehr bevölkerten Staaten fehlt, den hingegen gleichfalls alle Umstände, die Lage des durch Gebürge beschützten Norwegens, und der mit dem deutschen Boden in einem nicht sehr breiten Isthmus zusammenhängenden Halbinsel, in Absicht auf eine Landmacht bloß auf den Vertheidigungszustand hinweisen, der dann freylich zweckmässig seyn muß. Doch wenn auch 36000 Mann Nationale erforderlich seyn sollen, so kann das eigentliche Dänemark, im Gegensatze gegen Norwegen und die beyden Herzogthümer, selbst seinen, der eigentlichen Bevölkerung angemessenen Antheil an dieser Zahl, und noch viel leichter den wirklichen, unter dem Verhältnisse der eigenthümlichen Bevölkerung weit stehenbleibenden Beytrag, den es

zu

zu jederzeit nur geliefert hat, und noch liefert, und worinn es weit gegen Norwegen zurückstehet, es kann, sage ich, diesen seinen Beytrag liefern, ohne daß man deswegen seine Mannschaft vom 4ten bis zum 40sten Jahre des Alters zu fesseln brauchet, wenn nicht der in der Verordnung vom 4ten Februar 1733 (siehe oben Zusätze S. 116.) ganz unumwunden vorgetragene Bewegungsgrund, mit dem eigentlichen Grunde zu Errichtung einer National Miliz, der Vertheidigung des Landes, mitwirken soll.

Nach der Zählung vom Jahre 1769, die ich noch wohl jetzt zum Grunde legen darf, und worinn wohl der Umtausch des jetzigen Herzogthums Oldenburg gegen den damaligen großfürstlichen Antheil des Herzogthums Holstein, keinen erheblichen Unterschied machen kann, haben Dänemark 641,485, Norwegen 658,369, die beyden Herzogthümer 382,515, diese drey Hauptttheile des Staats zusammen 1,682,369 Einwohner des platten Landes. Von 141,443 Seeleuten, Aeltern und Kinder zusammen genommen, (wovon in Dänemark 29372, in Norwegen 90300, in den Herzogthümern 21771) sind 119,421 Einwohner des platten Landes, und darunter in Dänemark 18240, in Norwegen 83593, in den Herzogthümern 17588, bleiben also, mit Ausschluß der Seeleute, in Dänemark 623,245, in Norwegen 574,776, in den Herzogthümern 364,927, zusammen 1,562,948 Einwohner des platten Landes.

Unter diesen 1,562,948 Personen sind

in Dänemark	in Norwegen	in den Herzogthümern	Mannspersonen.
18327	19261	12652	des Alters 21—24
35606	27083	22192	des Alters 25—32
33034	27132	20296	des Alters 33—40
86967	73476	55140	des Alters 21—40
26040	22948	13651	des Alters 41—48
113007	96424	68791	des Alters 21—48

Also ist die zum Waffentragen fähige Mannschaft des Alters 21 bis 40 Jahre, in allen drey Haupttheilen des Staats zusammen genommen, 215,483 Mann stark; die von 21 bis 32 ist 135,021 Mann stark; die von 33 bis 40 ist 80,462 stark, und wenn zu einem Total von 36,000 Mann, jeder der drey Haupttheile im Verhältnisse seiner Bevölkerung beytragen soll, so muß Dänemark 14520, Norwegen 12270, und die Herzogthümer 9210 stellen, und das wäre ungefehr der 6te Mann. Aber nie haben Dänemark und die Herzogthümer nach dem Maasse ihrer Bevölkerung beygetragen, und gegenwärtig stellen, so viel mir bekannt, Dänemark 9866, die Herzogthümer 4214, Norwegen 21800 Mann, also Dänemark ungefähr den 9ten Mann aus der Mannschaft des Alters von 21 bis 40 Jahren.

Nun ist weiter zu bedenken, was Nationaltruppen ihrer Natur nach sind, und in Dänemark, nach Maasgabe der Staatskasse und des zur Unterhaltung der Landmacht ausgesetzten oder möglicherweise auszusetzenden jährlichen Quanti seyn können, nemlich Leute, die nur einen kleinen Theil vom Jahre unter dem Gewehre vom Hause sind, die übrige Zeit aber bey ihrem Gewerbe und Nahrungswege bleiben, und sich dabey selbst nähren, und nur deswegen während Friedens der Kriegsdisciplin untergeben werden, um der Ordnung und des Gebrauchs der Waffen gewöhnt zu werden, damit der Staat bey Entstehung eines Krieges eine Armee von zuverlässigen Leuten zusammen ziehen könne. Selbst in den meist militärischen Staaten ist bekanntlich immer ein grosser Theil der Soldaten, den bey weiten grössern Theil des Jahres über vom Regimente abwesend, und liegt seinem Gewerbe ob, ohne darum weniger zum Dienste im Felde tauglich zu seyn, wenn er nämlich einmal gehörig gebil-

bildet worden, und um nicht aus der Uebung zu kommen, von Zeit zu Zeit das Gewehr auf kurze Zeit wieder ergreift. Wie Nationaltruppen gebildet und in der Uebung erhalten werden sollen, ist meine Sache nicht zu zeigen, masse ich mir auch nicht an, ausgenommen die Bemerkung, die ich nicht umhin kann, mit Beyfall von Kunstverständigen, mit denen ich darüber gesprochen habe, mir zu erlauben, daß es bey Bildung des Nationalsoldaten hauptsächlich darauf ankömmt, sie **gleich im Anfange hinlänglich** zu belehren und zu üben, deswegen ihre Dienstzeit in zwey Stadia oder Stuffen, den **Recrutenstand**, und den eigentlichen **Soldatenstand** einzutheilen, und währenden Recrutenstandes, wozu zwey Jahre hinreichen können, dieselben **ununterbrochen** eine geraume Zeit des Jahres beym Regimente gleichsam in der Schule zu behalten, damit bey solchergestalt **anhaltendem Unterrichte** die erwähnte hinlängliche Belehrung erfolgen könne, die sonst nie erfolgen wird, wie lang auch die Dienstzeit des Nationalsoldaten ausgedehnt wird, sondern vielmehr derselbe immer ein Stümper bleibt, anstatt daß es, wenn erst einmal diese Bildung und Pli an ihm vorhanden sind, nachher während seiner übrigen Dienstzeit oder eigentlichen Soldatenstandes recht wohl angeht, ihn nur auf eine kurze Zeit im Jahre, zu Erneuerung der Uebung, und zu Erlernung etwaniger neuer Manöuvres, zum Regiment kommen zu lassen, und dieses würklich der Fall bey mehr als einer der musterhaftesten heutigen Armeen ist. Nach dieser Ausschweifung, wenn es eine ist, masse ich mir, wie gesagt, weiter nichts an, aber das weiß ich, daß Dänemark, neben seiner Seemacht, **keine zweckmässige Landmacht anders** halten kann, als auf den Fuß von Truppen, die sich im Frieden

den größten Theil ihrer Subsistenz selbst schaffen, also von Nationaltruppen, die überdem auch zuverlässiger sind, weil sie für ihr Vaterland streiten. Folglich kann Dänemark den zehnten oder neunten Mann seiner in dem Alter von 21 bis ins 40ste Jahr stehenden Mannschaft um so viel leichter zum Dienste als Nationaltruppen, es sey nun in eigenen ungemischten Regimentern, oder in Verbindung mit geworbenen Truppen, in Regimentern, die aus beyden gemischet werden, hergeben, da sie im Frieden der Landwirthschaft nur auf einen kleinen Theil des Jahrs entzogen werden, und dieser, der Landwirthschaft, überdem die Mannschaft unter dem 20sten, und die Mannschaft über das 40ste Jahr, auch von der Mannschaft zwischen den Jahren 21 bis 40 immer auch noch ein beträchtlicher Theil verbleibet.

Denn wenn ich die Mannschaft zwischen dem 21sten und 40sten Jahre herrechne, so will ich damit nicht sagen, daß der junge Bauer 20 Jahre lang zu Kriegsdiensten verpflichtet seyn soll. Funfzehn Jahre, wie in Norwegen immer üblich gewesen ist, können in Dänemark um so viel mehr genug seyn, und diesen Zeitraum wollte ich unmaßgeblich in 3 Stadia oder Stuffen eintheilen, die erste von 2 Jahren, da der junge Bauer als Recrut anzusehen wäre, die zweyte von 7 Jahren, zum Dienste im Felde in Reihe und Glied, die dritte von 6 Jahren, als Reserve, wenn das Regiment vollzählig ausrücken muß, welches immer nur im Fall der Noth seyn würde. Es würde also bey jedem individuo darauf ankommen, ob er, der junge Bauer, nach Maaßgabe seines Wuchses und anderer Umstände schon mit dem 21sten Jahre oder auch früher zum Antritte seiner militärischen Laufbahn zugelassen werden könnte, oder ein Paar Jahre später, und überhaupt würde das Stadium des Re-

servedienstes in die dreyssige fallen, die Zeit des ehelichen Lebens, mit welchem dieser Reservedienst sich noch ziemlich vertragen würde. Also, wie gesagt, der Landwirthschaft würde immer auch noch von der zwischen 21 und 40 Jahren stehenden Mannschaft, diejenige, welche nicht gleich mit dem 21sten Jahr zugelassen wird, und diejenige, welche vor dem 40sten Jahre ihre Laufbahn vollendet hat, verbleiben.

Ein Hauptumstand bey Bildung guter Nationaltruppen ist der, daß die Verpflichtung zu diesem Dienste für den Bauernstand allgemein seyn muß, und da sich dieser Umstand, nebst noch einem andern günstigen Umstande, bey den norwegischen Nationaltruppen von je her gefunden hat, und die Verfassung dieser Truppen ganz unläugbare Vorzüge hat, weswegen selbige denn auch ohne Aenderung und Nachhelfen, ungeachtet der verhältnißmässig sehr grossen Anzahl dieser Truppen sich erhalten hat, unterdessen daß in Ansehung des kleinen Häufgens der dänischen Nationaltruppen, des Machens und Ummachens, und der Verordnungen über Verordnung kein Ende gewesen ist, so ist es zweckmässig, besagte Umstände und ihre Würkung bey den norwegischen Nationalsoldaten, zu Gemüthe zu führen. Die Pflicht ist allgemein, auch für die Söhne der angesehenen Landleute oder Bauern, die Eigenthümer ihrer Höfe sind, und dann gewöhnlich unter den Dragoner Regimentern dienen, deren vier sind, vordem fünf waren. Als **Allgemein** hört sie auf als **Last** betrachtet zu werden, und führt zu der Denkungsart, die bekannt an dem norwegischen Soldaten und unverkennbar ist, (wie ich denn überhaupt bey dem vielen Umgange mit den norwegischen Bauern, wozu ich Gelegenheit gehabt habe, ungemein viele gescheute Leute unter ihnen gefunden habe) **der** Denkungsart, nach welcher der Nationalsoldat

sei-

seine Pflicht als eine ehrenvolle Pflicht ansieht. Weil sie, diese Verpflichtung, allgemein ist, so bringt sie auch das gehörige Ablösen mit sich, daß keiner zur Ungebühr über die Pflichtzeit im Dienste gehalten werden kann. Die rasche Jugend drängt sich natürlicherweise (bey den Sessionen) zum Antritt ihrer Laufbahn zu, die Collision zwischen dem ehelichen Leben und der Dienstzeit wird durch den baldigen Antritt dieser Laufbahn grösstentheils gehoben, die Nationaltruppen bestehen aus jungen Männern mit den Kräften und dem Feuer der Jugend, und das ganze Land wird mit streitbaren Unterthanen angefüllt, die der Waffen gewohnt, auch nach vollendeter Dienstzeit, immer noch bereit sind, im Falle der Noth, bey einem Einbruche des Feindes ins Land, von ihrem Heerde und aus dem Schoosse ihrer Familien aufzubrechen. Zu diesem aus der Allgemeinheit der Pflicht fliessenden Vortheile kömmt nun noch der Umstand, daß für den Bauern in Norwegen, der selbst kein Landeigenthum hat, der Kriegsdienst der Weg zum Unterkommen wird. Nemlich in Norwegen giebt es keine grosse Haupthöfe, sondern das Land ist in Bauerhöfe vertheilt, Höfe, die einmal im Cataster unter ihren eigenen Nahmen und Rubrik stehen, dürfen nicht zusammen geschlagen werden, auch kann ein Besitzer mehrerer Höfe nur den Hof, den er selbst bewohnt, für eigene Rechnung bauen lassen, wenn er nicht doppelte Steuren entrichten will, sondern muß die andern verpachten. Dadurch ist nun für das Unterkommen so vieler Bauern, die kein eigenes Land haben, an sich schon gesorget, und überdem, wie ich nicht anders weiß, obschon mir keine ausdrückliche Verordnung deshalb bekannt ist, wird auch bey einer Concurrenz eines Soldaten und eines Nichtsoldaten als Competenten um eine solche erledigte Stelle, welches jedoch nur

fel-

selten der Fall seyn kann, dem Soldaten der Vorzug gegeben. Das Gegenbild mag ich nicht ausmahlen; der Unterschied ist notorisch. Darum aber bin ich doch weit entfernt, den dänischen Nationaltruppen die Fähigkeit, den Norwegischen gleich zu werden, streitig zu machen, man mache nur die Verfassung und Umstände denen in Norwegen ähnlich, so wird sich die Würkung davon auch in Dänemark äussern, und wo nicht gleich, so doch bey den folgenden Generationen. Aus der Verschiedenheit der Oeconomie und Nahrungswege in beyden Reichen läßt sich keine gültige Einwendung gegen die einzuführende Gleichförmigkeit der Verfassung der Nationaltruppen hernehmen. Der Normann nähret sich auf eine andre Weise, das ist wahr, aber er braucht auf seinem Nahrungswege eben sowol seine Zeit und Hände, als der Däne, und es fällt ihm auch beschwerlich, mit dem Gewehre auf der Schulter von seinem Heerde und Heymath wegzuziehen. Gleichwohl hat Norwegen, wenigstens vor 1760, 28000 Mann gestellt, wovon mehr als die Hälfte ausser Norwegen gebraucht werden konnte, und gebraucht worden ist, da unterdessen Dänemark und die Herzogthümer wohl nicht mehr als 8000 Mann zusammen stellten. Um nichts gültiger ist der Einwand, daß Norwegen die grossen Haupthöfe nicht habe, die sich in Dänemark und den Herzogthümern finden, mit denen man angeblich bey einer der Norwegischen ähnlichen Verfassung nicht würde zurecht kommen können. Dazu würde sich dann Rath und Auswege mehr als einer Art finden, und wenn ein Schicken in die Umstände nöthig ist, so ist doch wohl billiger, daß die Wirthschaft auf den grossen Gütern nach dem, was die Vertheidigung des Staats erfodert, modificirt wird, als umgekehrt,

II.

Gründe der im Jahre 1771 in Dänemark durch die damalige General-Landwesenscommission bewürkten Verordnung, zu Bestimmung der Frohndienste.

Es kam diese Commission, deren Mitglied ich von ihrer Errichtung an im October 1770 bis Ende May 1771 gewesen bin, an die Stelle eines Generallandwesenscollegii, vor welchem auch schon eine Commission gewesen war. Dieses Collegium hatte durch zwey vorläufige Verordnungen eine zu erwartende Bestimmung der Frohndienste angekündiget, und eben dieses Collegium hatte von allen Gutsbesitzern eine Anzeige von der Beschaffenheit ihrer Güter, und darunter von der Tonnenzahl der Hoffelder und des Bauernlandes gefodert. Die Commission, welche nun zur Ausführung bringen sollte, was das Collegium im Namen des Königes angekündiget und versprochen hatte, untersuchte die eingekommene Nachrichten von den Gütern, und fand eine Variation und Schwanken des Verhältnisses zwischen Hoffeld und Bauernland, vom Verhältnisse 1 gegen 6, auch wohl 7, selten 9 oder gar 10, bis zum Verhältnisse 1 gegen 2. Unstreitig ist das Maaß des Landes, das der frohnende Bauer in Besitz und Gebrauch hat, das Maaß seiner Kräfte: es sollte also der Bauer, wenn alle Hoffelder durch Frohndienste bestritten werden sollen, an einem Orte mit Kräften, die durch 7 oder 6 ausgedrücket werden, an einem andern Orte mit Kräften, wie 2 zu 1, die gleiche Last, eine Tonne Hartkorn Hoffelder, cum annexis, bestreiten! Das ist doch auffallend unbillig, und ist vielmehr das Gebot der natürlichen Billigkeit, so wie der gesunden Vernunft, daß, wo eine Last aufzulegen ist, es sey auf Menschen oder auf

Vieh

Vieh, diese Last nach den Kräften dessen, der sie tragen soll, nicht nach den willkührlichen unbestimmten Foderungen desjenigen, zu dessen Dienste die Last gereichet, abgepasset werden muß. Der Ursprung des Unterschiedes in diesen Verhältnissen war leicht zu erklären. Es ist nämlich das ursprüngliche alte gerechte Verhältniß, welches sich auf den königlichen Domainen erhalten hat (1:8 oder 1:7.), auf den Gütern der Privatorum, welches oft bedeutende mächtige Männer waren, von Zeit zu Zeit dadurch alteriret und heruntergebracht worden, daß ein Theil des Bauernlandes **niedergelegt**, wie der Ausdruck lautet, und zu den Hoffeldern geschlagen werden, ein im Gesetze verbotener Mißbrauch, der um so viel schreyender ist, da derselbe die fröhnenden Kräfte nach der Maasse schwächet, als er die Last vermehret: aber was läßt sich dabey thun? dem Mißbrauche, den Niederlegungen, bis auf seinen Ursprung jeden Ortes nachzuspüren? Ein ganz odiöses Unternehmen: und gesetzt, man könnte bis auf den Ursprung jeden Orts durchdringen, an wen sollte man sich jetzo halten, um den Mißbrauch zu ahnden? Es ist wahr, solche Niederlegungen bleiben in alle Ewigkeit eine Nullität, und der König könnte, propitio jure, in jedem Falle, da eine solche Niederlegung erwiesen werden könnte, dieselbe annulliren und die Restitution des ungebührlich zugelegten Hoffeldes an das Bauernland anbefehlen, aber jeder solcher Fall würde auch einer derjenigen seyn, wo summum jus summa injuria wird. Die gegenwärtigen Gutsbesitzer, selbst an dem Mißbrauche unschuldig, sind bonæ fidei possessores des vielleicht erst neuerlich nach seinem gegenwärtigen Zustande bezahlten Guts, und ein Regreß an die vorigen Besitzer fällt sichtlich ins Unmögliche. Wir abstrahirten also davon, hielten uns an oberwähnten Grundsatz, daß die Last den Kräften an-

angemessen seyn müsse, einen Satz, wogegen in alle Ewigkeit kein angebliches jus quæsitum, es leite sich her, woraus es immer wolle, gelten kann, und nahmen zum Maasse der Kräfte des fröhnenden Bauern sein Hartkorn, das ist, seine Cataster oder Matrikul-anlage an. Es waren uns die Unvollkommenheiten der in den Jahren 1680: 90 errichteten Matrikel nicht unbekannt, Unvollkommenheiten, von welchen wohl kein Cataster in der Welt, gesetzt es sey bey der Errichtung noch so richtig, in der Folge frey bleibt, aber es konnte und mußte bewandten Umständen nach, ein Maaßstab, der der Kammer gut und gerecht war, es auch uns seyn, und wir sehen nicht, wie man es uns verdenken wollte, daß wir nach dem Fusse, wornach der fröhnende Bauer dem Könige die Steuer entrichtet, und wornach die Kammer alle onera extraordinaria repartiret, ihn auch dem Gutsherrn die Frohndienste leisten liessen. Nach diesem principio, und nach den wahren Bedürfnissen eines Gutsherrn, liessen wir durch die der Commission zugegebenen Landverständige bestimmen, wie viel Spanndienste und wie viel Handdienste von jeder Tonne Hartkorn, überhaupt im ganzen Jahre, und wie viel davon in einer Woche, besonders in der Aerndtezeit, geleistet werden sollten, was von gewissen Arten Verrichtungen für eines Tages Arbeit zu halten sey, wann der Hoftag seinen Anfang nehmen und geendiget seyn sollte, was für Geräthschaften der Bauer zu Diensten des Gutsherrn zu unterhalten habe, u. d. m., und es ist gewiß, daß auf denen Gütern, wo sich keine grosse Abweichung von dem alten billigen Verhältnisse zwischen Hoffeld und Bauernland findet, der Gutsherr recht gut damit auskommen kann. Daß diejenige Gutsherren, auf deren Gütern des Hoffeldes in Vergleichung mit dem Bauernlande so viel ist, damit nicht auskommen könnten, und

daß

daß diese schreyen würden, wußten wir recht wohl, aber da hatte schon vor uns das Landwesenscollegium in einer der vorerwähnten vorläufigen Verordnungen, diesen unzufriedenen Proprietären gesagt, was sie zu thun hätten, nämlich daß sie einen Theil des überflüssigen Saatlandes zu Viehweiden, auch natürlichen oder künstlichen Wiesen anwenden könnten, denn würklich wird in Dänemark, in Seeland wenigstens, mehr Land unter den Pflug genommen, als nach Maaßgabe der Viehzucht zuträglich ist; oder daß sie einen Theil verpachten; oder daß sie einen Theil in Parcellen an Besitzer, die etwas Geld in Händen haben, gegen einen Canon austhun könnten; oder daß sie sich mehr Baupferde und Dienstbothen zulegen müßten. Die Bestimmung der Frohndienste nach Tagen und nach dem Hauptunterschiede der Prästation, ob bloß Menschen oder auch Menschen mit Gespann dazu gebrauchet werden, ist ohne Zweifel allen andern Arten der Bestimmung deswegen vorzuziehen, weil dabey alle Zweydeutigkeit wegfällt, und allen Irrungen und Streite vorgebauet wird. Der Bauer weis sein Quantum von Tagen, zeigt seine für jeden Tag erhaltene Billette vor, braucht darüber nicht Buch noch Gegenbuch, kann nicht übervortheilt werden, kann auch hinwiederum seiner Seits nicht queruliren. Der Gutsherr, oder sein Verwalter oder Pächter, kann denn nur den Dienst nach seinem Belieben und Einsicht anwenden, zu jedem Zwecke, zu jeder Art von Geschäften, wozu das erforderliche Geschicke beym Bauer vorausgesetzt und gefodert werden kann. Hier braucht man nicht, wie bey der an einigen Orten üblichen Weise, dem Bauer ein gewisses Pensum, dessen Ausführung Zeit erfodert, aufzugeben, erst auf alle Fragen, welche über ein solches Pensum vorfallen können, sich einzulassen, noch auf alle die mannigfal-

tigen Geschäfte, welche beym Landwesen vorfallen. Genug, der Bauer thut jeden Tag dasjenige, wozu er angewiesen wird, so lang es etwas ist, was er als Landmann verstehen soll und muß, und so wird jedes solches Pensum eben so gut ausgerichtet, und zwar solchergestalt, der Billigkeit gemäß, mit dem dazu erfoderlichen Aufwande von Zeit und Kräften, da sonst bey der Anweisung das Pensum im Ganzen überhaupt genommen, nur allzuleicht das billige Maaß solchen Aufwandes an Zeit und Kräften überschritten wird. Mit Willen habe ich unser Raisonnement umständlich vorgetragen, um zu zeigen, daß unser redliches wohlüberlegtes Verfahren nicht verdient, feindselig oder verächtlich angesehen zu werden, und daß weder mit Machtsprüchen, noch mit dem Vorgeben, daß die Erfahrung die Unzuträglichkeit einer genauen Bestimmung der Frohndienste gelehret habe, etwas zum Beweise des Gegentheils ausgerichtet ist. Wie kann man von Erfahrung sprechen, da die von der Landscommission gemachte Verordnung kaum zwey Jahre in Kräften geblieben ist, und was hat denn diese Erfahrung anders gelehret, als was wir wohl wußten, und was auch das Collegium vor uns voraus gesehen hat, daß, wenn eine Bestimmung statt finden sollte, auf denen Gütern, wo des Hoffeldes viel, des Bauernlandes wenig ist, das der Billigkeit nach zuzustehende Frohndienstquantum zum alleinigen Betriebe des Feldbaues nicht zureichen würde noch könnte, und daß diejenigen, die ihren Willen nicht kriegen konnten, von keiner Einschränkung wissen wollten, schreyen würden. Und was wird einmal der unpartheyische Geschichtschreiber nach unsern Tagen dazu sagen, daß, nach den Erwartungen, welche des Königes landes: und weltkündige Gesinnungen gegen den Bauernstand erreget hatten, nach der Ordnung erst einer Landwesens-

com-

commission, dann eines Collegii, dann wieder einer Commission, nach zweyen vorläufigen Verordnungen, welche eine Bestimmung der Frohndienste, der ungemessenen Frohndienste, ankündigten, nach einer dritten Verordnung, welche eine Bestimmung enthält, endlich alles auf eine vierte Verordnung hinausgelaufen ist, in welcher diese Dienste von neuem unbestimmt gemacht und gelassen, und der fröhnende Bauer von neuem der Discretion des Gutsherrn untergeben und überlassen worden! Man vergleiche diese Geschichte der Frohndienstverordnungen mit der in den Zusätzen Seite 85 zu lesenden summarischen Geschichte der die Nationaltruppen betreffenden Verordnungen.

III.

Beyspiel einer mit dem Gute Düttebüll im Herzogthume Schleswig geschehenen Veränderung mittelst Auflösung in Parcellen.

Auszug eines Schreibens des weyl. Herrn Conferenzrath Ericius an mich, Oeder, d. d. Schleswig, den 10ten Nov. 1783.

„Mit Düttebüll habe ich eine grosse Operation „vorgenommen, die über alle meine Erwartung „glücklich ausgefallen ist. Es war zu 100000 Rthlr. „angeschlagen — ich war ernstlich darauf bedacht, es „zu verkaufen; allein das wollte nicht glücken, und ich „konnte keine 100000 Rthlr. dafür erhalten. Nun „wählte ich einen andern Weg. Ich macht meinen Plan, den Meyerhof Pommerby und das „Dorf Nieby in Parcellen getheilt, zu verkaufen, „das gieng besser, wie Sie gleich erfahren sollen. „Die verkauften Parcellen machen gerade $\frac{5}{9}$tel des

„ganzen Gutes aus. Die Parcellen habe ich mit
„20 Pflügen Contribution belästiget, sonst aber von
„allen Abgaben befreyet. Die $\frac{4}{9}$tel, die ich für mich
„behalten habe, halten also nur 3 Pflüge Contribu-
„tion ab, und da ich überdies dabey alle Waldungen
„conserviret habe, die bonité des Landes auch besser
„ist, als das verkaufte, so kann ich sicher behaupten,
„daß diese $\frac{4}{9}$tel, wo nicht besser, doch gewiß eben so
„viel werth sind, als die verkaufte $\frac{5}{9}$tel. Und wie
„viel denken Sie wol, daß ich für diese $\frac{5}{9}$tel erhalten
„habe? Kaum werden Sie es glauben! 76000
„Reichsthaler! Wenn nun meine $\frac{4}{9}$tel noch eben so
„viel werth sind, so mache ich aus Düttebüll, das
„ich nicht für 100000 Reichsthaler anbringen konnte,
„152000 Rthlr., dabey erspare ich jährlich an baaren
„Ausgaben für 20 Pflüge Contribution 560 Rthlr.
„und für die bisher für die Unterthanen
„bezahlte Kopfsteueuer : 220 —
„Zusammen : : : 780 Rthlr.
„also die Zinsen von 20000 Rthlr. Kapital, nicht zu
„erwähnen, was ich überdem an Reparation der
„Gebäude, (Beyhülfen zu) Conservation der Un-
„terthanen, Ausweisung an Holz, zu Feurung und
„Nutzholz, erspare. So beträchtlich dieser Gewinn
„ist, so erfreulich ist mir auch noch der Umstand ge-
„wesen, daß ich allen leibeigenen Gutsunterthanen,
„30 Familien, die Freyheit unentgeltlich habe
„schenken, und den verheyratheten Theil derselben
„mit eigenthümlichem Landbesitze unter sehr
„leidlichen Bedingungen habe versehen können. Meine
„künftigen Hofdiener sind lauter freye Leute, die nach
„einem schriftlich zu errichtenden und von beyden
„Seiten alle Jahre aufzukündigenden Contracte, für
„den Genuß gewisser Ländereyen, die auf dem Hofe
„und

„ und im Felde vorfallende Arbeiten verrichten müssen.
„ Düttebüll so wie es nun ist, Cronsgaarde mit einge-
„ schlossen, kann noch 230 Holländerkühe und 20 Haus-
„ haltungskühe halten. Mein Gestüte conservire ich
„ gleichfalls, und ich kann sicher Rechnung machen,
„ daß ich vom Gute jährlich eine freye Revenue von
„ 3500 Rthlr. ziehen muß. Verlangen Sie, lieber
„ Herr Bruder (er war Bruder meiner sel. Frau) noch
„ eine oder andere Aufklärung über meine Operationen,
„ da Sie schon so lange von **Freyheit** und **Eigen-**
„ **thum** geprediget haben, so erwarte ich Ihre
„ Befehle ꝛc."

Zu dieser Nachricht ist noch beyzufügen, daß nach des sel. Mannes Tode, Düttebüll, das ist, die übrige $\frac{4}{9}$tel, im Jahre 1785 auch noch in Parcellen verkauft worden ist, und mit Einfluß des Viehbeschlages 92000 Rthlr. herausgekommen, und überhaupt bey Düttebüll 58000 Rthlr. durch das Dismembrement gewonnen worden sind.

Diese Operation zeiget, wie sehr möglich es ist, ein grosses Gut, durch Auflösung desselben, oder eines Theils desselben, in Parcellen, mit Vortheil für jedermann, den Gutsherrn, den Staat und die Unterthanen, in eine bessere Verfassung zu setzen.

Der sel. würdige Mann verkaufte, um einiger auf dem Gute haftenden Schulden sich zu entledigen, auch sonst um sich einige häusliche Vorkehrungen zu erleichtern. Wer aber nicht verkaufen sollte noch wollte, wie dieses der Fall bey landesherrlichen Domainen immer seyn sollte, würde auf die Parcellen die Zinsen von 76000 Rthlr. als einen Canon gelegt haben.

Gegen Einen, der reich genug ist, das Ganze zu kaufen, finden sich immer leichter Zehn, welche sich, jeder auf ein Zehntheil, einlassen können, und gegen solche, welche dergleichen Zehntheil kaufen können,

finden sich wieder leichter andere, welche sich auf den Canon einlassen, wobey kein Kaufschilling nöthig ist, und die ein Paar Tausend Thaler auf so eine Parcelle anwenden, und darein stecken können, um sich gehörig, mittelst Anbau ihrer Wohnungen, Anschaffung des Hausgeräths, Viehbeschlags u. s. f. zu etabliren, welches hineingesteckte Eigenthum der Entrepreneurs dem Gutsherrn, nebst dem Lande selbst, zum Unterpfande mit dienet.

Mit diesem vom sel. Ericius gegebenen Beyspiele stimmen die Beyspiele überein, welche die Königliche Schleswig-Holsteinische Landcommission an den Königl. Domainen in beyden Herzogthümern gegeben hat, und wovon in des Hrn. Hofrath Schlözers Briefwechsel fürs Jahr 1781. 9ten Theil, Heft 52, eine merkwürdige Nachricht sich findet.

Es bedarf bey den erwähnten Beyspielen aus den Königl. Dänischen Staaten, das nunmehr durch eine Erfahrung von ziemlich vielen Jahren bewährte Beyspiel von dem Gute Bernstorf in der Nähe der Residenz ungerechnet, keines Beyspiels aus Ländern diesseits der Elbe, sonsten könnte ich mich auf dasjenige, worin ich nun wohne, vormals eine dänische Provinz, berufen, in welchem ehedem, bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, die Verfassung des Bauernstandes, wie fast überall, gewesen ist, seitdem aber der Bauer völlige persönliche Freyheit genießt. Nach den Zählungslisten, der im Jahre 1769 in den dänischen Staaten vorgenommenen Zählung der Menschen, ergeben sich für Dänemark 1220, für Schleswig 1539, für Holstein 1333, für Oldenburg und Delmenhorst 1736 Menschen auf eine geographische Quadratmeile, und doch kann ich keinen sonderlichen Unterschied im physischen Zustande finden.

Von der Vertheilung in Parcellen, welche mit einem beständigen **Canone** belegt ihren Bewohnern zum Besitze überlassen werden, ist zur englischen Verfassung nur noch ein Schritt. Der Besitzer einer solchen Parcelle bleibt zwar, sammt der Parcelle, in einem unauflöslichen Nexu mit dem Gute, und der Gutsherr ist seiner gewissen, den bisherigen Ertrag übertreffenden Einnahme versichert, aber diese Einnahme ist denn doch ein für allemal limitirt, und der Parcellenbesitzer wird **Eigenthümer**, wenn gleich dem Domino des Gutsherrn unterworfen. Will der Gutsherr **freye** ungebundene **Hände auf immer** behalten, zu etwa noch weiter zu treibender Einnahme, so darf er nur, wenn er das Vermögen dazu hat, die Wohnungen, welche nach obigem Operationsplane die Annehmer der Parcellen sich bauen sollen, selbst bauen, und die Bewohner als **Zeitpächter** aufnehmen, so ist er, der Gutsherr, nach Ablauf der Pachtzeit **immer** wieder Herr der Parcelle. Solchergestalt, wenn die Bewohner auch des Hausbauens entohniget sind, und also mit so viel eigenen Vermögens weniger zukommen können, so wird sich deren um so viel leichter jederzeit eine hinlängliche Anzahl finden, und ihr Mobiliarvermögen wird dem Gutsherrn zur Sicherheit gegen Deteriorationen immer zureichen, so wie der Besorgniß wegen Entrichtung des Pachtschillings leicht durch Pränumeration einer Halbjahrspacht, oder durch Caution abgeholfen werden kann.

Das wesentliche bey der Operation des **Dismembrement** der grossen Landgüter, es geschehe übrigens auf welche Bedingungen zwischen Gutsherr und Parcellenbesitzer es wolle, das für den **Staat wesentliche** bestehet darin, daß der Bezirk Landes, woraus ein solches Landgut bestehet, nicht unter eine **einzige grosse Wirthschaft** gezogen wird, die Produkte

der Hoffelder nicht in die einzige Scheune des Gutsherrn gebracht, und für seine unmittelbare Rechnung abgesetzt werden, sondern daß der Feldbau durch mehrere vertheilte kleine Wirthschaften betrieben wird, die Produkte dieses Feldbaues in mehrere Scheunen gebracht, und zu des Gutsherrn zwar mittelbaren, aber dabey grössern Nutzen vertrieben werden. Der Gutsherr verliert nichts, sondern gewinnt, und der Staat erhält dadurch, daß mehrere Familien ihr Unterkommen finden, und Grund und Boden, auf dessen Benutzung allendlich das Wohl des Staats beruhet, zu einem grössern Totalertrage genutzet wird. Der Feldbau des zerstückten Landes verhält sich zum Feldbau des nur in grosse Massen vertheilten Landes, wie die Civilisation der den Ackerbau treibenden Nationen, zu der Civilisation der dem Hirtenleben ergebenen Horden. Je mehr eine Nation auf ein mässiges keiner Erweiterung fähiges Terrain eingeschränkt ist, destomehr muß sie mit Grund und Boden geizen.

IV.

Allerunterthänigste Vorstellung, betreffend, in wie weit dem Bauernstande im Königreiche Dänemark vorjetzo die personelle Freyheit zu schenken seyn mögte.

Nachdem wir alles dasjenige, was nur irgend auf den uns allergnädigst anbefohlenen Punkt, nämlich auf die persöhnliche Freyheit des Bauernstandes, eine Beziehung haben kann, auf das genaueste, und in seinem vollkommensten Zusammenhang nachgesehen, untersucht und erwogen haben, sehen wir uns endlich im Stande, in dieser Materie, die ausser Zweifel so-

wohl

wohl in Ansehung der politischen, als ökonomischen Verfassung des Reichs die allermehreste Betrachtung verdienet, gegenwärtige Vorstellung allerunterthänigst zu überreichen.

Daß es für den Staat am dienlichsten, und für Ewr. Königl. Majestät Scepter am ruhmwürdigsten seyn würde, wenn ein jeder Dero Unterthanen sich des Genusses der Freyheit zu erfreuen hätte, die ihn berechtigte, seine Handlungen selbst nach den Gesetzen einzurichten — solches ist eine Wahrheit, die eben so wenig eines Beweises bedarf, als diese: daß die Sclaverey eine Mutter aller Laster ist, und daß der Zustand des Bauern hier in Dänemark, in Folge der von einer Zeit zur andern ans Licht getretenen Gesetze und Verordnungen, nun endlich dahin gediehen ist, sich einer Sclaverey zu nähern, und derselben ähnlich zu werden, indem die Herrschaft, worunter er stehet, sowohl de jure als de facto sehr viel willkührliches mit sich führet.

Eben dieselben Bewegungsgründe, welche schon vor 69 Jahren Ewr. Königl. Majestät Aeltervater, König Fridericum 4^tum^, glorwürdigsten Andenkens, veranlasseten, die Leibeigenschaft aufzuheben, und zwar deswegen, **damit der Bauer Muth, Lust und Willen haben möchte, mit allem Fleiß und Eifer zu arbeiten, ja sein Leben für seinen König und sein Vaterland, wenn es nöthig wäre, zu wagen**, eben dieselben Gründe sind nach unserer Meynung noch jetzt von der Stärke, um dem Bauernstande die Freyheit zuwege zu bringen, der er sich beraubet siehet, und die ihm doch längstens zugedacht worden ist. Allein, so leicht es uns gewesen ist, den eben berührten allgemeinen Grundsatz festzusetzen, und anzunehmen, so schwer dürfte es dagegen nothwendig seyn, denjenigen Grad der Freyheit zu

bestimmen, den der Bauer im ersten Augenblick, da er von dem Joche, so ihn jetzo drücket, entlediget werden soll, zu ertragen im Stande ist. Ihm gleich auf einmal alle die Freyheit zu geben, die er in Zukunft geniessen muß, ist eine Sache, die wir unmöglich anrathen können. Ein Vogel, der vom Anfang an im Käfig eingesperret gewesen ist, verirret sich und verwildert, wenn ihm die Thür unvermuthet und plötzlich geöfnet wird, und eben dieses würde, wie wir mit Gewißheit voraussetzen, zum grösten Schaden für den Staat, mit den dänischen Bauern sich ereignen. Der Uebergang ist zu groß, und muß keinesweges mit einem Schritt geschehen. Wir haben davon hier im Lande selbst ein Beyspiel, wie nämlich die Landmilice durch die Verordnung vom 30sten October 1730 ganz und gar aufgehoben wurde. Nichts war der Zeit übrig, was den Bauern zurückhalten konnte. Es erfolgte ein allgemeines Umherlaufen im Lande. Er lief bloß deswegen weg, um nun den Ort nicht länger vor Augen zu haben, an den er gebunden gewesen war; und die Unordnung wurde so groß und so allgemein, daß die Regierung, um dieselbe zu hemmen, sich gedrungen sahe, mit Anfang des 1733sten Jahres eine neue Landmilice einzuführen. Und von dieser Zeit an ist es, daß die nachherigen Verordnungen bey der Landmilice, nebst der Verordnung vom 1sten Julius 1746, unter dem Titel, von etlichen Pösten, welche fürnemlich die Langüter betreffen, den Bauern in die Verfassung gesetzt haben, daß er bis an sein Lebensende an dem Gute gebunden ist, wo er sein 4tes Jahr vollendet hat, im Fall der Gutsherr ihm seine Freyheit nicht schenken oder verkaufen will.

Wir sind des allerunterthänigsten Erachtens, daß es zu Vorbeugung aller zu befürchtenden schädlichen Unordnungen, unumgänglich nöthig sey, dem Bauern

seine

seine Freyheit stuffenweise zu schenken, und wir müssen also, da wir die Sache so reiflich überlegt haben, als es ihre Wichtigkeit mit sich bringet, Ewr. Königl. Majestät anheim geben, ob der erste Schritt zu Erreichung dieses grossen Endzwecks nicht in nachfolgenden Pösten bestehen kann:

1) Daß alle Bauernsöhne, die seit Ewr. Königl. Majestät Antritt der Regierung gebohren sind und noch gebohren werden, und die nicht bereits in der Reserve-Roulle angeführet sind, nicht darin anzuzeichnen wären, bevor sie ihr 14tes Jahr zurück geleget hätten.
2) Daß, wenn ein Kerl 8 Jahre als Landsoldat gedienet, oder seine Zeit als geworbener Soldat ausgehalten, oder wenn er sein 34stes Jahr zurückgelegt hat, oder auch, wenn er freywillig einen Hof annimmt, er in der Roulle ausgestrichen werden solle; und daß es ihm, in den beyden ersten Fällen, nicht verwehret seyn müsse, sich von dem Gute weg, und wohin er will, in Ewr. Königl. Majestät Reichen und Landen zu begeben.
3) Alle Bauernsöhne müßten zwar nach Vollendung ihres 14ten Jahres eingeschrieben werden, allein wenn es bey der nächsten Landmiliceession befunden würde, daß sie ein Gebrechen oder einen solchen körperlichen Fehler hätten, der sie zu Königl. Diensten untüchtig machte, müßten sie sofort wieder in der Roulle ausgestrichen, und überhaupt so betrachtet werden, als ob sie ausgedienet oder ihr 34stes Jahr zurückgelegt hätten.
4) Daß der Proprietär nicht weiter befugt seyn soll, Recruten oder bey der Session den Kerl zu präsentiren, der in eines Landessoldaten Nummer treten soll, sondern daß bey Entstehung einer

Vacance, entweder zwischen der jungen Mannschaft unter ihnen selbst abgemacht werden solle, welcher von ihnen als Landsoldat zu dienen hätte, oder im Fall sie sich darum nicht vereinbaren könnten, solches durchs Loos entschieden werden solle. Wir sind anbey der Meynung, daß es zur Beförderung der Heyrathen wohl festzusetzen seyn möchte, daß so lange 4 unverheyrathete gefunden würden, die bey einer Vacance loosen könnten, die Verheyratheten davon befreyet seyn sollten.

Diese 4 Pöste glauben wir Ewr. Königl. Majestät zur allergnädigsten Approbation vorlegen zu dürfen, in der festen Vermuthung, daß die Ausführung derselben auf die Glückseligkeit dieses Reichs, und insonderheit auf die Verbesserung des Landwesens in demselben, einen grossen Einfluß haben werde, ohne zu befürchten, daß daraus einiger Nachtheil entspringen mögte, der im geringsten mit dem davon unfehlbar zu erwartenden Nutzen zu vergleichen wäre.

Sollte nun dieser allerunterthänigste Vorschlag Ewr. Königl. Majestät Beyfall finden, und uns allergnädigst befohlen werden, darnach das weiter erforderliche auszuarbeiten, bevor eine allgemeine Anordnung ans Licht treten wird, weil, wie aus obigem erhellet, die zu machende Veränderung einen Einfluß auf die Landmilice hat, deren innere Einrichtung und Ordnung uns nicht so genau bekannt seyn kann, als es in diesem Fall nöthig ist, und ohnedies einige nähere Arrangements und Veränderungen in Vorschlag zu bringen seyn dürften, sowohl wegen Haltung mehrerer jährlichen Sessionen, als auch in Ansehung des 4ten Punkts, worin das Looswerfen statt dessen, daß der Proprietär bisher den Soldaten präsentiret, vorgeschlagen worden, und dergleichen mehr, welches bey

einem

einem ausführlichen Vorschlage etwa in Acht zu nehmen seyn möchte. So müssen wir allerunterthänigst bitten, daß Ewr. Königl. Majestät geruhen wollen, dem General-Kriegs-Commissair Schmidt, welcher jetzo General-Auditeur bey der Armee in Dänemark ist, der vorhin lange als Kriegs- und Land-Commissaire gedienet hat, und folglich alle Kenntniß von der innern Verfassung der Landmilice, die uns fehlete, besitzen muß, den Befehl beyzulegen, daß er mit der Commission zusammen treten, und ihr, in so weit seine Einsicht und Erfahrung in obigen Fällen für nöthig erachtet und verlanget werden möchte, behülflich seyn solle.

General-Landes-Commission,
den 17ten August 1771.

allerunterthänigst
Schumacher. Hoyer. Pflueg. Carstens.

Ich, **Oeder**, damals nicht mehr Mitglied dieser Commission, aus welcher ich am Ende des May selbigen Jahrs ausgetreten war, rücke diese Vorstellung ein, nicht nur überhaupt ihres merkwürdigen Inhaltes wegen, sondern namentlich auch als einen Beweis, daß der Geist der Mässigung und der Vorsicht, dem ich immer getreu zu bleiben gesucht habe, auch meine Herren Collegen geleitet, und überhaupt in dieser Commission geherrschet hat.

V.

Nähere Erörterung des in Dänemark zwischen dem Gutsherrn und dem auf seinem Gute wohnenden Bauern obwaltenden Verhältnisses und Vorschläge.

Es kömmt bey dieser Erörterung dreyerley Interesse in Erwägung, das Interesse des Bauern, das Interesse des Gutsherrn, und das Interesse des Staats,

und

und auf die möglich beste Vereinbarung dieses dreyfachen verschiedenen Interesse kommt es an.

Bey dieser Erwägung sind folgende drey Sätze zum Grunde zu legen:

Daß der Bauer nach dem Gesetze ein freyer Mann ist;

Daß der Gutsherr Eigenthümer des Bauernlandes sowohl, als des Herrn- oder Hoflandes ist;

Daß der Staat das Recht hat, dahin zu sehen, daß Grund und Boden, worauf die Wohlfahrt des Staates beruhet, gehörig benutzet und bevölkert wird, und daß derjenige zahlreiche Theil seiner Einwohner, der, ohne selbst Eigenthum an Grund und Boden zu haben, zur Cultur des Landes und zum Schutz des Landes am meisten beyträgt, dabey seines Lebens froh werden könne.

Erläuterung des ersten Grundsatzes. Da wo das geschriebene Gesetz spricht, ist es ziemlich überflüssig, hier wenigstens, auf die ältern Zeiten bis ins Mittelalter, auf den Ursprung des durch das Gesetz abgeschaften Zustandes der Knechtschaft des Bauern, zurück zu gehen, aber merkwürdig ist die Macht des Vorurtheils und des Herkommens, welche hat verursachen können, daß nach 85 Jahren, die nun seit Friderich des Vierten preiswürdiger, durch die herrlichsten weisesten Motiven unterstützter Verordnung beynahe verflossen sind, **nun noch** über die Weise muß gerathschlaget werden, wie der Bauer zum völligen Genusse dessen, was eine nun so alte Verordnung ihm versichert hat, könne gelassen werden. Es ist ja dieses durch das geschriebene Gesetz dem Bauern versicherte Gute **nichts mehr als persönliche Freyheit**, die schon nach dem Rechte der Natur einem jeden Menschen-Kinde zukömmt, **nichts mehr** als was der ge-

ring-

ringste Taglöhner in der Stadt hat, **nichts mehr**, als was der Schwester des jungen Bauern vorlängst nicht mehr streitig gemacht worden ist, und ihm, dem jungen Bauern selbst, offenbar nur abusive bisher noch entzogen worden. Aber dieses **nichts mehr als persönliche Freyheit** muß, so wie dem Gutsherrn, um die auffallende Unbilligkeit, ein **so weniges** zu mißgönnen oder abzustreiten, fühlbar zu machen, also auch auf der andern Seite dem Bauern ernstlich zu Gemüthe geführet werden, wenn nicht schon eigenes Nachdenken, nicht schon der gesunde Menschenverstand dem Bauern, auch dem jungen Bauern, den **wahren Wehrt einer solchen Freyheit** begreiflich machen sollte. Sollte nicht zu erwarten seyn, daß der Bauer zu sich selbsten so sprechen werde:

„ **Frey** bist du, und wie du Gott für Leben und
„ Gesundheit Dank schuldig bist, so dank auch
„ dem Könige für diese Freyheit, ohne welche
„ das Leben lästig ist — Aber **arm** bist du darum doch, hast nichts als den Gebrauch deiner
„ gesunden Glieder und deiner Geistesfähigkeiten, und mußt dich durch **Arbeit nähren.**
„ — Der nächste Nahrungsweg, der dir offen
„ stehet, ist das Gewerbe deines Vaters, das
„ du schon ergriffen hast, oder ergreifen kannst
„ und wirst — andre Auswege sind mißlich,
„ und allerwärts, wo du dich auch hinwendest,
„ mußt du **arbeiten um zu leben** — da, wo
„ du gebohren bist, steht dir Land offen zum Gebrauch gegen Abgaben, die du dem Könige
„ und dem Eigenthümer des Landes entrichten,
„ und gegen Dienste, die du diesem Eigenthümer leisten sollst, und anders als gegen solche
„ Bedingungen kannst du den Gebrauch solchen

„Ei-

„ Eigenthums eines andern nicht verlangen —
„ Scheinen dir die Bedingungen zu hart, so er-
„ laubt dir freylich das Gesetz, dein Heil bey
„ einem andern Gutsherrn, und überhaupt an-
„ dre Auswege zu versuchen, aber sieh dich
„ wohl vor, denn das Gesetz und gute Ordnung
„ erlauben dir nicht, **Landstreicher** zu werden
„ — bitte lieber den Gesetzgeber, dir leidliche
„ Bedingungen zu vermitteln.

Wenn zur Zeit der Verordnung wegen der Landmiliz vom 4ten Februar 1733, oder wenn gleich zur Zeit der Verordnung vom 30sten October 1730, der Bauer auf diese Betrachtungen väterlich und ernstlich wäre hingewiesen worden, und wenn zugleich eine Commission, mit subordinirten Distrikts-Commissionen (wozu in jedem Distrikte ohnehin anwesende Obrigkeitspersonen, nebst ein oder andern Gutsbesitzer genommen werden konnten) wäre angesetzt worden, zu Hebung der aus dem plötzlichen Uebertritte des Bauern in den ungewohnten Freyheitsstand etwa zu besorgenden Unzuträglichkeiten, eine Commission, die so lang, bis sich die Sachen zu recht gezogen hätten, in Activität gelassen worden wäre, und dann ein jeder mit seiner Lage unzufriedener und die Entfernung von demjenigen Gute, wo bisher sein Aufenthalt gewesen, für sich und die Seinigen suchender Bauer sich hätte melden, seine Gründe des Mißvergnügens, seine Aussichten zu anderweitigem Unterkommen hätte anzeigen und vorlegen müssen, und **nicht ohne Erlaubnißschein** der Commission hätte wegkommen können, wenn, sage ich, solche Vorkehrungen wären gemacht worden, so hätten ohne Zweifel die Unordnungen, **das Landstreichen** des, gleich einem aus dem Kefige entflogenen Vogel,

von den Gütern, ohne zu wissen wohin, rennenden Bauern, wovon viel erzählt und dessen auch in der hiernächst eingerückten Vorstellung erwähnet wird, verhütet werden können, und so wäre es nicht nöthig geworden, der Verordnung vom 4ten Febr. 1733 den so ganz gegen die Natur einer brauchbaren Nationalmiliz streitenden, diese Miliz würklich entehrenden Bewegungsgrund zu geben.

Erläuterung des zweyten Grundsatzes Der Gutsherr ist Eigenthümer des Bauernlandes, aber nicht der Bauern selbst und ihrer Familien, als eines accessorii. Doch ich setze von nun an Gutsherren voraus, die gutwillig auf solchen von dem Gesetze verworfenen Anspruch Verzicht thun. Er ist Eigenthümer des Bauernlandes, aber unter der vom Gesetze vorgeschriebenen **Einschränkung**, daß es nie **Hoffeld** werden kann, sondern **Bauernland** bleiben muß, auf welchem die zahlreiche Classe von Landleuten, welche kein eigenes Land hat, ihr Unterkommen finden soll. Er soll solch Land an solche Bewohner austhun, verpachten, oder auch, wenn er selbst will, zum beständigen Besitz überlassen, zu den für ihn, den Gutsherrn, möglich besten Bedingungen, aber ohne Zwang, und er soll sich gleich allen Bürgern des Staats der Concurrenz unterwerfen, die allein, wenige Fälle der Noth ausgenommen, die Preise aller Dinge bestimmen muß. Er kann versichert seyn, wenn er nicht die **Foderungen übertreibt**, daß es ihm an Bewohnern seines Bauernlandes nie fehlen werde. Denn so wie er solche Bewohner nöthig hat, so haben die Landleute, welche selbst kein eigenes Land besitzen, Land nöthig, um sich darauf durch ihrer Hände Arbeit zu ernähren; und müssen auch ihrerseits den Bedingungen, so die Gutsherren machen,

in der Maasse, als selbige durch den Einfluß der Concurrenz beschränkt werden, sich unterwerfen. Darum, daß die Regierung zum Besten des Staats verordnet hat, daß Bauernland Bauernland bleiben soll, kann der Eigenthümer solchen Landes nicht verlangen, daß die Regierung ihn nun auch zwangsweise Bewohner dazu verschaffen solle: denn Zwang muß nie Statt haben, ausser im Falle der Noth, der hier nicht vorhanden, noch zu besorgen ist, aber das kann er verlangen, daß die Regierung, wie sie ohnehin zum Besten des Staats thun wird, Ordnung erhalten, und den Ausbrüchen des Schwindelgeistes, davon in der Erläuterung des ersten Grundsatzes Erwähnung geschehen, vorbeugen solle. Ich sagte oben von der Alternative des Verpachtens, oder auch, wenn der Gutsherr seibst will, des Ueberlassens zu beständigem Besitze; letzteres scheint nun zwar, nach bisheriger Denkungsart, unwahrscheinlich und nicht leicht zu erwarten, es ist aber doch, und bey veränderter Denkungsart, wie gar leicht, wenn gleich nicht allgemein, doch bey einem oder andern Gutsherrn sich ereignen kann, bald möglich, daß ein Gutsherr, der mit seinen Hoffeldern eine Veränderung vornimmt, wobey ihm die Frohndienste entbehrlich oder minder nützlich werden, für gut finden dürfte, es auch mit den jetzt fröhnenden Pachtbauern (Fæstebönder) auf einen andern Fuß zu nehmen, die Dienste in Geld anzuschlagen, solchen Werth dieser Dienste, sammt der bereits in Geld angeschlagenen **Landgilde** in einen Canon zu verwandeln, damit den Bauerhof zu belegen, und den solchergestalt belegten Hof dem jetzigen Fästbauern, der nur Pächter auf **Lebenszeit** ist, auf **Erbzins**, also für seine Nachkommen mit, zu überlassen. Da deucht

mir

mir nun, daß die Regierung dagegen nichts haben kann, denn wenn nur der Hof ein Bauerhof bleibet, so kann es ihr nicht nur gleichgültig seyn, ob der Bewohner auf Zeitlebens, oder auf Erbzins sitzet, sondern es lassen sich auch mancherley Verbesserungen, besonders eine Theilung des Hofes, deren gar viele solche Bauerhöfe fähig sind, leichter im letzterm Falle erwarten. Ob ein Gutsherr eine solche Veränderung mit seinen Bauerhöfen vornehmen, ob er die Frohndienste beybehalten oder aufheben will, muß ihm überlassen bleiben, und ich halte es immer für gerathener, alles was nicht gerade zu zum Wohl des Staats unentbehrlich ist, lieber durch den durch bessere Einsichten geleiteten freyen Willen zu erwarten, als befehlsweise zu erzwingen: daß Bauernland nicht Hoffeld werde, daß der fröhnende Bauer nicht überladen werde, kann als unentbehrlich zum Wohl des Staats befohlen werden; mehr nicht. In Ansehung der Hoffelder, von welchen überall bey dieser Erörterung die Rede nicht seyn kann, finden vollends gar keine Befehle, wie der Eigenthümer sie nützen soll, statt.

Erläuterung des dritten Grundsatzes. Man handelt wohl einer ganz wichtigen Analogie gemäß, **wenn man die Nahrungswege und das Gewerbe** der Menschen mit der **Religion und ihrer Ausübung** vergleichet, und in beyden das **befehlsweise** eintretende **Zuthun der Regierung** auf dasjenige einschränket, was zum **unmittelbaren Besten des Staats in einem unläugbar dringenden Grade nöthig ist.** Der eine der in dem Grundsatze vorgetragenen Fälle, wo ein solches nothwendiges Zuthun eintrift, wenn nemlich ein Stand Gefahr läuft, von dem andern unterdrücket zu werden, ist unläugbar, und wenn,

in Ansehung des andern Falles, wo es auf das Unterkommen einer zur Cultur und zur Vertheidigung des Landes unentbehrlichen, vor allen andern zahlreichen Classe der Einwohner ankömmt, die Ableistung eines solchen Zuthuns aus dem Rechte der Natur sollte bezweifelt werden können, so ist doch ein Streit darüber bey gegenwärtiger Erörterung überflüssig. Denn auch hierin hat das geschriebene dänische Gesetz gesprochen, der Ausspruch desselben hierin ist noch älter, als der Ausspruch in Ansehung der Freyheit des Bauern in Friderich des 4ten Verordnung, und gewiß ist es eine weise Verfügung, daß Bauernland von Hoffeld bestimmt getrennt ist, und nie Hoffeld werden kann. Kein europäischer Staat hat mehr Ursache mit seinem Grund und Boden zu ökonomisiren, ja zu geizen, als Dänemark mit dem Terrain seiner Inseln und seiner Halbinsel. Beyde zusammen, den durch Tausch erhaltenen Antheil des Herzogthums Holstein gegen Oldenburg in Ansehung des Areals und der Bevölkerung gerechnet, machen nicht voll, sondern nur ungefähr 950 geographische Quadratmeilen aus, und enthalten nach der Zählung vom Jahre 1769 ungefähr 1,243,000 Menschen, so daß auf die Quadratmeile im Durchschnitte nicht mehr als 1300 Menschen kommen, und ganz unläugbar ist die Vertheilung des Grundes und Bodens in grosse Landgüter, Latifundia, nichts weniger, als räthlich. Wie sehr verliert Dänemark bey der Vergleichung mit Deutschland, das, den geringen an das Meer gränzenden Theil ausgenommen, die Vortheile der Schiffahrt und Fischereyen entbehret. Auch ist ausgemacht, daß Dänemark keine Landmacht halten kann, die nicht grösten und zuverlässigsten Theils aus Nationaltruppen bestehen müssen.

müssen. Es ist also die Nothwendigkeit der beregten Vorsorge für den Bauernstand einleuchtend, so daß ein mehreres darüber zu sagen überflüssig ist; aber alles **weitere** Zuthun mittelst Befehle ist höchstbedenklich, weil es zu Eingriffen in das **Eigenthumsrecht** führen würde, das einer jeden Regierung heilig seyn, und in diesem Betracht mit der **Toleranz** in Religionssachen verglichen werden muß. Wie scheinbar auch immer der Vortheil, für den Staat nicht nur, sondern auch für den Proprietär selbst seyn mag, der aus diesem oder jenem Vorschlage, dieser oder jener Anordnung, wenn der Proprietär sich dazu verstehen wollte, zu erwarten seyn soll, so kann er doch, alles dasjenige beyseit gesetzt, was gegen die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs gewöhnlich auch sich sagen lässet, er kann nie den Schaden aufwiegen, welchen das Misvergnügen über den Zwang, und die erregte Besorgniß wegen Unsicherheit des Eigenthums mit sich führen. Es giebt keine Art der Intoleranz, keinen Religionszwang, der nicht auch durch das grössere Interesse der Kirche, selbst durch das Seelenheil der Gedrückten beschöniget worden wäre. Aber über eine solche Unsicherheit des Eigenthums kann nicht bey Einschränkungen, welche vom Gesetzgeber ihrer Nothwendigkeit wegen angeordnet, und seit langer Zeit bekannt sind, geklagt werden, und von der Art ist die Verfügung, daß aus Bauernland kein Hoffeld gemacht werden soll. Die Verfügungen wegen Nationalmiliz sind unstreitig eine Sache, die lediglich vom Gutbefinden des Landesherrn abhängt; die Befugniß, die Mannschaft des Gutes beysammen zu halten, weil von einer gewissen Tonnenzahl, dem Catasteranschlage nach, ein Mann sistiret werden soll, und den Mann zu sistiren, der gehen soll, steht

auf keine Weise mit dem Eigenthumsrechte des Gutsherrn in Verbindung, und fällt von selbst, ohne einige Kränkung dieses Rechts weg, wenn es dem Könige beliebet, eine andere Einrichtung zu machen. Die Anordnung, daß nicht bloß der oder jener, dazu ausersehenere, sondern jeder Bauernsohn, in seiner Ordnung, dem Staate dienen soll, macht in Absicht auf Landwirthschaft keinen erheblichen Unterschied, so lang die Zahl der würklich unter dem Gewehre dienenden ungefähr dieselbe bleibt; und es entsteht nur aus der Allgemeinheit der Verpflichtung eine desto gewissere baldige Ablösung der Dienstthuenden; es fallen dagegen ein Haufen Gelegenheiten zu willkührlichen Verfahren und Vexationen weg. Es haben also mit einem Worte die Gutsherren keine rechtsgegründete Ursachen gegen eine unumgänglich nöthige Abänderung der gegenwärtigen Verfassung der Nationalmiliz sich zu setzen.

Resultate und Vorschläge. Aus allen diesen Erörterungen, in Verbindung mit den voranstehenden **Bedenken** und **Zusätzen** dazu, auch hinzugefügten neuen Aufsätzen I. II. III. IV., welche um ein und anders noch weiter auszuführen, und um die Folge der Gedanken in gegenwärtiger Erörterung nicht zu stöhren, von derselben getrennt worden sind, aus allem sage ich, zusammen genommen, ergeben sich, als Resultate, folgende wohlgemeynte Vorschläge.

Erster Vorschlag. Sorge für die Erhaltung der Bauernhöfe (Fæstegaarde) und Verhütung des Niederlegens derselben, und jeder Verwandlung des Bauernlandes in Hoffeld. Zu dem Ende:

1. Revision der Matrikul;

2. Verfertigung einer genauen Liste der auf jedem Gute befindlichen Bauernhöfe, mit Bemerkung der Grösse eines jeden, und des Namens des jetzigen und in der Folge des jedesmaligen Bewohners (Fæstebonden);
3. Mittheilung dieser Liste an die Amtmänner, und an die hiernächst vorkommende Enrollirungsdirection;
4. Vigorisirung der Verbote des Niederlegens, mit der Erlaubniß zur Vertheilung der grössern unter den Fæstegaarden, und Aufmunterung zu solcher Vertheilung.

Zweyter Vorschlag. Bestimmung der Frohndienste, und zu dem Ende:

1. Wiederherstellung der Verordnung vom Jahre 1771 zu Bestimmung der Frohndienste;
2. oder baldigste Verfertigung und Publication einer neuen, wenn eine bessere und billigere sich sollte ausdenken lassen; dabey
3. Intimation der Absicht, daß solche gesetzliche Bestimmung als interimistisch anzusehen, und daß hiernächst, wenn der Fæstebauer in vollen Genusse seiner Freyheit und im Stande seyn wird, mit dem Gutsherrn selbst zu paciſciren, es ihnen, dem Gutsherren und den Bauern, überlassen werden soll, auch über die Frohndienste als beyderseits freye Contrahenten sich zu vereinbaren, daß aber bis zu weitere Bekanntmachung von der Frohndienstverordnung nicht abgegangen werden könne.

Dritter Vorschlag. Veränderung der Verfassung der Nationalmiliz oder eigentlich des Enrollirungswesens:

1. Aufhebung des modi præstationis, nach welchem ein Mann von 40 oder überhaupt einer gewissen Zahl Tonnen Hartkorn, vom Proprietär sistiret wird;

2. Entlassung des Gutsherrn von der Verbindlichkeit solcher Prästation, und Aufhebung der Befugniß die zum Dienste bestimmten selbst zu sistiren;

3. Erweiterung der Verbindlichkeit, dem Vaterlande unter dem Gewehre eine bestimmte Zeit lang zu dienen, auf alle zum Militärdienste taugliche Bauernsöhne;

4. Festsetzung eines Vorzugsrechtes der Nationalsoldaten bey Vacanzen der Fæstehöfe;

5. Anordnung einer aus Personen Civil- und Militär-Standes gemischten Enrollirungsdirection für jeden der zu bestimmenden Enrollirungscantons, mit Subordination dieser Cantondirection unter eine gleichmässig gemischte Generaldirection;

6. Classification der Bauernsöhne und Mannschaft in folgende Classen:

a) **Knabenclasse**, von der Geburt bis zur Confirmation;

b) **Anwuchs- oder Jünglingsclasse**, von der Confirmation bis zum Schlusse des 20sten Jahres des Alters;

c) **Recrutenclasse**, vom Anfange des 21sten Jahres bis dahin, daß der Bursche für tüchtig zum Dienste im Felde erkläret wird;

d) **Soldatenclasse**, von der Erklärung zur Dienstüchtigkeit im Felde, bis zum Ende des 29sten Jahres des Alters;

e) **Reserveclasse**, vom 30sten bis zu Ende des 35sten Jahres des Alters, zum Dienste nur im Falle der Noth, wenn die Mannschaft aus der Classe d, zu den Erfodernissen der Zeitläufte nicht zureicht. Könnte man, wo nicht überhaupt, doch in Ansehung einzelner Personen, und nach Maaßgabe der Umstände, worunter der Wuchs der hauptsächlichste ist, die Dienstzeit früher, mit dem 20sten oder etwan gar dem 19ten Jahre eines Burschen anfangen lassen, da sie dann mit dem 34sten oder gar 33sten Jahre ablaufen würde, so wäre des zu Vermeidung der Collision des Dienstes mit dem eheligen Leben, um so viel besser: es bleibt aber dieses als eine indivuelle Consideration der Beurtheilung der Enrollirungs-Commissionen überlassen.

7. Fernere Anordnungen in Ansehung dieser Classen, und zwar

a) **der Knabenclasse**, daß der Prediger eines Kirchspiels eine Liste dieser Classe mit Recapitulation der nächst vorhergegangenen, jährlich nach Ablauf der Confirmationszeit, an den Amtmann einzuliefern habe;

b) eben so auch von der **Anwuchsclasse**, welche Listen der Enrollirungsdirection des Cantons vom Amtmann mitgetheilet werden, und daß

c) besagte Direction diese Jünglinge vor sich erscheinen lässet, mustert und entscheidet, welche zum Kriegsdienste tauglich seyen, und dazu sich gefaßt halten sollen, welche dann von der Zeit an in den Enrollirungsrollen als Anwuchs aufgeführet, die andern aber, nämlich die zum Kriegsdienste untüchtig befundene, oder eigentlich deren Väter oder Vormünder, mit einem desfälsigen Bescheide versehen werden;

d) daß sodann nicht nun diese Ausgeschossenen als vom Canton entlassen anzusehen, sondern auch denen auf die Anwuchsrolle eingetragenen, auf ihrer Väter oder Vormünder Vorstellung, wenn etwan diese die Erläubniß für diese Jünglinge, ausser dem Gute oder auch selbst ausser dem Canton, ihres Fortkommens wegen sich aufhalten zu dürfen wünschen, solche Erlaubniß von der Direction, jedoch mit Beybehaltung des Nexus mit dem Canton, ertheilt oder abgeschlagen wird;

e) daß die zur **Rekrutencasse** gehörige, bey Antritt ihres 21sten oder nach Befinden 20sten oder 19ten Jahres bey der Enrollirungsdirection, doch immer in dem nächst auf solchen Auftritt folgenden ordinären Sessionstermin, sich sistiren, gewärtigen, ob sie den Dienst antreten sollen oder nicht, und mit einem Beweise, daß sie sich sistiret haben, versehen werden;

f) daß wenn mehrere zum Antritt sich sistiren als würklich gebraucht werden, das Loos entscheidet, wer zum Antritte gelangen soll;

g) daß im nächsten Sessionstermin die im vorigen nicht admittirten vorzüglich zum Antritte einrücken;

h) daß wenn ein zur Rekruten- oder bereits zur Soldatenclasse gehöriger ausser dem Kirchspiel oder auch Canton Verdienstes oder Nahrungs wegen sich aufzuhalten wünschet, er die Erlaubniß dazu, erst bey seinem Compagnie-Chef, sodann bey der Enrollirungsdirection suchet, und wenn selbige nach Beschaffenheit der Umstände ertheilet wird, einen **Paß als Beurlaubter** erhält;

i) Daß wenn ein in der Soldaten-Classe stehender Gelegenheit zur Heyrath mit Antritt eines Fœstehofes, oder auch sonst zur Heyrath im Kirchspiel oder Canton, oder auch ausser solchem Districte findet, er die Erlaubniß dazu erstbesagtermassen erst beym Capitän, hiernächst bey der Direction suchet, und ihm selbige, versteht sich immer mit Beybehaltung seines nexus mit dem Canton, ohne erhebliche Ursache nicht abzuschlagen.

k) Sollte in besondern Fällen, den Umständen nach, befunden werden, daß der eheliche Stand mit dem Dienste sich gar nicht vertrage, welches doch überhaupt sich nicht behaupten lässet, so dürfte zu bedenken seyn, ob der die Erlaubniß zum

Hey-

Heyrathen suchende noch weit vom Ziele seines Soldatenstandes entfernt ist oder nicht, und ob er Vermögen hat, oder von der Heyrath Vortheil hat, oder nicht? auch ob er bey der Heyrath oder durch die Heyrath einen Hof antritt? Die Wirthschaft auf einem Hofe scheinet am wenigsten mit dem Dienste vereinbar zu seyn, aber in der Ordnung und nach Maasgabe des sub m. vorgeschlagenen, wird ein solcher zum Hof gelangender auch nicht mehr weit vom Ziele seines Dienstes seyn. Ist er dennoch noch weit, und muß er aus dem nexu gelassen werden, und ein anderer an seine Stelle eintreten, und hat er dabey etwas Vermögen, so muß er etwas billiges an den Canton zahlen, welches zu Erleichterung seiner dürftigen Cameraden bey Krankheiten oder ähnlichen dieselben betreffenden Zufällen anzuwenden seyn würde. Ueberall würden, wenn es auf Dienst auf lange Zeit ankömmt, die Verheyratheten so viel möglich zu verschonen seyn.

l) Daß keiner über sein resp. 29stes und 35stes Jahr, oder überhaupt über die 15jährige Dienstzeit, gehalten wird, er mag dann übrigens früher oder später zur würklichen Dienstleistung gelanget seyn,

m) daß bey Besetzung der Fæstehöfe strenge über den Vorzug eines Nationalsoldaten, und unter denselben dessen, der die längste

ste Zeit wirklichen Dienst geleistet hat, gehalten wird;

n) daß denjenigen, welche im Militärstande zu verbleiben Lust haben, Hofnung zu Unterofficierstellen bey den Gewor-benen, nach Maasgabe des unter den Nationalen erwiesenen Betragens und Tüchtigkeit, gemachet wird;

o) daß auch den Officieren selbst, welche zu Bildung der Nationalsoldaten, (Bil-dung, wobey Glimpf mit Ernst klug zu vereinigen ist) gebrauchet werden, das Gute, was sie da ausrichten wer-den, zur Empfehlung in Ansehung ihres Avancements gereichen muß, und sie an-gewiesen werden, dieses Geschäfte ja nicht als ein Zurücksetzen, sondern viel-mehr als sehr wichtig und verdienstlich anzusehen.

Vierter Vorschlag. Vorkehrungen zu Verhütung der beym Uebertreten der Fæstebauern in den Frey-heitsstand, im Anfange möglichen Unordnungen:

a) daß dieser Uebertritt, die Ausführung der vor 85 Jahren ergangenen Verordnung, nicht länger ausgesetzt wird, sondern von nun an seinen Anfang nimmt;

b) daß eine Freyheits Commission in jedem Amte angestellet wird, unter dem Vorsitze des Amt-manns, und unter Generaldirection der Kanz-ley, wozu ein Paar Königl. Bediente aus der Nachbarschaft, auch ein Paar Proprie-täre, nebst jedem Kirchspiels-Prediger, für so viel als es Einwohner des Kirchspiels be-trifft, genommen werden;

c) daß ein jeder, welcher für sich oder die Seinigen (Vormünder für ihre Pupillen) nämlich männlichen Geschlechts (denn die weiblichen Geschlechts bedürfen es nicht) die Erlaubniß das Gut zu verlassen und anderwärts hin, in des Königes Landen, sich zu wenden wünschet, sich darum bey der Freyheits Commission melden muß, mit Vorlegung seiner Bewegungsgründe zum Wegziehen, und Anzeige des Nahrungsweges, den er anderwärts einzuschlagen gedenket, und der Aussicht des Gelingens, daß die gesuchte Erlaubniß ohne erhebliche Gegengründe nicht geweigert werden muß, und selbige mittelst eines Freyheitspasses, der ihr Vorhaben enthält, ertheilet wird;

d) jedoch müssen keine Fæsten, wirklich bestehende Contracte, gebrochen, kein Verlassen eines Hofes verstattet werden, sondern der Fæstebauer, der sich über die Gebühr belästiget glaubt, muß zwar mit seiner Beschwerde gehöret, aber wenn er Unrecht hat, zur Ruhe verwiesen, und wenn er Recht hat, muß eine Milderung vermittelt werden;

e) auch bleibt der militärische nexus einer jeden solchen Mannsperson, von welcher oder für welche ein solcher Freyheitspaß gesucht wird, mit dem Canton, wozu sie gehöret, so daß, wenn die Bewilligung des Freyheitspasses überhaupt für statthaft erkannt wird, dennoch vor der würklichen Ertheilung desselben erst Rücksprache mit der Enrollirungsdirection genommen, und auch davon Einwilligung bewürket werden muß.

f)

f) Die Fortdauer dieser Freyheits-Commission dürfte wohl bis zu Erlöschung der jetzt einmal schon geschlossenen Fæstebriefe und bis zum Absterben der jetzigen Generation währen; es würde aber zu intimiren seyn, daß es die Absicht sey, in der Folge, wenn die Sachen sich werden zurecht gezogen haben, diese Commissionen wieder eingehen zu lassen.

Fünfter Vorschlag. Errichtung eines besondern Tribunals zu Entscheidung der aus dem nexu zwischen Gutsherrn und Bauern entstehenden Irrungen und Streitsachen.

Zu allen Zeiten, auch bey den weisesten Vorkehrungen, werden doch Irrungen und Streit nicht ganz ausbleiben. Die könnten nun freylich für die Zukunft, wenn der Bauer zum völligen Genusse der Freyheit gelanget seyn wird, den gewöhnlichen Gerichtshöfen überlassen werden, und ich bin nicht für die multiplicationem entium: aber es treten bey der Art Irrungen, wovon hier die Rede ist, verschiedene besondere Umstände ein, a) Gutsherr und Bauer haben ihr besonderes forum; b) auf den grossen Gütern, Grafschaften, und Baronien, haben die Gutsherren selbst Jurisdiction, und da würde der Gutsherr, der das Gericht besetzet, in solchen Sachen Richter und Parthey zugleich seyn; c) es dürften in solchen Sachen die meiste Zeit Klage und Wiederklage vorkommen; d) das höhere forum des Gutsherrn, wenn der Bauer denselben da suchen soll, ist für diesen geringen Mann zu kostbar; e) und diese Irrungen sind überhaupt von einer solchen Natur, daß sich dazu besser **schiedrichterliches Auseinandersetzen.**, als förmlicher Rechtsgang

gang und Spruch schicket. Diese besondern Umstände scheinen nur ein Tribunal, mit untergeordneten Gerichtshöfen oder Deputationen für jedes Amt, rathsam zu machen, welches so besetzt würde, daß auch die Gutsherren, bis zu denen höhern Standes, keinen ausgeschlossen, dessen forum ohne Erniedrigung anerkennen könnten, und wobey summarische Procedur, und mehr mündliches Verfahren (da nämlich der Verwalter statt des vornehmen oder entfernten Gutsherrn auftreten kann) als schriftliches Verfahren vorgeschrieben werden kann. Die Beysitzer könnten solche Personen seyn, die im Amte oder doch Provinz (Stifte) wohnen, und ein paar Sessionen im Jahre würden hoffentlich wohl zureichend seyn.

Zur Nachricht.

Das Bedenken stehet von Seite : 1 bis 74.
Die Zusätze : : : : : 75 : 117.
Zulage I. : : : : : 118 : 125.
— II. : : : : : 126 : 131.
— III. : : : : : 131 : 136.
— IV. : : : : : 136 : 141.
— V. : : : : : 141 : 160.

Anzeige einiger wesentlicher Druckfehler.

S. 46	L. 7 v.u.	steht:	zuverlangte,	soll stehen:	zu verlangte
: 58	: 25	:	Hauptwesens	: :	Hauswesens
: 74	: 3	:	merklicher	: : :	unmerklicher
: 78	: 3	:	S. 29. 30.	: :	S. 29—30.
: 98	: 18	:	Bauern: Pächter	.	Bauern Pächter
: 128	letzte L.	:	so	:	zu
: 130	L. 8	:	das	: :	des
:	: letzte	L. :	Ordnung	: :	Anordnung
: 131	L. 5	:	eine	: :	diese
: 133	: 16	:	Einfluß	: :	Einschluß
: 138	: 10	:	voraussetzen	: :	voraussehen
: 141	: 8	:	General: Lands: Commission	: :	General: Lands: wesens: Commission
: 145	: 3	:	hienächst	: :	oben
: 147	: 24	:	wichtigen	: :	richtigen
: 152	: 19	:	Cantondirection	:	Cantondirectionen
: 154	: 24	:	Recrutencasse	: :	Recrutenclasse
: :	: 28	:	Auftritt	: :	Antritt
: 157	: 2 v. u.		viel	: :	weit

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oeder, Georg Christian,

Bedenken über die Frage: wie dem Bauernstande Freyheit und Eigenthum ... verschaffet werden könne?

Altona 1786

Gall.rev. 381#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10421962-8
VD18 1478663X-001